

Inhalts = Anzeige
der
Akten in der Senats = Zeitung,
so wie der
Regierungs = Patente
und anderer gedruckten
obrigkeitlichen Verordnungen
der Ostsee = Provinzen
vom Jahre 1823.

Beilage zum Ostsee = Provinzen = Blatte
1823.

R i g a,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

- Tarif, Abänderungen in dem von 1822 K. 21
 Tau-Fabrikaten-Privilegium L. 9 K. 19
 Theater-Anstellungen von Erbleuten S. 62
 Theilungen der Krons-Bauern S. 62
 Töpfe mit Gewächsen vor den Fenstern L. 41
 Tomsk bleibt Gouv.=Stadt S. 76
 Vorge der Prov.=Lieferung L. 56
 Truchmenen Stempel-Papier S. 69
 Tschausk nicht Gouv.=Stadt S. 76
 Tula Nieder-Landgerichte S. 76
 Turinsk. Quellen Arzt S. 94

 Ueberfahrten= und Schiffbrücken-Abgaben S. 52
 Uebersetzer-Reglement Rg. 102 u. St.Bl. 348
 Uebersehung von Documenten auf Stempel-Papier K. 59
 Unbestimmter Kronsgelder Berechnung K. 80
 Ungestempelte Waaren K. 81
 Unterpfänder zu Krons-Podräden-Lagation L. 35
 — steinerne Gebäude dazu zu nehmen S. 67
 — wenn bei Lieferungen des Adels nicht nö-
 thig S. 68
 Unterstützung der Gouvernements, wo Mischwachs K. 92
 Ural-Gebirgs-Goldsand OPB. 321 S. 68

 Verhehlung bei Dienst-Contracten L. 79
 Verjährung, zehnjährige, bleibt S. 84
 Verjährungs-Frist, zehnjährige, auch für Bessarabien S. 51
 Vermächtnisse an die Menschenlieb. Gesellschaft S. 69
 — mündliche, sind ungültig S. 67 und 82
 Vermögen, ausgestorbnes S. 65
 Versickter nach Sibirien Mitfolgender Verpflegung S. 94
 Verschläge, monatliche, von Proviant K. 12
 — Nicht-Einsendung medicin., bestraft K. 23
 Verwaltender eines Postens bekommt dessen Gehalt L. 9
 Vollmachten in Erbleute=Sachen S. 71
 Vormundschafts-Nemter in Grussen S. 70
 — =Bücher Papier S. 71 E. 91
 — =Rechnungen einzuliefern D. 10
 — =Setzung über adliches Vermögen K. 11
 Vorschuß an Getraide, Mißbräuche dabei K. 43 u. 107
 Vorspann nicht unentgeltlich S. 96

 Waisen-Gerichts-Concurrenz bei Rechts-Geschäften D. 105
 Wasser-Fahrzeuge, Obliegenh. gegen d. Zoll=Cassawe M. 109
 Wechsel-Forderungen, vernachlässigte S. 74 K. 110
 Weg, kürzerer, nach Moskwa S. 51 E. 82
 Wege der Getränke-Einfuhr D. 10
 — Kirchen= und Communications= L. 32

- Weibliche Erbfolge S. 73 E. 82
 Weinkeller nicht von Bürgern zu halten S. 95
 Weisreuthische sich entfernt habende Bauern K. 21 D. 105
 Winter-Polizei, Rig. Rg. 104 Dorpat. D. 107
 Wladimir-Orden mit der Schleife S. 98
 Wolhynische Nieder-Land-Gerichte noch 2 Assessoren S. 27
 Wolfow, Oberst, Anstellung K. 109

 Zahlungs-Tage, kaufmännische, in Riga L. 41
 Zeitungs-Inserat-Gebühren E. 44 S. 98
 Zeugnisse zu Bauern-Krons-Podräden E. 26 S. 27
 Zoll-Posten, finnländische K. 17
 — in Mitau S. 72 L. 77
 Zoll-Rubel S. 1 L. 6 K. 22
 Zoll-Verhältnisse zwischen Rußland und Polen K. 20
 Zoll-Verwaltung in Bessarabien S. 66
 Zoll von Salze L. 31 79
 — — Holze S. 48 L. 79
 — — rohen Häuten L. 32 S. 49
 Zuchthaus der Stadt Reval E. 12
 Zusammenkünfte, angeblich religiöse K. 19

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-
Provinzen,

W. F. Neuffer.

Anzeige und Auszug

der im Jahre 1823 erscheinenden Immanoi- und
Senats-Ukafen, Ostsee-Gouvernements-Patente
und obrigkeitlichen Verordnungen.

Kur- und Estländische Regierungs-Patente vom
laufenden Jahre waren, Ende Januars, in Riga noch
nicht eingegangen. Da das letzte Livl. Reg.-Patent von
1822 so eben ausgegeben worden; so wird der Schluß
der Verordnungs-Auszüge von 1822, nebst dem Register,
jezt des nächsten erscheinen.

1. Sen.:Ztg. Nr. 1. S. 1. Imm.:Uk. 19. Octbr.
1822. Vermehrter Kanzlei-Etat des Polizei-Amtes
zu Moskwa. Er besteht aus 6 Secretairen, jeder mit
900 Rbln. Gehalt; 15 Tisch-Befehlshabern mit 350
Rbln., 50 Gehülfen mit 250 Rbln., 39 Schreibern mit
200 Rbln., und noch 14 Cantonisten in gleicher Funk-
tion, zu 16 Rbl. 48 Kop.; 1 Buchhalter mit 750, und
1 Cassirer mit 600, 1 "Uebersetzer asiatischer Sprachen"
mit 100 Rbln. B. A. u. s. w. Das ganze Personal be-
steht aus 119 Individuen, und der gesamte Etat beträgt
jezt 35,155 Rbl. 52 Kop. Die zu den früher bestan-
denen 15,680 Rbln. neu hinzukommenden 19,455 Rbl.
52 Kop. sind auf die allgemeinen Stadt-Einkünfte der
Residenz Moskwa angewiesen.

2. Sen.:Ztg. Nr. 1. S. 4. Sen.:Uk. 1822.
Decbr. 22. Bei öffentlichem Verkauf unbewegli-
chen Vermögens für eine geringere Summe als die,
welche nach der Tabelle des Uk. v. 24. Nov. 1821 sich
ergiebt, wird in den auszufertigenden Kaufbriefen die
wirklich gezahlte Summe verzeichnet, und überdieß in
der Aufschrift über die Erhebung der Pöschlin auch die-
jenige Summe, von welcher die Pöschlin erhoben. Stemp-
pel-Papier für solche Kauf-Briefe ist angemessen der
Summe zu gebrauchen, von welcher die Pöschlinen ge-
zahlt werden müssen.

3. Sen.:Ztg. Nr. 1. S. 7., Sen.:Uk. 28. Decbr.
1822. Beim Empfange des Zolles für 1823 ist der
Silber-Rubel zu 3 Rbl. 60 Kop. B. A. zu rechnen.

Nr. 1.

4. Sen.: Stg. Nr. 2. S. 10. Imm. Nf. 1. Aug. 1822. A. Verordnung über die Ertheilung der Scheine auf die Russischen Manufaktur-, Kunst- und Gewerbefabrikate, welche nach dem Rathum Polen gehen, und B. Tariff für den Zoll von den rohen und innerhalb der Gränzen von Rußland und Polen verarbeiteten Erzeugnissen, bei der Ausfuhr derselben aus einem Staate in den andern. Beide sehr weitläufige Akten: Stücke sind eines Auszugs so wenig fähig, als für die Leser gegenwärtiger Blätter bedürftig.

5. Livl. Reg.: Pat. Nr. 1., den 2. Jan. 1823. Zwischen dem 15. Febr. u. 1. März d. J. sind, an Provinzial-Abgaben für das laufende Jahr, zur Ritter-Casse zu erheben: Beheizungs- und Erleuchtungs-Kosten für die Militair-Waisen-Häuser in Pernau 3,888 Rbl. B.; Kosten für die Livländ. Etappe-Stationen des Jahres 1822 2445 Rbl. 82 Kop.; Ritterschafts-Etat- oder Laden-Gelder 22,051 Rbl. 44 Kop.; Renten-Gelder 19,192 Rbl. 92 Kop.; Pastorats-Getränke-Steuer für das Jahr 1822 8767 Rbl. 7 Kop.; Diäten für zwei ritterschaftliche Delegirte bei der Allerhöchste verordneten Livländ. Einführungs-Commission 7300 Rbl.; vom Landtage bewilligte Pensionen und Unterstützungs-Gelder, wie auch Gagen-Zulage 7377 Rbl. 68 Kop.; und diesernach: A. von sämtlichen publikten Gütern und Pastoraten zu den Zahlungen Nr. 1 u. 2., von jedem Dekonomie-Haken 99 Kop. B. A., und B. von sämtlichen privaten und Stadts-Gütern: 1) von jedem Dekonomie-Haken 2 Rbl. 62 Kop.; 2) von jedem Privat-Haken 8 Rbl. 8 Kop.; 3) von jeder männlichen Revisions-Seele $7\frac{1}{2}$ Kop. B. Außerdem haben sämtliche private Güter des Dorpatischen und Werroischen Kreises ihre bewilligten Gage-Zulagen für die Herren Ordnungs-Richter ihres Kreises für das Jahr vom 1. Julius 1821 bis dahin 1822, und zwar für den Dekonomie-Haken mit 1 Rbl. 50 Kop. B. A., in Dorpat mit beizubringen.

6. Livl. Reg.: Pat. Nr. 2., den 8. Jan. 1823. Für eine, mit Allerhöchster Genehmigung, durch den Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten und der

Volks-Aufklärung veranstaltete Sammlung, zum Auskauf der in türkische Gefangenschaft gerathenen Einwohner der griechischen Inseln Scio, Cassandra und Sidonia werden milde Beiträge entgegengenommen: von dem Adel und den Guts-Besitzern beim Livländischen und beim Desel'schen Landraths-Collegium; von den Stadt-Bewohnern, bei ihren Magisträten; von den Einwohnern des Landes bei den Kirchspiels-Predigern und in den zu einer Kirchen-Collecte auszufehenden Becken.

7. Livl. Reg. Pat. Nr. 3., d. 15. Jan. 1823.
 (Die Veranlassung siehe im Ostsee-Provinz.-Bl. Nr. 6.)
 Sämmtliche Kirchspiels-Richter sind direct beauftragt, den zur Freilassung auf Georgen 1823 bestimmten Bauer-Wirthen, nachstehende, in der Bauer-Verordnung begründete, Eröffnungen zu machen: 1) Niemand kehrt dadurch, daß er sein Gesinde jetzt nicht kündigt, in den Stand der Leibeigenschaft zurück; sondern verpflichtet sich damit bloß, auf 3 Jahre, oder auf so lange er sich mit dem Gutsherrn einigt, noch Wirth zu bleiben; übrigens mit dem Genuß aller in der Verordnung zugesicherten Rechte. 2) Ein aufgekündigtes Gesinde muß (falls nicht anderweitige Vereinbarung mit dem Herrn statt findet) ohne Weiteres, und ohne etwanigen Anspruch der Kinder und Verwandten an dasselbe, zu nächstem Georgen-Tage geräumt, und dem, vom Hofe bestimmten Nachfolger, den 1. Febr. bereits, die Hälfte der Gebäude abgegeben werden. 3) Nach §. 33. der Verordnung, muß der gegenwärtige Zustand jedes Gesindes ausgemittelt, was dazu vorschristmäßig noch nöthig ist, dem Inhaber angedeutet, und für das Fehlende dessen Vermögen unter Aufsicht des Gemeinde-Gerichts gestellt werden. 4) Kein Gesetz verpflichtet den Gutsherrn zu irgend einem Erlasse an Leistungen oder zur Verwandlung derselben in eine Pacht-Zahlung; sondern die Bedingungen der Beibehaltung hängen lediglich vom Willen des Guts-Besitzers ab. 5) Nach Verordn. §. 13. dürfen die Aufgekündigt-habenden, in den ersten 3 Jahren, das Kirchspiel nicht verlassen; nach §. 15. sich nicht, dem Ackerbaue entsagend, in die Städte begeben; nach §. 16. nicht in ein

zelen Gefinden sich anhäufen; nach §. 20. bei andern Guts-
herren desselben Kirchspiels, nur gegen die wackebuch-
mäßigen Leistungen, Gefinde erhalten; nach §. 21. müssen
sie vor dem Abzuge ihre Schulden bezahlen; nach §. 65.
für ihre und ihrer minderjährigen Kinder Abgaben Sicher-
heit stellen; und nach §. 28., vor ihrem wirklichen Abzuge,
über ihr künftiges Verhältniß, durch einen Contract
sich legitimiren. 6) Nach §. 546. ist den Kündigenden
deutlich zu machen, daß, bei ihrer großen Anzahl, für's
erste ihnen kein andrer Ausweg bleibt, als in den Stand
der Diensthöten überzugehen.

Endlich wird sämtlichen Land- und Stadt-Polizeien es
zur strengsten Pflicht gemacht, denjenigen Leuten, welche
(wie man zuverlässig weiß, "durch Verbreitung ungegrün-
deter Nachrichten und anderweitige bössliche Einwirkung,
die mangelhafte Beurtheilung der Bauern gemißbraucht,
und sie zu einer falschen Ansicht der bevorstehenden Frei-
heits-Zustandes verleitet haben," sorgfältig nachzuforschen,
und sie den Criminal-Behörden zu übergeben.

8. Esthl. Reg.-Publ. 5. Jan. 1823. (Gen.-Mk.
30. Jun. 1822.) Alle Soldaten-Kinder, welche vor dem
Revisions-Manifest v. 20. Jun. 1815 von verabschiedeten,
in Kronsdörfern sich niedergelassen habenden, Soldaten
erzeugt sind, sind in dem Oklad anzuschreiben, (mit Aus-
nahme der bereits in die Militair-Waisen-Abtheilungen
aufgenommenen, nach Imm.-Mk. 15. Febr. 1818). Die
nach Emanirung erwähnten Manifestes Gebohrnen sind,
bei der folgenden neuen Revision im Oklade anzurechnen.
Kommen Bittschriften um deren Anrechnung in demselben
vor dem Eintritte der neuen Revision ein, so sollen sie,
bloß der Zahl nach, in denselben eingerechnet werden.
Rev. Nachr. Nr. 5.

9. Mit. Pol.-Verw. 15. Jan. 1823. Den Schutt
und Schnee aus den Hofräumen nicht auf den Drixeßuß
ausführen zu lassen. Mit. Int.-Bl. Nr. 6.

Es ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ofssee-
Provinzen,
W. F. Keußler.

10. Sen.:Ztg. Nr. 3. S. 42. Sen.:Mk. 24. Dec. 1822. Die von den Gutsbesitzern ihrem Hofsgesinde nach Mk. v. 24. Nov. 1821 zu ertheilenden Erwerbspässe auf einige Monate und bis zu Einem Jahre sind durchaus nicht anders als auf Stempel-Papier zu 6 Rbl. zu ertheilen; und von den Instanzen die auf anderm Stempel-Papiere geschriebenen gar nicht anzunehmen.

11. Sen.:Ztg. Nr. 4. S. 48. Imm.:Mk. 25. Dec. 1822. Die Einfuhr des Rhabarbers in Wurzeln, Pulvern und andern Gestalten, auf andern Zollamts-Linien, außer über Kiächta, verboten. In Kiächta der Eintausch des Rhabarbers von den Chinesen und Bucharen allen Privat-Personen erlaubt, aber unter Aufsicht des dort für den Krons-Rhabarber angestellten Apothekers; welcher, nebst dem Zollamte, darauf sehen soll, daß der von Privat-Personen eingetauschte von gleicher Güte ist, wie der für die Krone, und den ausgebrakten zu verbrennen hat.

12. Sen.:Ztg. Nr. 6. S. 61. Sen.:Mk. 30. Jan. 1823. (Mnstr.:Comm. 19. Sept. u. 9. Dec. 1822.) Bei erforderlichen Vorladungen der Militair-Ansiedler sollen die Gouvernements-Regierungen und andre Instanzen, statt des eigentlich vorschristmäßigen Einrückens in die Zeitungen, sich mit Zuschriften an die Regiments-Committeeen der angesiedelten Regimenter wenden.

13. Sen.:Ztg. Nr. 7. S. 66. Mnstr.:Comm. Beschl., bstgt. d. 27. Oct. 1822. Die Ausnahme von dem Imm.:Mk. 1809, für die bei dem Kriegs- und Marine-Ministerium und bei des Reichs-Controllours Kriegs- und Admiraltäts-Rechnungs-Expedition angestellten Beamteten, daß diese zur achten und fünften Classe avancirt werden können, auch ohne die dort geforderten Universitäts-Attestate, wird jetzt auch auf alle übrigen Beamteten im Rechnungs-Fache ausgedehnt. So wie auch des nächsten dießfallige andre Bestimmungen auch für die Beamteten andrer Fächer getroffen werden sollen.

14. Sen.:Ztg. Nr. 7. S. 69. Mnstr.:Comm. Beschl., bstgt. d. 27. Oct. 1822. (Note d. Reichs-Con:

trolleurs u. d. Chefs vom Marinestabe, d. 17. Jul. 1822.) Zur Revision der, von verschiedenen Jahren, in großer Menge sich angehäuft habenden, nicht revidirten Schnurbücher und Hefte verschiedener, den Admiralitäts-Expediti-
tionen und den Port-Behörden untergeordneter "Ausgeber" ist, von der Marine-Behörde, beim Admiralitäts-Collegium und beim Departement des schwarzen Meeres, eine einseitige Rechnungs-Commission zu errichten; mit einem Etat zusammen von 92,400 Rubel.

15. Sen.-Ztg. Nr. 7. S. 79. Sen.-Mf. 8. Febr. 1822. (Rhs.-Rhs.-Gutachten, hstgt. d. 25. Jan.) Von 1823 an wird der Zoll auf das ausländische Salz um 10 Kop. S. erhöht; so daß das Pud 35 Kop. S., oder 1 Rbl. 26 Kop. B. A. zu entrichten hat.

16. Sen.-Ztg. Nr. 8. S. 83. Rhs.-Rhs.-Gutachten, hstgt. d. 26. Jan. 1822. Verkaufs-Preise des inländischen Salzes für 1823. (Keines Auszugsfähig.)

17. Livl. Reg.-Pat. Nr. 4., d. 17. Jan. 1823. (Sen.-Mf. 28. Decbr. 1822.) Bei Erhebung des Zolls den Silber-Rubel zu 360 Kopelen in Reichs-Banco-Assignationen zu rechnen.

18. Livl. Reg.-Pat. Nr. 5., d. 22. Jan. 1823. Da für die, mit dem 1. Jan. d. J. aufs neue eingetretene, vierjährige Pachtzeit der Accise-Gefälle die Rigaische Stadt-Gemeinde eine Pacht-Summe von 593,000 Rubeln jährlich aufzubringen hat, und daher die bisherige Abgabe von veraccisbaren Getränken in einem Grade hat erhöhen müssen, daß die Abgabe ein Ansehnliches mehr, als der Preis der Waare selbst, beträgt; es also vorauszusehen ist, daß die Defraudationen sich sehr stark mehren werden: so hat die Rigaische Stadt-Gemeinde unter sich selbst festgesetzt: 1) daß derjenige Bürger und Getränke-Händler, welcher einer Defraudation überwiesen wird, außer der Confiscation der Getränke, der Fuhre und des Pferdes, noch, ohne Rücksicht darauf, ob die defraudirte Quantität groß oder klein

sen, zum erstenmale 100 Rbl. S., zum zweitenmale 500 Rbl. S. erlegen, und zum drittenmale, außer dieser Poen, noch das Recht verlieren solle, Getränke zu verkaufen; 2) daß der Distillateur, der überwiesen wird, Branntwein, statt distillirt, heimlich gebrannt zu haben, außer dem Verluste seines Distillir-Kessels, denselben Strafen, so wie 3) der auf Defraudation beim Brauen betroffene Brauer einer gleichmäßigen Strafe unterzogen werde; auch da 4) die Erfahrung bereits bewiesen habe, daß man öfters sich zu dergleichen Unternehmungen der Wagabunden bedient, welchen nicht nachzuweisen ist, in wessen Dienst sie stehen, dergleichen Personen, wenn sie das erstemal überwiesen worden, und den eigentlichen Unternehmer ausgeben, für ihre Person nur in eine angemessene Strafe des Gerichts verfallen, wenn sie ihn aber hartnäckig verschweigen, mit drei Monat, das zweitemal, im ähnlichen Falle der Verschweigung, mit sechs Monat Zuchthaus-Strafe zu belegen, das drittemal aber dem Kriminal-Gerichte zu übergeben seyen. Als welches Alles denn hochobrigkeitlich bestätigt wird. Ferner wird aus S. 117. des Brandweins-Ustaws von 1781, und aus Reg. Pat. v. 10. April 1815 wiederholt: daß jede, mit Spiritus, Branntwein oder Bier beladene, Fuhre — bei Strafe der Confiscation der Waare und Bezahlung ihres zwiefachen Werths — nur diejenige Wege passiren dürfe, auf denen nur allein derartige Getränke nach Riga und durch den Recognitions-Bezirk zu führen gestattet ist; und daß demnach eine solche nach Riga gehende Fuhre — innerhalb des Recognitions- und Accise-Bezirks — nur auf gewissen (in jenem Patente und in einer Beilage zu diesem bestimmten) bekannten Straßen, gerade, und ohne selbst einmal die Nacht über, in eine Krugs-Stadolle gebracht zu werden, geführt, und dabei eine jede solcher Fuhren bei der an diesem Wege errichteten Gastawe anhalten, der Führer bei dem Aufseher sich melden, und gestatten müsse, daß dieser die Anzahl der Fässer untersucht, und den Spunt der letztern besiegelt; dann aber, mit einem von dem Gastawe-Aufseher ihm erteilten Billet, auf dem großen Wege nach Riga zu gehen, und die zu ver-

accisfenden Getränke auf den verordneten Brantweins-Markt zu führen, das Durchlaß-Billet aber den daselbst befindlichen Accise-Beamten abzugeben hat; worauf die bei der Saftawe vorgefundene Tonnenzahl revidirt, die Probe abgenommen wird, und das zu veraccisfende Getränk so lange unter Aufsicht der Accise-Beamten verbleibt, bis die gesetzlich dafür zu erlegende Accise entrichtet ist. Widrigensfalls jede Fuhre als defraudirtes Gut angesehen, und der vorhin gedachten, gesetzlichen Strafe unterworfen werden wird. Durchzuführende Getränke, welche der Accise-Zahlung unterworfen sind, müssen ebenfalls bei der Saftawe gemeldet, und Passir-Zettel für dieselben genommen werden. Die Fässer werden aber in solchen Fällen nicht besiegelt, sondern durch den Recognition-Bezirk begleitet werden.

19. Civl. Reg.: Pat. Nr. 6., d. 7. Febr. 1823. An Stelle des Kreis-Deputirten und Ritters Baron von Ungern-Sternberg, Director des Creditwesens Esth. n. Distr.: der seitherige Assessor Karl Samson von Himmelsfiern; und, an dessen Stelle, Assessor der gewesene Kirchsp.-Richter Karl Baron von Bruiningk.

20. Civl. Reg.: Pat. Nr. 7., den 9. Febr. 1823. Den privaten Gütern wird aufs strengste untersagt: einseitige Gränz-Regulirungen mit publiken Gütern vorzunehmen. Finden sie eine Gränz-Regulirung nöthig, so haben sie dieß dem Kreis-Commissariate anzuzeigen, und dieselbe dann, in dem gemeinschaftlich festgesetzten Termine, zu bewerkstelligen.

21. Civl. Reg.: Pat. Nr. 8., d. 14. Febr. 1823. (Circul. d. Finanz-Mnstr. a. d. Kameralh., 6. Dec. 1822.) Zum Imm.-Mk. 24. Nov. 1821. Gesuche, die sich auf Gehalt, Tafel-, Quartier- und Unterhalts-Gelder beziehen, sind auf ordinaires Papier zu schreiben; die dazu gehörigen Vollmachten aber, und, wenn diese auf ausländischen Stempel-Papiere ausgestellt sind, wenigstens deren angebogene Abschriften, auf gesetzliches Stempel-Papier. Poschlinien von den, in Stelle der Kauf-Contracte abgeschlossenen, aber aufgehobenen, Abmachungen, werden nur, wenn die aufgehobene

Abmachung dem Kameralhofe vor Ablauf der 6 Monate, vom Tage ihrer Vollziehung, vorgesehlt wird, zurückgezahlt.

22. Livl. Reg.: Pat. Nr. 9., d. 20. Febr. 1823. (Manif. 14. Jul., Sen. Uk. 14. Decbr. 1822.) Ergänzungs-Punkte zu dem, zwischen Rußland und Oestreich geschlossenen, Cartel v. 5. Jun. 1815, über die Auslieferung der Deserteure. (Eignen sich, nach dem Zwecke unsrer Blätter, nicht zu einem Auszuge für dieselben).

23. Livl. Reg.: Pat. Nr. 10., d. 23. Febr. 1823. (Rnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 18. Jan., Sen. Uk. 31. Jan. d. J.) Beamtete, welche zur Verwaltung eines erledigten Amtes ernannt werden, sollen, bis zu ihrer formellen Bestätigung in demselben, oder bis zur Anstellung eines Andern auf diesen Posten, den für dieses Amt bestimmten Gehalt ziehen.

24. Livl. Reg.: Pat. Nr. 11., d. 23. Febr. 1823. (Rchrth.:Gschtn., bstgt. d. 25. Jan., Sen. Uk. 6. Febr. d. J.) Erhöhung des Salz-Zolles. S. oben Nr. 15. S. 6.

25. Livl. Reg.: Publ. 15. Febr. 1823. (Sen. Ukas 9. Oct. 1822.) Zehnjähriges Privilegium für den verabschiedeten Stabs-Capitain Thomas, auf eine Presse zur Verfertigung von Ziegeln; auf einen Apparat zur Zubereitung der Ziegel-Masse; und auf einen Ofen besondrer Art zum Ziegelbrennen. Rig. Anz. Nr. 9.

26. Livl. Reg.: Publ. 15. Febr. 1823. (Sen. Ukas 12. Oct. 1822.) Zehnjähriges Privilegium für den Kaufmann Greg. Pflug, auf den ausschließlichen Gebrauch einer patentirten, von ihm aus England ver-schriebenen Maschine zum Tauschlagen. Rig. Anz. Nr. 9.

27. Livl. Reg.: Publ. 1. März 1823. Veränderung der Tage und Stunden zur Abgabe der Post-Correspondenz. Rig. Anz. Nr. 10. Stadt-Blätter Nr. 10. S. 75.

28. Livl. Kameralhof, 27. Febr. 1823. Die Abgaben:Entrichtung für die zurückgekehrten Lauflinge geschieht nicht eher, als in der nächsten Jahres: Hälfte nach jener, in welcher die Anschreibung verfügt worden; also: für die vom 1. Januar bis zum 1. Jul. Angeschriebenen wird erst in der zweiten Hälfte des Jahres gezahlt; und für die vom 1. Jul. bis zum 1. Jan. Angeschriebenen erst in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Jahres. Rig. Anz. Nr. 10.

29. Univ. Direct. 16. Febr. 1823. Nach dem 22. Jul. d. J. wird kein Russischer Unterthan, der eine ausländische Universität besucht hat, als Studirender in Dorpat mehr aufgenommen. Dorpt. Stg. Nr. 14. Rig. Anz. Nr. 9. Vergl. Ostsee: Prov. Bl. S. 79.

30. Rig. Pol. Verw. 18. Jan. 1823. Die Einwohner des Schlosses und der Citadelle eben so wohl, als alle übrige Hausbesitzer und Einwohner der Stadt und der Vorstädte, sollen, wenn sie die vorgeschriebene Meldung der bei ihnen angekommenen und abgereiseten Personen unterlassen, für jeden Zeitraum von 24 Stunden, 5 Rbl. B. A. zum Besten der Armen: Anstalten Strafe zahlen. Rig. Anz. Nr. 4.

31. Rig. Pol. Verw. 12. Febr. 1823. Niemand soll "weder von Soldaten, noch andern unbekanntem und verdächtigen Leuten etwas kaufen," sondern man soll "dergleichen unbetrante Individuen, mit den zum Verkauf ausgebotenen Sachen, sofort anhalten und bei den Sägen einliefern." Rig. Anz. Nr. 7.

32. Dorpt. Rth. 7. Febr. 1823. Die Jahresrechnungen für 1822, über geführte Vormundschaften, sind, bis Ende Februars, einzuliefern, bei 50 Rubel Strafe. Dorpt. Stg. Nr. 12.

33. Dorpt. Accise: Commiss. 19. Dec. 1822. Anzeige der Wege, insbesondre auch für den Winter, zur Einfuhr von accisbaren Getränken nach der

Stadt; und Vorschrift, wie dabei zu verfahren. Dorpt.
Stg. Nr. 2.

34. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 1., d. 12. Jan. 1823.
(Sen. = Uk. 12. Oct. 1822.) Bei Abtheilung der
Krons-Ländereien von den gutsherrlichen,
sind die von den Civil-Höfen entschiedenen und vom
Senate zur Ergänzung zurückgeschickten Sachen an die
Kreis-Gerichte abzugeben; welche, nach Ukas 31. Mai
und 7. Dec. 1820, von neuem entscheiden müssen, und
zwar, bei dazu vorhandenen Gründen, selbst ganz im
Gegensatze ihres frühern Urtheils. Ohne Appellation
zu gestatten, geht die Sache dann zur Revision an den
Civilhof, von diesem an den Kameralhof, und mit des-
sen Schlusse, durch den Gouvernements-Chef, an den
Senat. Von den in dieser Sache erfolgten Entschei-
dungen des Kreis-Gerichts und des Civil-Hofs, ist den
Processirenden eine Abschrift mitzutheilen, und ihre et-
wanige Beschwerden darüber, nach der Privat-Ordnung,
anzubringen erlaubt.

35. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 2., d. 15. Jan. 1823.
(Nichtsth. = Gschtn., bittgt. d. 3. März, Sen. = Uk. 17. Oct.
1822.) Ob das Vermögen eines Adlichen unter
Vormundschaft zu setzen sey, hat, nach Gouvern.-
Verordn. §. 84. und Uk. 14. April 1817, der Statthal-
ter des Monarchen zu bestimmen. Ueber die Art der
Ausführung aber bedarf es nicht der Zusammenberufung
einer vollständigen Adels-Versammlung, sondern bloß der
der Adels-Marschälle. In Gouvernements, wo keine
General-Gouverneure und Kriegs-Gouverneure, welche
auch die Leitung des Civilsachs haben, sich befinden,
entscheidet darüber, ob eine solche Vormundschaft anzu-
ordnen ist, die Versammlung des Gouvernements-Mar-
schalls und aller Kreis-Marschälle des Gouvernements, ge-
meinschaftlich mit der adlichen Deputations-Versammlung.

36. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 3., d. — Jan. *) 1823.
Das Doblensche, Friedrichstädtische, Goldingische, Lu-

*) Dergleichen, mit schriftlich auszufüllendem Datum
erlassene, Gouvernements = Regierungs = Verfügungen,

kumische und Hasenpotische Hauptmanns-Gericht haben, wenn sie die monatlichen Proviant- und Fourage-Verschläge an den Civil-Gouverneur einsenden, gleichzeitig Abschriften davon an das in ihrer Ober-Hauptmannschaft noch befindliche zweite Hauptmanns-Gericht und an die Magistrate zu schicken; und diese sowohl, als die Hauptmanns-Gerichte zu Bauske, Illurt, Windau, Talsen und Grobin, dürfen, in den Preis-Tabellen an das Militair, unter keiner Bedingung andre Preise anführen, als die ihnen von den zuerst genannten Hauptmanns-Gerichten als Norm aufgegeben werden.

37. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 4., d. — Jan. 1823. (Sen.-Uf. 8. Jan. d. J.) Beschlags-Legung auf Vermögen von Kron-Schuldneru.

38. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 5., d. 31. Jan. 1822. (Admiralitäts-Colleg. 12. Jan. d. J.) Gleiches Inhalts.

39. Esthl. Reg.-Pat. d. 5. Jan. 1823. Termine zum Verkaufe des an das Esthländ. Colleg. Allgem. Fürsorge gelangten vormaligen Reval. Stadt-Zuchthauses.

40. Esthl. Reg.-Pat. d. 10. Jan. 1823. (Sen.-Uf. 30. Nov. 1822.) Hebräer können, wenn sie zum Christenthume übergetreten sind, in einen jeden steuerbaren Stand, ihrem Wunsche gemäß, angenommen werden.

sind zwar keine allgemeinen Patente, sondern werden nur an gewisse Instanzen erlassen; können aber dessen ungeachtet, auch wenn sie, wie die Beschlagslegungen auf Vermögen, ein bloß momentanes polizeiliches Interesse haben, in diesen Auszügen nicht ganz übergangen werden; theils, in sofern sie mit in die Nummer-Reihe aufgenommen sind; theils, weil die Mehrzahl von ihnen doch immer mit zur Verwaltungs-Geschichte der Provinz gehört.

Ist zu drucken erlaubt.
Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Dissee-
Provinzen,
W. F. Keusler.

41. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 6., d. 30. Jan. 1823, (Sen. = Uk. 18. Dec. 1822.) Beschlagnahme auf Vermögen von Kronschuldnern.

42. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 7., d. 30. Jan. 1823. (Sen. = Uk. 18. Dec. 1822.) Gleiches Inhalts.

43. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 8., d. 30. Jan. 1823. (Sen. = Uk. 18. Dec. 1822.) Gleiches Inhalts.

44. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 9., d. 18. Jan. 1823. (K^osrth. = Stcht., bstgt. d. 9. Jul., Sen. = Uk. 29. Sept. 1822. *) (Da der Vorzug, welchen, durch Imm. = Uk. 14. Febr. 1818, die Eleven der Universitäts = Pensionen zu Moskwa und Petersburg vor den Studenten genossen, — daß Jene, bei ihrer Entlassung, den Rang bis zur zehnten Classe erhalten konnten, diese aber nur bis zur zwölften, — den Universitäten viele Studenten entzogen hat: so wird den von nun an zu entlassenden Studenten der Rang von der zwölften Classe ertheilt, und den Candidaten der von der zehnten.

45. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 10., d. 26. Jan. 1823. (Imm. = Uk. 27. Oct., Sen. = Uk. 5. Dec. 1822.) Auf der Gränze zwischen Rußland und Finnland Zoll = Postirungen zu errichten: 1) am Siserbeckischen Wege auf Lish = Nos; 2) am Wiburgischen im Dorfe Helvostrow; 3) am Kekholmischen im Dorfe Kerkomjuka.

46. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 11., d. 26. Jan. 1823. (Imm. = Uk. 27. Sept., Sen. = Uk. 13. Dec. 1822.) Avancements = Norm für die Beamten des Rechnungs = Faches. S. oben Nr. 13., S. 5.

47. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 12., d. — Febr. 1823. (Sen. = Uk. 13. Oct. 1822.) (737 Bauern im Wladimir = schen Gouvernement hatten über 28,000 Bäume gefällt, Bau, statt Brenn = Holz; allein bloß in ihrem eignen

*) Da das Ostsee = Provinzen = Blatt jetzt neue Abonnenten hat, welche die vorigjährigen Stadtblätter nicht hielten, so müssen auch solche Ukasen hier wieder mit aufgenommen werden, welche dort schon (wenn auch, besonders in den Schlußblättern, nur kurzlich) angezeigt wurden.

Dorf-Bezirke zu eigenem Gebrauche und auf vermeintlich erhaltne Erlaubniß des damaligen Oberforstmeisters. Dafür waren ihrer 230, außer der Geld-, auch zur Leibes-Strafe verurtheilt, und die Geldstrafe von dem jetzigen Oberforstmeister aufs Vierfache angesetzt worden, zu 52,934 Rbl. 4 Kop.; weil Einige schon früher wegen Holzfallens sich unter Gericht befunden. Da letzteres aber vor Erlassung des Gnaden-Manifestes vom 30. Aug. 1814 geschehen war, so wird jetzt verfügt:) Widerrechtliches Holzfällen, welches vor Erlassung des Manifestes v. 30. Aug. 1814 statt gehabt hat, soll, bei Untersuchung von Sachen, die nachher vorgefallen sind, nicht mit in Betracht gezogen werden.

48. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 13., d. 13. Jan. 1823. (Sen.-Mk. 9. Oct. 1822.) Thomas Privilegium auf Ziegelstein-Bereitung. S. oben Nr. 25., S. 9.

49. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 14., d. 30. Jan. 1823. (Sen.-Mk. 30. Nov. 1822.) Hebräer-Drucks-Fähigkeit. S. oben Nr. 40. S. 12.

50. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 15., d. 30. Jan. 1823. (Sen.-Mk. 13. Sept. 1822.) Einschärfung des Verbots, Menschen zu kaufen, um sie als Rekruten abzuführen. Aber Solche, die zu denselben Gemeinden gehören, für diesen Zweck zu miethen, ist den Bürger-Gemeinden, Krons-Appanagen und Post-Dörfern erlaubt.

51. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 16., d. 30. Jan. 1823. (Imm.-Mk. 18. Febr., Sen.-Mk. 7. Decbr. 1822.) Die Handels-Verhältnisse mit den Tscherkessen und Abassiniern wieder herzustellen, und in Kertsch einen Hafen zu eröffnen, für alle der Ansteckung nicht ausgesetzten Waaren; die ansteckbaren aber in die Quarantaine zu Feodosia zu verweisen.

52. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 17., d. — Febr. 1823. Beschlag auf Vermögen.

53. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 18., d. 5. Febr. 1823. (Fin.-Minist. 6. Dec. 1822.) Ueber das Papier zu Gehalts-Gesuchen und Poschlins-Rückzahlung. S. oben Nr. 21. S. 8.

54. Kurl. Reg. Pat. Nr. 19., d. — Febr. 1823.
(Sen. Uk. 13. Jan. 1823.) Einwirkte Nachzahlun-
gen von Kronsummen, und aufserlegte Geldwar-
fen an die Krone müssen dem Kameralhofe ange-
zeigt werden.

55. Kurl. Reg. Pat. Nr. 20., d. 5. Febr. 1823.
(Sen. Uk. 14. Decbr. 1822.) Zusätze zu den Cartel
zwischen Rußland und Oestreich, S. oben Nr. 22.
S. 9.

56. Kurl. Reg. Pat. Nr. 21., d. 5. Febr. 1823.
(Sen. Uk. 12. Oct. 1822.) Pflugs Privilegium auf
eine Lau-Fabrikations-Maschine. S. oben Nr. 26. S. 9.

57. Kurl. Reg. Pat. Nr. 22., d. 23. Febr. 1823.
(Kivl. Ober-Befehlsh.) Es wird verboten: 1) In Pri-
vathäusern, aus Personen, die nicht zur Familie gehö-
ren, geheime Zusammenkünfte zum Beten
und Bibel-Lesen zu veranstalten; 2) Missionaire
Gesellschaften zu bilden; 3) a. daß die Herrnhuter
nächliche Zusammenkünfte halten; b. die Diensthofen
in Städten alle Tage auf mehrere Stunden die Ver-
häuser besuchen, (Ein Tag in der Woche mit bestimm-
ter Stunde ist erlaubt); c. daß die Sprecher der Ver-
der-Gemeinde von einer Gemeinde zur andern umher-
streichen, um sich hören zu lassen.

58. Kurl. Reg. Pat. Nr. 23., d. 8. Febr. 1823.
(Minist. Comm. 23. Mai, Sen. Uk. 30. Decbr. 1822.)
Auch die Glieder der Sareptaischen Gemeinde müs-
sen, dem Imm. Uk. 20. Jun. 1797 unbeschadet, die durch
Imm. Uk. 24. Nov. 1821 angeordneten Handels-Bücher
halten, beglaubigen lassen, und die Pöschlin dafür be-
zahlen.

59. Kurl. Reg. Pat. Nr. 24., d. 22. Febr. 1823.
(Sen. Uk. 23. Jan. d. J.) Das Kurländische Con-
sistorium soll, bei Verhandlung von Sachen, nach
Manifest v. 27. Nov. 1821, S. 39., das Stempels
Papier zweiter Gattung, zu 1 Rubel den Bogen
brauchen.

60. Kurl. Reg. Pat. Nr. 25., d. — März 1823.

(Kstgt. Min. Committ. Beschl.) Um die Gouvernements- und Kreis-Städte von jeder andern Natural-Einquartierung, außer der des Militärs, vom untern Range, zu befreien, in höheren Mil. Quartier-Gelder zu bestimmen, und zu dem Ende den Städten eine Quartier-Steuer aufzulegen: sind Berichte einzusenden über die Verwaltungen und Beamteten des Civil-Fachs, die Polizei, die Invaliden-Officiere u. dergl., welche freies Quartier erhalten; so wie über die dazu verwendeten Summen, sowohl aus Besteuerungen, als aus den allgemeinen Stadts-Einkünften.

61. Kurl. Reg. Pat. Nr. 26., d. — April 1823.
In der Landes-Versammlung gewählte Glieder der Landes-Representation für die nächsten drei Jahre:
Landes-Bevollmächtigter: Reichsgraf Medem auf Altauz.
Ober-Einnehmer: Pet. v. Medem auf Groß-Zwanden.
Kreis-Marschall von Selburg: a) Residirender: Capit. v. Witten auf Pittkahn; b) für die Geschäfte im Kreise: Colleg. Ass. von der Brinken auf Gulben. — Kreis-Marschall von Mitau: a) Joh. von Medem auf Groß-Berßen; b) Karl von der Howen auf Würzau und Bredensfeld. — Kreis-Marschall von Luckum: a) von Biezinghof auf Grafenthal; b) Ewald von Firk's auf Sahrzen. — Kreis-Marschall von Goldingen: a) Ritter von Firk's auf Rogallen; b) Star. u. Ritter von der Noop auf Papplacken. — Kreis-Marschall von Hasenpoth: a) Graf Pet. v. Keyserlingk; b) Ritter von Mirbach auf Rodaggen. (Alle diese, bis auf K. v. d. Howen, hatten diese Aemter auch seither schon bekleidet.)

62. Kurl. Reg. Pat. Nr. 27., d. 3. Febr. 1823.
(Sen. Ak. 20. Dec. 1822.) Fabrikaten-Scheine und Zoll-Tariff zwischen Rußland und Polen. S. oben Nr. 4. S. 2.

63. Kurl. Reg. Pat. Nr. 28., d. 15. März 1823.
(Imm. Ak. 1. Aug., Sen. Ak. 7. Aug. 1822.) Zoll-Verhältniß zwischen Rußland und Polen. Fabrikate aus eignen rohen Erzeugnissen zahlen, bei der Durchfuhr aus dem einen Staate in den andern, 1 Procent; Fabrikate aus ausländischen Erzeugnissen 3 pCt.

Beide müssen Ursprungs-Scheine haben. Baumwollens-Fabrikate und Garn dürfen, aus Polen nach Rußland, drei Jahr lang gar nicht eingeführt werden; aus Rußland nach Polen zahlen sie 15 pCt. Eben so Zucker in Hüten, Stücken und zerstoßen, 3 Jahr lang gar nicht ins Reich; heraus 25 pCt. Transit-Ein- und Ausfuhr über die Häfen und Zollämter der Ostsee-Provinzen nach U. v. 14. Aug. 1818. U. s. w.

64. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 29., d. 19. März 1823. (Sen. Akk. 12. Jun. 1822.) Empfang von Leuten, die sich freiwillig stellen, auf Abrechnung künftiger Rekrutierungen soll nicht mehr statt finden, und auf Militz-Quittungen dürfen keine Kaufbriefe erteilt werden.

65. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 30., d. 19. März 1823. (Sen. Akk. 7. Aug. 1822.) Abänderungen in dem Tariff von 1822. Für Riga ist die Wasser-Einfuhr von Tüchern, Halbtüchern und Kasimiren erlaubt; für Liebau und Reval 25 benannte Artikel, (worunter linnene und hanfene Waaren und Fabrikate, Wein, Porzellan, Kaffee, Gewürze, Uhren, Wolle und Wollengarn u. s. w. Aus Liebau zur See ausgeführte Waaren geben denselben Zoll, wie zu Lande. Russische und Provinzial-Produkte können, von einem Ostsee-Hafen zum andern, auch auf ausländischen Fahrzeugen, verführt werden, ohne Zoll.

66. Kurl. Reg.=Publ. 11. Jan. 1823. Nach Handwerks-Ordn. v. 5. Jun. 1822, und Schragen 1686, S. 23. ist, zu Gunsten des dortigen geschlossenen Gold- und Silber-Arbeiter-Amtes, in Mitau, weder zur Johannis-, noch zu anderer Zeit, irgend Jemanden gestattet, an andern Orten angefertigte Gold- und Silber-Arbeiten auszustellen, oder feil zu bieten. Mit. Intell.-Bl. Nr. 8.

67. Kurl. Reg.=Publ. 12. Febr. 1823. (Minist.-Committ. 19. Sept.) Alle Guts-Bauern der Weißrussischen Gouvernements, welche während des Mangels 1820—22 sich unverpaßt entfernt haben, an die

Besitzer auszuliefern, auf deren Rechnung; aber ohne weitere Verantwortlichkeit für diejenigen, bei welchen sie sich aufgehalten, und ohne Straffälligkeit für die Bauern. Die Strafflosigkeit jedoch nur für einen Monat a dato gültig. Mit. Intell. Bl. Nr. 15.

68. Kurl. Reg. = Publ. d. 12. Febr. 1823. (Sen. Uk. 19. Jan.) Kaufmann Brandt ist Niederländischer Consul zu Archangelsk, und Kaufmann Karl Pflug Preussischer zu Petersburg. Mit. Intell. Bl. Nr. 15.

69. Kurl. Reg. = Publ. d. 15. Febr. 1823. (Ksh. rth. Sicht., hstgt. d. 28. Dec. 1821, Minist. d. Inn. 22. Dec. 1822.) Alle Behörden, bei denen auf Immobilien Beschlagnahme oder gehoben wird, oder wo deren Besitzer wechselt, müssen darüber durch die Gouvernements-Reg. an die Senats-Druckerei Anzeige machen, und 5 Rbl. Druckkosten von den Interessenten beilegen. Für Saloggen behält das Coll. Alleg. dies Geld, zusamt den Procenten, sogleich mit ein. Mit. Intell. Bl. Nr. 17.

70. Kurl. Reg. = Publ. d. 28. Febr. 1823. Die Corroborations-Behörden haben, bei Einsendung der Druckkosten zu Immobilien-Beschlags-Legung in der Senats-Zeitung, auch ein Procent zum Porto beizufügen. Mit. Int. Bl. Nr. 19.

71. Kurl. Reg. = Publ. d. 1. März 1823. (Minist. Committ. Beschl., hstgt. 4. Nov. 1812, Sen. Uk. 24sten Decbr. 1822.) Die von Gutsbesitzern an ihre Hofleute, auf Frist bis zu einem Jahre, erteilten Nahrungs-Pässe müssen auf Stempel-Papier von 6 Rubeln geschrieben seyn; und denen, welche andre haben, ist kein Aufenthalt zu gestatten. Mit. Int. Bl. Nr. 20.

72. Kurl. Reg. = Publ. d. 1. März 1823. (Sen. Uk. 28. Dec. 1822.) Zoll-Rubel für 1823. S. oben Nr. 3. S. 1.

73. Kurl. Reg. = Publ. d. 16. März 1823. Kaufmann Wily. Strauß in Riga Mecklenburgisch-Schwerinscher Consul in Riga. Mit. Int. Bl. Nr. 26.

74. Kurl. Reg. = Publ. d. 4. April 1823. Da drei (genannte) Aerzte die vorschristmäßigen Vaccinations- und Kranken-Verschläge für 1822, ergangner Erinnerungen ungeachtet, nicht an die Medicinal-Behörde eingesendet, so hat die Gouv. Reg. Jeden mit 25 Rbl. Pön belegt, und dieß zur Warnung publicirt. Mit. Int. Bl. Nr. 29.

75. Kurl. Reg. = Publ. d. 5. April 1823. (Imm. = Uk. 25. Febr., Sen. Uk. 8. März d. J.) Der General-Adjutant Golenischtschew Kutusow ist, unter dem Befehle des Cäsarewitsch, zum General-Director des Pagen-Corps, des adelichen Regiments, des Kaiserl. Militair-Waisenhauses, des Smolensk. Cadetten-Corps, der adelichen Cavallerie-Eskadron, des Lyceums und der Pension zu Zarskoe-Selo, so wie zum Mitgliede des Conseils und der Comität über die Militair-Schulen ernannt. Mit. Int. Bl. Nr. 29.

76. Kurl. Reg. = Publ. d. 18. April 1823. Auf dem Kurl. Gouv. Post-Comtoir werden jetzt die Privat-Briefe und Kronspakete nach Kurland, Litthauen und dem Auslande Montags und Freitags von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags, nach Petersburg, Riga, und überhaupt nach dem Innern des Reichs, so wie nach Jakobstadt und Friedrichstadt, an denselben Tagen von 2 Uhr nachmittags bis 7 Uhr abends angenommen. Baarschaften, Werth-Pakete und Documente nach allen Richtungen, immer nur Montags und Freitags von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags. Mit. Int. Bl. Nr. 34.

77. Kurl. Kameralhof, d. 9. März 1823. (Fin. = Minist. d. 17. Febr. d. J.) Nicht bloß alle, beim Kameralhofe einzureichende, Gesuche, Anmeldungen und Erklärungen von Privat-Personen, sondern auch die dazu gehörigen Beilagen, oder deren Abschriften, müssen auf Stempel-Papier von 1 Rubel geschrieben werden.

78. Livl. Reg. = Pat. Nr. 12., d. 1. März 1823. Da hier und da in den Städten, durch Arbeiten der Handwerker, und auf dem Lande, durch Absendung von Fuhrn, Arbeitstage-Ausschreiben, Magazin-Geschäfte und dergl., die Sonntags-Feier verlegt wird, so wer-

den die dießfalligen ältern und neuesten Verordnungen von Neuem eingeschärft, mit der Erinnerung, daß auch freiwillig übernommene Landarbeiten keine Ausnahme machen.

79. Livl. Reg.: Pat. Nr. 13., d. 5. März 1823. (Civil-Ober-Befehlsh.) Bevor ein Denkmahl in einer Livländischen Kirche aufgestellt werden darf, muß die Bewilligung dazu bei der Gouv.:Reg. nachgesucht werden.

80. Livl. Reg.: Pat. Nr. 14., d. 9. März 1823. Die von dem Livl. Kameralhose angefertigte Tabelle, nach welcher die Avancements-Gelder von Civil-Beamten erhoben werden. An Monats-Gage, Siegelzoll, Postlin, Siegel-Beidruckung, Patent-Pergament und Druck zahlen — mit Ausnahme des a) Geh. Rath's 1ster Classe, b) wirkl. Geh. Rath, c) Geh. Rath, welche, ohne Gagen-Berechnung, zahlen a) 438 Rbl. 57 Kop., b) 228 Rbl. 57 Kop., c) 183 Rbl. 57 Kop. — die Uebrigen für Alles zusammen: wirkl. Et.-Rath 375 Rbl. 60 $\frac{1}{4}$ Kop., Et.-Rath 287 Rbl. 42 Kop., Coll.-Rath 111 Rbl. 40 $\frac{1}{2}$ Kop., Hofrath 87 Rbl. 93 $\frac{1}{2}$ Kop., Coll.-Ass. 72 Rbl. 46 $\frac{3}{4}$ Kop., Lit.-Rath 45 Rbl. 24 $\frac{3}{4}$ Kop., Coll.-Secr. 57 Rbl. 71 $\frac{3}{4}$ Kop., Flott.-Secr. 48 Rbl. 43 $\frac{1}{2}$ Kop., Gouv.-Secr. 42 Rbl. 24 $\frac{3}{4}$ Kop., Coll.-Translat. u. Protoc. 36 Rbl. 6 Kop., Prov.-Secr. 33 Rbl. 99 $\frac{3}{4}$ Kop., Stadts.-Secr. 31 Rbl. 93 $\frac{1}{2}$ Kop., Coll.-Registr. 29 Rbl. 87 $\frac{1}{4}$ Kop.

81. Livl. Reg.: Pat. Nr. 15., d. 10. April 1823. Eine Anzahl namentlich Aufgeführter (53), die sich von der Rekrutirung los gekauft haben, sollen nunmehr zu den Stadt-Gemeinden, zu welchen sie es gewünscht, in den Freier-Arbeiter-Plad angeschrieben werden, und haben deshalb, bis zum 15. Mai bei Strafe, sich zu melden. (In Riga 34, in Dorpat 11, in Wersro 3, in Pernau 2, in Fellin 1.)

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Distric-Provinzen,

W. F. Keußler.

82. Esthl. Reg.-Pat. Nachtrag noch zu 1822, den 30. Decbr. 1822. (Mnst. Committ. Beschl., bstigt. d. 19. Jul., Sen. Mk. 30. Sept. 1822. Ueber die Umschreibung freier Leute unter die Ackerbau-treibenden. S. d. vorjäh. Pat. Ausz. S. 67.

83. Esthl. Reg.-Pat. d. 10. Jan. 1823. Steckbrief einiger wegen unbefugten Handels inhaftirt ge- wesenen Hebräer.

84. Esthl. Reg.-Pat. d. 10. Jan. 1823. (Sen. Mk. 23. Octbr. 1822.) Die Jahresfrist zur Einreichung der Appellationen über die Entscheidungen der Gerichtshöfe bürgerlicher Sachen, zwischen Parten, die sich im Innern des Reichs befinden, ist von dem Tage an zu rechnen, an welchem die allendliche Entscheidung eröffnet worden.

85. Esthl. Reg.-Pat. d. 26. Jan. 1823. (Sen. Mk. 29. Sept. 1822.) Rang der Universitäts-Studenten und Candidaten. S. oben S. 17. Nr. 44.

86. Esthl. Reg.-Pat. d. 26. Jan. 1823. (Sen. Mk. 12. Oct. 1822.) Krons-Ländereien-Abtheilungs-Verhandlungen. S. oben Nr. 34. S. 11.

87. Esthl. Reg.-Pat. d. 23. März 1823. (Mnst. Committ. 16. Dec. 1822, Sen. Mk. 8. Jan. 1823.) Die in gesetzlicher Ordnung beglaubigten, aber nicht vollgeschriebenen, Handels-Bücher aller der verschiedenen Classen von Handeltreibenden können auch im folgenden Jahre fortgesetzt werden; jedoch mit alljährlicher Entrichtung der für solche Bücher bestimmten Pöschlin.

88. Esthl. Reg.-Pat. d. 23. März 1823. (Sen. Mk. 17. Jan. d. J.) Rhabarber-Einfuhr und Ein- tausch. S. oben Nr. 11. S. 5.

89. Esthl. Reg.-Pat. 23. März 1823. (Sen. Mk. 31. Jan. d. J.) Auch die Kinder derjenigen verabschiedeten Soldaten, welchen die Rechte der Odnodworzen verliehen sind, gehören, nach den allgemeinen, in Hinsicht auf die Kinder der untern Militairs bestehenden, Gesetzen, zu den Militair-Waisen-Abtheilungen.

90. Esthl. Reg.-Pat. d. 23. März 1823. (Sen. u. K. 8. Febr. d. J.) Salz- u. Zolls-Erhöhung. S. oben Nr. 15. S. 6.

91. Esthl. Reg.-Pat. d. 23. März 1823. (Civil- u. Ober-Befehlsh.) Denkmähler in den Kirchen. S. oben Nr. 79. S. 24.

92. Esthl. Reg.-Pat. d. 23. März 1823. (Sen. u. K. 29. Febr. d. J.) Bauern sind zu Kron- u. Pod-dräden und Lieferungen nicht anders, als nach Producirung der dafür festgesetzten Zeugnisse zuzulassen.

93. Esthl. Reg.-Pat. d. 28. März 1823. Sorge zur Verarrendirung der Stadt-Kevalischen Oberst-Mühle.

94. Sen.-Ztg. Nr. 9. S. 97. Sen.-Mk. 28. Jan. 1823. Die Kraft des Ukas v. 27. Jul. 1822, über den Verkauf von Immobilien, auf Forderungen der Commerzbank, auch wenn der Bot nicht dem Ertrags-Durchschnitt gleich kommt, (s. vorjährl. Pat.-Ausz. S. 109.), ist auch auf die Forderungen des Disconto-Comtoirs überzutragen.

95. Sen.-Ztg. Nr. 9. Sen.-Mk. 30. Dec. 1822. Beglaubigung der Handelsbücher der Sareptaischen Brüder-Gemeinde. S. oben Nr. 58. S. 19.

96. Sen.-Ztg. Nr. 10. Imm.-Mk. 28. Jan. 1823. Das Institut des Corps der Ingenieure der Straßen-Communication ist, um den übrigen Lehr-Anstalten der Militär-Behörde gleichmäßig organisirt zu werden, unter Aufsicht und Befehl des General-Verwesers der Straßen-Communication (Herzogs von Württemberg Königl. Hoh.) gestellt.

97. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 107. Imm.-Mk. 28. Jan. 1823. Den aus der Kriegs-Bauschule, zu Fähnrichen des Bau-Commando's ausgelassenen Eleven, eben so, wie den Cadetten, zur Equipirung eine Tertials-Gage ihres Gehalts, und 50 Rbl., ohne Abrechnung, aus dem allgemeinen Ueberreste der Straßen-Communications-Summen auszuzahlen.

98. Sen.-Ztg. Nr. 10. S. 111. Sen.-Mk. 16.

Febr. 1823. Bekanntmachung des d. 22. Sept. 1808 erlassenen, und damals nicht publicirten, jetzt aber bei einer Entscheidung zu Grunde gelegten, Immanoi: Ukas: ses: "Daß jede Berührung der allgemeinen Grundgesetze (als da sind: die 10jährige Verjährungsfrist, die Verabsäumung der Appellations-Termine, und die nach der festgesetzten Ordnung ertheilten Messbücher und Plane), wodurch Anlaß zu Vermehrung der Prozesse gegeben, und das Eigenthum der durch die Gesetze schließlich bestätigten Besitzungen erschüttert werden kann," in Prozeß-Sachen verboten wird.

99. Sen.: Ztg. Nr. 11. S. 119. Imm.: Uk. 8ten Febr. 1823. Die durch den Ukas v. 4. Jun. 1822 bestimmten Geldstrafen auf Läuflings-Hehlung in Liv-, Esth- und Kurland sollen, obwohl eigentlich in die Krons-Casse gehörig, wegen des unvermögenden Zustandes der Kammern der Allgemeinen Fürsorge in diesen Gouvernements, besagten Kammern überlassen, und von diesen also auch die Belohnungen für dergleichen Entdeckungen ertheilt werden.

100. Sen.: Ztg. Nr. 11. S. 114. Imm.: Uk. 25. Febr. 1823. Sen.: Adj. Golenischtschew: Kutusow General-Director vom Studien-Corps. S. oben Nr. 75. S. 23.

101. Sen.: Ztg. Nr. 11. S. 124. Sen.: Ukas 28. Febr. 1823. Bauern-Scheine zu Poddraden. S. oben Nr. 92. S. 26.

102. Sen.: Ztg. Nr. 11. S. 126. Imm.: Uk. 21. Febr., Sen.: Uk. 8. März 1823. Bildung eines Pensions-Fonds für Civil-Beamtete. S. Ostsee-Prov.: Bl. S. 89.

103. Sen.: Ztg. Nr. 12. S. 130. Imm.: Uk. 26. Febr. 1823. Allen (Nieder-) Land-Gerichten des Wolhynischen Gouvernements noch zwei Bei-sitzer beizugeben.

104. Sen.: Ztg. Nr. 12. S. 136. Sen.: Uk. 7. März 1823. Bei der dem Kriegs-Collegium untergeordneten Expeditionen, Commissionen u. dgl. sind die,

im Uk. v. 27. April 1722 festgesetzten Strafgebühren für die nicht Termin haltende Einsendung der Bücher zur Revision, nach vollen Monaten zu berechnen, nicht nach einzelnen Tagen, (z. B. für den ersten vollen Monat 100 Rbl., für den zweiten 200 Rbl. u. s. w.). Wo jedoch seither auch einzelne Tage für einen ganzen Monat berechnet worden, gilt jenes nur für die Zukunft.

105. Sen.: Ztg. Nr. 13. S. 149. Sen.: Uk. 28. Febr. 1823. Nach Allerh. Rescr. v. 29. Jan. 1788 soll, auf Ländereien, welche die Gemeinde irgend einer Kron-:Domaine oder Dorfschaft ankauft, der Kauf-:brief auch auf den Namen der ganzen Gemeinde (nicht auf den des von der Gemeinde Bevollmächtigten) geschrieben werden.

106. Sen.: Ztg. Nr. 13. S. 150. Sen.: Uk. 19. März 1823. Alle, "welche eine diebische Entwendung oder andre ähnliche Verbrechen begangen," für welche sie, durch die Criminal-Höfe zu Peitschen hieben verurtheilt sind, müssen — ohne Hinsicht darauf, ob sie in ihren seitherigen Wohnungen verbleiben, oder zur Abgabe in den Soldatendienst und eventuell zur Anstellung verurtheilt worden, — (nicht durch den Scharfrichter, sondern), bei den Siegen durch Polizei-Bediente, und in den Städten bei den Stadt- und Land-Polizeien bestraft werden.

107. Sen.: Ztg. Nr. 14. S. 169. (Mnskr.:Comité-Beschl., bstgt. d. 9. Jan., Sen.: Uk. 21. März 1823.) Bei den Bittschriften zur Aufnahme in eine Militair-Lehranstalt ist (in Gemäßheit des Sen.: Ukas v. 6. März 1822) kein Stempel-Papier nöthig; diejenigen wegen Anstellung in Militairdienste und wegen Entlassung aus demselben müssen auf solchem Stempel-Papiere eingereicht werden, wie es durch Ukas v. 24. Nov. 1821 für jede Gerichts-Instanz festgesetzt ist.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Oeffen-
Provinzen,

W. F. Keusler.

108. Livl. Reg.: Pat. Nr. 16. d. 17. April 1823.
(Sen.-Uk. 8. Jan. d. J.) Nicht vollgeschriebne Hand-
lungsbücher. S. oben Nr. 87. S. 25.

109. Livl. Reg.: Pat. Nr. 17. d. 21. April 1823.
In Gemäßheit eines Sen.-Uk. vom 9. März d. J., durch
welchen eine Behörde und ein Advokat in 500 Rubel
B. A. Strafe verurtheilt worden, dieser, weil er in ei-
ner Eingabe ehrenrühriger Ausdrücke sich bedient, jene,
weil sie dieselbe entgegen genommen, — so wie in Bezie-
hung auf Rdn. Stadg. 4. Jul. 1695, S. 22, Sen.-Kegl.
S. 55, Kriegs-Artikel 32 u. 149, Uk. 29. Nov. 1753,
Uk. 13. Sept. 1764, und Kchrths.-Gschin., bestätigt
d. 13. April 1819, — soll niemand in den bei Gericht
einzureichenden Schriften ehrenrühriger und nicht
zur Sache gehöriger Ausdrücke, gegen den Wi-
derpart oder die Obrigkeit, sich bedienen; bei Geld-
strafe, öffentlicher Abbitte oder fiskalischer Anklage; die
Advokaten bei Remotion von der Praxis. Die Behör-
den sollen keine dergleichen Schriften entgegen nehmen,
sondern die Verfasser zur Rechenschaft und Strafe ziehn;
bei eigener Verantwortung und gesetzmäßiger Strafe.

110. Livl. Reg.: Pat. Nr. 18. d. 30. April 1823.
(Sen.-Uk. 31. Dec. 1822.) Für das Einrücken von
Privat-Bekanntmachungen in die Beilagen der
Senats-Zeitungen, statt der bisherigen 5, jetzt 10 Kbl.;
zur Hälfte für die Petersburgische, zur Hälfte für die
Moskowsische Senats-Buchdruckerei.

111. Livl. Reg.: Pat. Nr. 19. d. 1. Mai 1823.
(Imm.-Uk. 23. Febr., Sen.-Uk. 9. April d. J.) Poliz.-
Depart. d. Min. d. Inn. 27. März.) Wegen der Klagen
der Ober-Befehlshaber der ersten und zweiten Armee,
über die häufige Desertion der als Sträflinge abgegebenen
Soldaten, sollen hinführo: Nur diejenigen in Regi-
menter aufgenommen werden, welche, ohne eigentlich
verurtheilt zu seyn, auf Protokoll-Verfügen der Bauer-
Gemeinden, oder auf den Wunsch der Gutsbesitzer, als
Rekruten auf künftige Abrechnung vorgestellt werden.
Verbrecher und Landstreicher, wie sie seither zum Mi-
litair abgegeben worden, sind von jetzt an, auf den

Hafenbau, in die Jekatherinostawische Fabrik, in die Berg- und Salzwerke, oder zu Arbeiten bei der Wege-Communication, zu versenden; worüber die Correspondenz der Directionen von dem Allen, mit dem Ministerium des Innern, das Nähere bestimmt. Für diese Classe von Arbeitern sind da, wo sie gebraucht werden, eigne Gebäude und Wachen-Commandos einzurichten. Welche bei obigen Anlagen nicht untergebracht werden können, oder dort sich schlecht führen, werden nach Sibirien zur Ansiedelung gesendet; und zwar die Landstreicher, ohne daß die Resultate der Nachforschungen über ihren eigentlichen Wohnort abgewartet werden, sobald derselbe außer dem Gouvernement der Untersuchung liegt, oder das erstemahl falsch angegeben worden. Ihre Abfertigung ist, mit Signalements, in den Zeitungen zu publiciren, und an ihren angeblichen Wohnort noch besonders zu berichten. Wem sie zugehören, kann, auf beigebrachte Beweise, und für seine Kosten, sie aus Sibirien zurück erhalten. Landstreicher, die durch Alter oder Gebrechlichkeit zur Ansiedelung untauglich sind, werden, bis zur Ausmittelung ihrer Zugehörigkeit, in den Anstalten der Collegien Allgeminer Fürsorge untergebracht, und wo möglich zu öffentlichen Arbeiten gebraucht. Dasselbe gilt von den Kindern derselben. In Hinsicht auf die Verwendung der Landstreicher und Verbrecher zu öffentlichen Arbeiten, so werden unter letzteren theils die in Arbeitshäusern der Coll. Allg. Fürs. verstanden, theils Wegeverbesserung, Straßen-Brückung u. s. w. Es muß aber für eine strenge Aufsicht über sie gesorgt werden, so wie für ihren Unterhalt; auf Kosten des Gouvernements, oder der Städte, welche sich ihrer bedienen. Uebrigens können zu solchen Arbeiten auch Verbrecher genommen werden, wenn die oben erwähnten Directionen derselben zu den ihrigen nicht bedürfen. So wie diese, in Ermangelung von Verbrechern, auch Landstreicher requiriren können.

112. Civl. Reg. Pat. Nr. 20. d. 15. Mai 1823.
(Mnstr. Emt. Bschl.) Das Verschreiben von Steinen zu lithographischen Arbeiten ist nur Solchen

erlaubt, welche vom Min. d. Inn. die Erlaubniß zu Anlegung öffentlicher lithographischer Anstalten erhalten haben; und zwar unter der Verpflichtung, nichts ohne Genehmigung der Censur zu drucken. Auf gleiche Verpflichtung und eigne Verantwortlichkeit dürfen sie sie dann auch an Andre verkaufen. Jede Polizei-Behörde hat von lithographischen Anstalten darüber ein Reversal zu nehmen und aufzubewahren.

113. Civl. Reg. Pat. Nr. 21. d. 17. Mai 1823. Auf Vorstellung des Ober-Consistoriums sind, zur Vermeidung aller Collisionen-Fälle, die Kirchspiels-Prediger von Uebernahme oder Beibehaltung des Kirchen-Vorsteher-Amtes sofort gänzlich zu befreien, und die Kirchen-Vorsteher keinesweges, wie bisher (seit 1800. Zus. d. Hrsrg.), aus dem gutsbesitzlichen Adel allein, sondern auch aus den Gutsbesitzern, Arrendatoren und Gutsverwaltern bürgerlichen Standes zu wählen. Auch in dem Nothfalle, daß in dem Kirchspiele kein zu dieser Function sich eignendes Subject sich fände, Gutsbesitzer und selbst Kirchen-Vorsteher benachbarter, und sogar entfernterer, Kirchspiele zu wählen; da die Geschäfte dieses Amtes, durch die neue Bauer-Verordnung, um Vieles erleichtert worden. Nur hängt es, bei dem Gutsbesitzer eines entfernteren Kirchspiels, von dessen freiem Willen ab, ob er die Wahl annehmen will.

114. Civl. Reg. Pat. Nr. 22. d. 23. Mai 1823. (Imm. Uf. 22. Mai, Sen. Uf. 3. Mai d. J.) Der, mittelst Uf. v. 3. Jan. 1818 und 17. Aug. 1821, verordnete Zoll-Erlaß von ausländischem Salze, wird nur von demjenigen Zolle gegeben, welcher durch die, vor Erlaß des Uf. 17. Aug. 1821, stattgefundenen Tariffe festgesetzt worden, aber nicht von den späteren Erhöhungen. Vergl. Sidtbl. S. 174.

115. Civl. Reg. Pat. Nr. 23. d. 25. Mai 1823. Von den drei, mit dem Sen. Uf. 21. Jan. 1822, anhero übersandten, Allerhöchst-befähigten Reichsraths-Gutachten über a) die Vertreibung aus Schuld-Documenten durch die Polizei-Behörden; b) die directe Correspondenz der Kreis-Behörden

mit den Kreis- und Gouv.-Behörden anderer Gouvernements, und c) über die Abmachung außerordentlicher Begebenheiten, nicht durch die Criminal-Gerichtshöfe, sondern durch die Gerichte erster Instanz, — (Vergl. Pat.-Ausz. 1822, S. 9—11.) — wird nur c) zur Nachachtung für dieses Gouvernement publicirt. In Hinsicht auf a) und b) aber, — auf die Vorstellung des Civil-Oberbefehlshabers der Ostsee-Provinzen: daß a) die Allerhöchst confirmirte Verfassung des Livl. Gouvernements abändere, und b) in der Verschiedenheit der Sprachen unüberwindliche Hindernisse finde, — statt der Ukasen vom vorigen Jahre, das Gutachten des Reichsraths, Allerhöchst bestätigt den 27. März 1823, welchem zufolge die, für die Ostsee-Provinzen verlangte, Ausnahme zuzulassen; bis die angeführten Schwierigkeiten, bei Abfassung der allgemeinen Gerichts- und Prozeß-Ordnung, aufs neue beprüft werden.

116. Livl. Reg.-Pat. Nr. 24. d. 28. Mai 1823. Da durch den Futter-Mangel des abgewichenen Winters in Liv- und Kurland viele Pferde gefallen, so dürfen, während des Jahrs 1823, Pferde nur in Liv-, Kurz- und Esthland gegenseitig verkauft werden, aber nicht nach einem fremden Gouvernement; bei einer Strafe von 50 Rubel, halb fürs Coll. d. Allg. Fürs., halb für den Angeber. Die Polizeien haben besonders auf die Marktkäufer zu wachen. Die Verordnung alle 4 Wochen in den Kirchen bekannt zu machen.

117. Livl. Reg.-Pat. Nr. 25. d. 4. Jun. 1823. (Imm.-Uk. 11. Mai, Gen.-Uk. 22. Mai d. J.) Von den, über die Land-Gränze verführten, nicht bearbeiteten Fellen, soll, statt des im Tariff von 1822 festgesetzten Zolls von 36 Kop. S. M. für das Pud, vom 1. Jun. d. J. an, 1 Rbl. 25 Kop. S. M. genommen werden.

118. Livl. Reg.-Pat. Nr. 26. d. 12. Jun. 1823. Zur Wiederherstellung der frühern guten Beschaffenheit der Kirchen- und Communications-Wege, wird befohlen: 1) Wo die, im Reg.-Pat. 20. Jul. 1787 befohlne, gleichmäßige Vertheilung derselben noch nicht

geschehen, oder bei selbiger kleine Güter dergestalt benachtheiligt worden, daß sie, nach Maafgabe ihrer Kräfte, die ihnen zugetheilten Wege gehörig zu unterhalten nicht im Stande sind, — sofort einen Kirchspiels-Convenc anzuordnen, auf welchem die Güter über die verhältnismäßige Vertheilung der Kirchen- und Communications-Wege im Kirchspiele, so wie insbesondere darüber sich zu einigen haben, daß bei dieser Vertheilung kleinen Gütern, welche bis hiezu unverhältnismäßig große Strecken Wege und Brücken zu unterhalten gehabt, — wenn diese Wege auch durch ihre Gränzen gehen, sobald selbige nicht von ihnen allein genutzt werden, sondern auch andern Gütern und Reisenden zur Communication dienen, — von den übrigen Gütern des Kirchspiels Hülfe geleistet werde. 2) Die Ober-Kirchen-Vorsteher haben, gemäß den frühern dießfalligen Verordnungen, darauf zu sehen, daß die Kirchen-Vorsteher, in Hinsicht der Wege, ihre Obliegenheit erfüllen. 3) Die Kirchen-Vorsteher sind verpflichtet, nach wie vor, in jedem Frühjahr und Herbst in ihrem Kirchspiele die Kirchen- und Communications-Wege unfehlbar zu visitiren, von welcher Visitation dieselben zuvor jedesmal die Guts-Verwaltungen zeitig zu benachrichtigen, und, nachdem selbige geschehen, der Gouv.-Regierung zu berichten haben. 4) Den Guts-Verwaltungen, als der örtlichen Guts-Polizei, liegt es ob, die ihnen untergeordnete Bauerschaft, in jedem Frühjahr und Herbst, zur Reparatur der Kirchen- und Communications-Wege, und der auf selbigen befindlichen Brücken, anzuhalten, und dem Gemeinde-Gerichte die dießfalligen Anordnungen und Befehle der Kirchen-Vorsteher bekannt zu machen, auch darauf zu sehen, daß die Reparaturen geschehen. 5) Nach Bauer-Verordn. S. 18. n. 2, sind die Gemeinde-Gerichte auch für die fortwährende gute Unterhaltung der Kirchen- und Communications-Wege eben so, wie für die Unterhaltung der Land- und Heer-Straßen, verantwortlich, und haben die deßhalb von den Kirchen-Vorstehern, durch die Guts-Verwaltungen, an selbige ergehenden Befehle, bei einer Pön von 10 Rbl. W. A. für jeden Unterlassungsfall, zum Besten der Kirchenlade, zu er-

füllen. 6) Von dem Gemeinde-Gerichte jeden Gutes sind, nach obigem S. 118., ein Wirth, oder auch, nach Maaßgabe der Größe des Gutes, mehrere Wirthe aus der Gemeinde, mit der Ausführung der zu diesem Behuf zu treffenden Anordnungen zu beauftragen. 7) Die Gemeinde-Gerichte bestrafen diese als Aufseher über die Kirchen- und Communications-Wege gesetzten Gemeinde-Glieder, wenn die Wege-Reparatur nicht so, wie es die Beschaffenheit der Wege erfordert, oder nicht den Anordnungen der Kirchen-Vorsteher gemäß bewerkstelligt, oder selbige gänzlich unterlassen worden, so wie auch diejenigen Gemeinde-Glieder, welche die Anordnung der Wege-Aufseher nicht befolgt haben, nach ihrem Ermessen mit 2 bis 5 Rubel S. M., zum Besten der Gebietslade; belegen auch solche, nach Befinden der Umstände, mit einer angemessenen körperlichen Strafe. 8) Die Kirchen-Vorsteher sind gehalten, wenn selbige bei der Wege-Visitation finden, daß die Wege und Brücken nicht so, wie es sich gehört, reparirt, oder die Reparatur gänzlich unterlassen worden, die Schuldigen auszumitteln; und wenn dieselben finden, daß aus Nachlässigkeit des Gemeinde-Gerichts die gehörige Reparatur nicht geschehen, haben die Kirchen-Vorsteher ein solches Gemeinde-Gericht in die, im 5ten Punkt dieser Verordnung comminirte Pön, zu vertheilen, und selbige zum Besten der Kirchenlade, durch das örtliche Kirchspiels-Gericht, beitreiben zu lassen. 9) Wenn die Guts-Verwaltung, als örtliche Polizei, es unterlassen hat, das Gemeinde-Gericht zur Besorgung der Wege-Reparatur anzuhalten, oder dem Gemeinde-Gerichte die dießfallige Anordnung der Kirchen-Vorsteher nicht bekannt gemacht, oder, bei nicht befolgter Anordnung von Seiten des Gemeinde-Gerichts, unterlassen hat, darüber sogleich bei den Kirchen-Vorstehern sich zu beschweren: so ist eine solche, in Gemäßheit des Patents vom 8. Sept. 1770, in eine Pön von Einem Rubel S. M. für jeden Guts-Hafen, zum Besten der Kirchenlade, zu condemniren, und diese Strafe mittelst Requisition durch das örtliche Ordnungs-Gericht beizutreiben. 10) Wenn die Kirchen-Vorsteher ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, und

über die schlechte Beschaffenheit der Wege in einem Kirchspiele, bei der Gouv.-Reg. Beschwerde geführt wird: so verfallen die Kirchen-Vorsteher in dieselbe Strafe, wie, laut §. 9., die Guts-Verwaltungen.

119. Livl. Reg.-Pat. Nr. 27. d. 18. Jun. 1823. Anzeige der Preise von den Wageballen mit Scalen, Ketten und Schalen, Gewichten und Korn-Maassen aus Gußeisen, in den — zu deren Gießen und Stempeln allein berechtigten — Donesischen Gießereien.

120. Livl. Reg.-Pat. Nr. 28. d. 18. Jun. 1823. (Min. d. Inn.) Aufforderung zu milden Beiträgen für die Stadt Proskurov, von welcher vier Stadttheile mit mehr denn 400 Häusern abgebrannt sind. Der Adel und die Gutsbesitzer haben ihre Beiträge an die Landraths-Collegien von Livland u. Desel, die Städter an ihre Magistrate, und die übrigen Landbewohner in die Kirchen-Collecten, abzugeben.

121. Livl. Reg.-Pat. Nr. 29. d. 19. Jun. 1823. (Sen.-M. 21. Mai d. J.) Wenn Behörden Billete der Reichs-Schuldentilgungs-Expedition als Unterpfand annehmen, haben sie, zu gleicher Zeit, von den Inhabern derselben, nach der verordneten Form, eine Anzeige auf den Namen der Commission einzufordern, und selbige, bereits von sich aus, direct an die Commission einzusenden, mit Benachrichtigung über die als Unterpfand angenommenen Billete.

122. Livl. Reg.-Pat. Nr. 30. d. 25. Jun. 1823. (Sen.-M. 15. Jan. d. J.) In Veranlassung einer Beschwerde des Ober-Befehlshabers der ersten Armee, über zu hohe Taxirung von Besitzlichkeiten, welche bei Kronspodráden zum Unterpfande gestellt worden (z. B. ein solches Haus einer Jüdin in Schaulen wurde 1816 auf 18,340 Rubel geschätzt, 1817 sogar auf 28,964 Rubel, und, als es 1819 verkauft wurde, auf 300, und kurz darauf auf 210 Rubel angeschlagen), wurde eine Untersuchung und Bestrafung gegen die Schuldigen verhängt, und allen Behörden, bei welchen die Taxation der bei Kronspodráden zum Unterpfande gestellten

Immobilien geschieht, die genaueste Befolgung der dießfalligen Gesez-Vorschriften, bei strenger Ahndung eingeschärft.

123. Livl. Reg.-Pat. Nr. 31. d. 26. Jun. 1823.
(Gen.-Uk. 17. Jan. d. J.) Khabarber-Einfuhr und
Eintausch. S. oben Nr. 11. S. 5.

124. Livl. Reg.-Pat. Nr. 32. d. 26. Jun. 1822.
Die Strafe der Läuflings-Hehlung auf 2000 Rubel, und die Denunciations-Prämie von 500 Rubel, ist wegen der für Livland seit kurzem wegfallenden Erbgehörigkeit nicht auf Bauern dieses Gouvernements, welche sich, innerhalb desselben, von einem Gute zum andern begeben, anzuwenden, sondern jeder fremde Bauer, der sich nicht, nach S. 144. der Bauer-Verordn., mit einem Passe von der Guts-Verwaltung, zu welcher er gehört, legitimiren kann, ist, zur weiteren erforderlichen Untersuchung, an das competente Ordnungs-Gericht abzuliefern. Der Hehler eines solchen Läuflings von letzterm mit einer körperlichen Züchtigung, nach Maafgabe der Länge der Zeit, als solcher gehehlt worden, und nach deshalb sich ergebenden Umständen, von 15 bis höchstens 40 Stockschlägen, überdem aber auch noch zum Besten der Gebietslade mit einer Strafe von 10 Rbl. B. A. für jeden Läufling zu belegen; und wenn ein unverpakter Bauer mit Wissen der Guts-Verwaltung, die, als Guts-Polizei, die Obliegenheit hat, darauf zu sehen, daß solche Leute in dem ihr untergeordneten Gebiete nicht geduldet werden, in ihrem Gebiete gehehlt worden, wie früher, in eine Strafe von 50 Kop. B. A. für jeden Tag, zum Besten desjenigen, dem ein solcher unverpakter Bauer Arbeit versäumt hat, für den Fall aber, daß ein solcher Bauer dienstlos ist, zum Besten der Gebiets-Armen, zu verurtheilen.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ossee-
Provinzen,

W. F. Keußler.

Uebersicht der in St. Petersburg errichteten Schul-Anstalt für Colonnen-Führer. (Wird auf höhere Veranlassung wörtlich hier eingerückt.)

Da bei der Verlegung der Colonnen-Führer-Schule von Moskau nach St. Petersburg, einige Veränderungen in der Einrichtung derselben, mit Genehmigung des Chefs des Generalstabs Sr. Kaiserl. Maj., Fürsten Wolkonsky, stattgefunden: so wird es für zweckmäßig erachtet, folgende Uebersicht der neuen Einrichtung dieser Anstalt zur allgemeinen Kenntniß gelangen zu lassen. 1) Der Zweck dieser Anstalt ist, junge Edelleute zum Dienste beim Generalstabe zu bilden. 2) In derselben wird Folgendes vorgetragen: a) Sprachen: die russische, französische und deutsche; b) Geographie und Statistik; c) Geschichte, die allgemeine und russische; d) Mathematik: Arithmetik; Algebra (die allgemeine Theorie der höhern Gleichungen ausgenommen); Longimetrie; Planimetrie; Stereometrie; gerädlinichte u. sphärische Trigonometrie; angewandte Algebra, nebst analytischer Geometrie; und Geodäsie; e) Kriegs-Wissenschaften: Fortification; Feldbaukunst; Befestigungskunst, nebst der Theorie der Belagerung und Vertheidigung; Artillerie im Allgemeinen; niedere oder reine Taktik der Infanterie, Cavallerie und Artillerie; höhere oder angewandte Taktik, und Castrametation; f) praktische Aufnahme des Terrains; g) Pläne und Karten-Zeichnen; h) Reitkunst. 3) Den Colonnen-Führern, welche, außer den oben erwähnten Wissenschaften, noch einigen andern Unterricht zu haben wünschen, steht es frei, Privatstunden für eigene Rechnung zu nehmen. 4) Diejenigen, die gesonnen sind, als Colonnen-Führer in den Dienst zu treten, haben sich mit ihren Bittschriften, nebst Beifügung ihrer Adels- und Tauf-Scheine, an den General-Quartiermeister des Generalstabs Sr. Maj. des Kaisers zu wenden. Unter dem Alter von 16 Jahren kann Niemand angenommen werden; auch muß ein Jeder sich einem Examen unterwerfen. 5) Von denjenigen, die als Colonnen-Führer in den Dienst zu treten wünschen, werden folgende Kenntnisse verlangt: a) die russische und eine von den fremden Sprachen, d. h. die französische oder die deutsche;

b) die allgemeine und russische Geschichte; c) Geographie; d) Arithmetik; e) die Anfangsgründe der Algebra bis zu den Gleichungen; f) Longimetrie und Planimetrie; g) die Anfangsgründe der Feldbaukunst; h) Planzeichnen. (Anm. Bei der Anstellung der Edelleute aus den Ostseeischen und Pohlischen Gouvernements verlangt man keine gründliche Kenntnisse der russischen Sprache, wenn sie nur fürs Erste gut lesen und schreiben, und sich mittelmäßig ausdrücken können.) 6) Die Colonnen-Führer werden nicht nach der Anciennität, sondern nach ihren Fortschritten in den verschiedenen Wissenschaften, und guter Aufführung, zu Officieren befördert. 7) Ein Colonnen-Führer kann bloß nach einem strengen Examen in den oben erwähnten Wissenschaften, zum Officiere beim Generalstabe befördert werden. 8) Da der Fall eintreten kann, daß wohlunterrichtete und schon gebildete junge Edelleute sich als Colonnen-Führer engagiren, welche ihre Studien in dieser Anstalt bloß zu beendigen brauchen, so ist es festgesetzt worden, daß solche, wenn sie auch das gehörige Examen bestanden, dennoch nicht früher zu Officieren befördert werden können, als nachdem sie ein ganzes Jahr in dieser Anstalt gewesen. 9) Diejenigen, die, nachdem sie drei Jahre in dieser Schule zugebracht, nicht in dem Examen bestanden, werden als Fähnriche zu einem von ihnen selbst gewählten Regimente ausgelassen. 10) Im Anfange eines jeden Jahres werden die Colonnen-Führer, welche in dem Examen bestanden, aus dieser Anstalt als Offiziere ausgelassen. 11) Nach einer solchen Auslassung wird die Zahl der Abgegangenen wieder durch Andere, welche sich als Colonnen-Führer zu engagiren wünschen, ersetzt werden. (Anm. Es versteht sich, daß solche Anstellungen auch außer diesem Termine, im Fall die Zahl der Colonnen-Führer nicht complet ist, zu jeder Zeit statt finden können.) 12) Den Colonnen-Führern ist es erlaubt, eigene Bediente zu halten; doch müssen sie dieselben selbst beköstigen, und einer festgesetzten Form gemäß kleiden. Die Zahl derselben bei allen zusammen darf nicht über 20 seyn. 13) Der Colonnen-Führer erhält jährlich 150 Rubel Gehalt und den gesetzlichen

Proviand. 14) Der in dieser Anstalt Aufgenommene muß ein: für allemahl 200 Rbl. für Möbeln, Tischzeug, Tafelgeschirr ic. bezahlen. 15) Die übrigen Bedürfnisse, als eigene Beköstigung und Wäsche, muß ein Jeder selbst bestreiten. 16) Auf den Fall, daß ein Colonnen-Führer krank befällt, so steht es seinen Aeltern oder nahen Anverwandten frei, denselben bis zur Genesung zu sich ins Haus zu nehmen. Diejenigen aber, die keine Verwandte in Petersburg haben, werden nach dem Kaiserlichen Hof-Hospital geschickt. 17) Bei einer unbedeutenden Krankheit aber bleibt derselbe in seinen Zimmern, wo er von dem Doctor des Generalstabs behandelt wird. 18) Nicht mehr als 3 bis 4 Colonnen-Führer wohnen in einem Zimmer. 19) Den Bedienten derselben werden besondere Zimmer angewiesen. 20) Die Möbeln dieser Anstalt müssen auf Kosten derselben, oder nach einem gegebenen Modell, gemacht seyn. 21) Die Colonnen-Führer halten gemeinschaftlich ihren Tisch, für welchen jeder dem dabei angestellten Dekonom 30 Rbl. monatlich zahlt, und auch den ihm zukommenden Proviand überläßt. 22) Alle Sonntage, Feiertage, können die Colonnen-Führer aus dieser Anstalt zu ihren Verwandten beurlaubt werden. 23) An gewöhnlichen Tagen werden bloß diejenigen abgelassen, welche Privat-Unterricht nehmen, oder in sonst andern außerordentlichen Fällen, doch nicht anders, als zwischen 3 und 8 Uhr Nachmittags. 24) Die nöthigen Lehrbücher, Feilmesser, Reißzeuge, Lineale, muß ein Jeder selbst anschaffen. 25) Alle nöthigen Schreib- und Zeichnen-Materialien werden von der Krone angeschafft. 26) Die Colonnen-Führer können aus der Bibliothek des Generalstabs Bücher zum Lesen erhalten, doch nur solche, die Mathematik, Kriegs-Wissenschaft, Literatur, Geschichte und Geographie enthalten. Alle unnütze Bücher sind verboten.

125. Livl. Reg. Pat. Nr. 33. d. 28. Jun. 1823.
Auf Bitte des Ober-Consistoriums, um Maafregeln zur Sicherung der Prediger, wegen der Remigranten aus Rußland, befohlen: 1) Die Gutsverwaltungen haben die aus Rußland zurückgekehrten Läufer beiderlei Ge-

schlechts für diesemahl bei dem Kirchspiels:Gerichte, künftighin aber, wenn ihnen Läuflinge beiderlei Geschlechts nicht durch eine Behörde zugesendet worden, sondern sie aus eignem Beweggrund in ihre Heimat zurückgekehrt sind, solche Läuflinge bei den Ordnungs:Gerichten sofort zu sistiren, damit sie daselbst vorschriftsmäßig coram Protocollo befragt werden können. 2) Die Kirchspiels:Gerichte müssen für diesemahl einen Termin, und zwar so bald als möglich, festsetzen, an welchem die zurückgekehrten Läuflinge beiderlei Geschlechts unumgänglich vorstellig gemacht werden sollen; die sistirten Leute, nach ernstlicher an sie erlassener Vermahnung, bei eigener Verantwortlichkeit, die Wahrheit gewissenhaft zu bekennen, darüber befragen: a) ob sie ihren Glauben verändert? b) ob, wenn sie beweibt, sie getraut seien? c) wenn sie Kinder haben, ob diese griechisch oder noch gar nicht getauft worden? — über diese Befragung und ertheilten Antworten ein Protocollo aufnehmen, und solches dem Prediger, zu dessen Kirchspiel das befragte Subject gehört, in forma probante mittheilen. 3) Die Kaiserl. Ordnungs:Gerichte sollen in allen künftigen Fällen, wenn Läuflinge, die sich in Rußland aufgehalten haben, an dieselben durch die Behörden oder die Guts:Verwaltungen eingeliefert werden, sie in der Art, wie solches für diesemahl durch die Kirchspiels:Gerichte zu bewerkstelligen vorgeschrieben ist, befragen, ihre Aussagen zu Protocollo nehmen, und solches dem Prediger, zu dessen Kirchspiel das befragte Subject gehört, zustellen.

126. Livl. Reg.:Publ. 15. April 1825. Den, von den Feld:Apotheken, zum Auffuchen und Sammeln der auf Wiesen und andern Stellen wildwachsenden Medicinal:Kräuter und Wurzeln, abgeschickt werdenden, und durch einen Schein von der Livl. Medic. Verwalt. sich legitimirenden, Beamteten und Invaliden, keine Hindernisse in den Weg zu legen, vielmehr zu assistiren und Quartiere anzuweisen. Rig. Anz. Nr. 17.

127. Livl. Reg.:Publ. 6. Jun. 1825. (Gen.:Bl. 30. März d. J.) Gary dänischer Consul in Odesa,

und Brandt niederländischer und hannoverscher in Anhangel. Rig. Anz. Nr. 24.

128. Livl. Reg. = Publ. 19. Jun. 1823. Pott's Privilegium auf eine Bleich- und Trocknen-Maschine. Rig. Anz. Nr. 26.

129. Livl. Reg. = Publ. 21. Jun. 1823. (Sen. = Uk. 12. Mai d. J.) Ritter Gamba französischer Consul in Lissis.

130. Rig. Rath. 9. März 1823. (Reg. = Rescr. 8. März d. J.) Wegen der Veränderung im Post-Abgange, vom 12. März d. J. an, jetzt die kaufmännischen Zahlungstage: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Sonnabend. Rig. Anz. Nr. 11.

131. Rig. Rath. 29. März 1823. Da Fuhrwagen und Sunnische zu halten, ein ausschließliches bürgerliches Vorrecht ist, so muß die Erlaubniß dazu beim Kämmerci-Gerichte nachgesucht, und der Bewilligungsschein, dem Aufseher dieses Fuhrwesens, zum Behufe der Stempelung der Fahrzeuge gegen Gebühr, vorgezeigt werden. Rig. Anz. Nr. 14.

132. Rig. Poliz. d. 28. Jun. 1823. Man soll nicht, zu Gefahr für die Vorübergehenden, in den obern Stockwerken, außerhalb der Fenster, auf den abgescrägten Fenster-Bleichen, Gewächse in Töpfen aufgestellt halten. Rig. Anz. Nr. 27.

133. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 41. d. — Mai 1823. (Sen. = Uk. 19. März d. J.) Vollziehung der Peitschen-Strafe. S. oben Nr. 106. S. 28.

134. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 42. d. — Mai 1823. (Civ. = Oberbefehlsh. 19. Mai d. J.) Zu den schon im Allgemeinen getroffenen Anordnungen in Betreff des Brots und Saat-Mangels, noch die besonderen Vorschriften hinzugesügt: Die dazu niedergesetzten Commissionen können auch die Benutzung des vierten Viertels der Vorraths-Magazine bewilligen, mit Berichten jedoch über die seitherigen Dispositionen abseiten der Güter, und mit Vorschlägen über die bald-

möglichste Wiederherstellung des vollen Bestandes. Abwesende Guts-Inhaber sind einzuberufen, und ist ihnen ein nochmaliger Termin für die nothwendigen allendlichen Bestimmungen anzusetzen. Wegen möglichen Verzugs das Getraide nicht zu Wasser aus Riga kommen zu lassen, sondern es in der Umgegend oder in den nächsten Städten anzukaufen. Bei vacanten Kronsgütern Alles unbedingt dem Kameralhofe zu überlassen. Zur Abhülfe der Noth, nach Bauer:Verordn. S. 247, auch die eignen Kräfte der Bauern mit anzustrengen. Zur Sicherstellung des Ersatzes der von anderweit her besorgten Hülfe, auf die Branntweinsbrand-Geräthe, den Viehbestand und die Viehpacht, die Krugs:Kewenüen und die nächste Aerndte, Beschlag zu legen. Die Commissio:nen zu Geld:Anleihen oder Credit:Ankauf auf 6 Monaten zu auctorisiren; wenn der Guts:Inhaber die Schuld:Veranschreibung nicht ausstellen will, namens der Gouvernements:Obrigkeit. Um Wucher:Preise zu verhüten, nach abgeschlossenem Kaufe, vor der Bezahlung, an den Civil:Oberbefehlshaber zu berichten.

135. Kurl. Reg. Pat. Nr. 43. d. 30. April 1823. (Imm. Ak. 21. Febr., Sen. Ak. 8. März d. J.) Pensions: Fond für die Civil:Beamteten. S. Ostsee:Prov. Bl. Nr. 11. S. 89.

136. Kurl. Reg. Pat. Nr. 44. d. — Mai 1823. (Civ. Oberbefehlsh.) Nähere Bestimmungen über die Brüder:Gemeinde:Genossen in den Ostsee:Provinzen. S. Ostsee:Prov. Bl. Nr. 25. S. 218. Wobei nur noch der Inhalt des dort weggelassenen S. 9. hier beizufügen, daß nicht gestattet werden darf, daß die deutschen Aeltesten sogenannte Aufseher aus den Nationalen zu den Bethäusern fremder Gebiete und Kirchspiele senden; und daß diese sogenannten Aufseher, wie zu Haltung allgemeiner Versammlungen berufen, sich zu deutschen Aufsehern begeben.

137. Kurl. Reg. Pat. Nr. 45. d. 30. Mai 1823. (Sen. Ak. 7. März d. J.) Geldstrafen:Termine für

verabsäumte Milit. : Rechnungsbücher : Einsendung. S.
oben Nr. 104. S. 27.

138. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 46. d. 30. April 1823.
(Sen. : Uk. 28. Febr. d. J.) Bauern : Scheine zu
Krons : Podráden. S. oben Nr. 92. S. 26.

139. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 47. d. 17. Mai 1823.
(Sen. : Uk. 21. März d. J.) Stempel : Papier für
Militair : Gesuche. S. oben Nr. 107. S. 28.

140. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 48. d. — Mai 1823.
Gouvernements : Auctorisation der dem Mit. Int. : Bl.
Nr. 43. beigelegten Einführungs : Commissions : Publica-
tion vom 24. Mai d. J. gegen die Mißbräuche beim
Getraide : Vorschuf : Nehmen. Wenn ein Bauer
Vorschuf genommen, darf der Guts : Inhaber dessen Ge-
traide, mit Zuziehung desselben, ausdreschen lassen, den
Ertrag aufbewahren, und, unter Verabsfolgung der mo-
natlichen Consumtions : Raten, von demselben nach und
nach sich bezahlt machen. Zur Ausführung dieser Maas-
regel ist die in der Bauer : Verordn. bestimmte Curatel
und Guts : Polizei : Gewalt anzuwenden. Für die Zukunft
haben die Bauern, wo Terrain vorhanden, von den
Gütern besondre Magazin : Felder zu erbitten, und diese
zu bearbeiten. Austausch von Branntwein gegen Ge-
traide an Bauern auf Kronsgütern wird aufs strengste
untersagt. Bis zur neuen Aerndte ist den Bauern der
Verkauf von Roggen, Gerste, Hafer und Mehl, in den
Städten und auf dem Lande, an Kornhändler, nur ge-
gen Legitimation durch ein Guts : Billet erlaubt. Bei
Confiscation und weiterer Strafe.

141. Esthl. Reg. - Pat. 29. März 1823. Deutsch,
russisch u. esthnisch. (Civ. : Oberbefehlsh. 16. Febr. d. J.)
Das Reg. : Pat. vom 20. Nov. 1820, Reval betreffend,
wird jetzt auch auf die übrigen Städte des Gouverne-
ments, Hapsal, Wesenberg, Weissenstein und Baltisch-
port, ausgedehnt; daß nämlich — um zu verhüten, daß
Branntwein eben so wenig von den Truppen, als von
sonst Jemanden, zur Stadt gebracht werde — "die nie-
deren Bedienungen der in der Stadt verlegten Truppen,

sowohl von der Marine, als vom Feldwesen, keine Trinkhäuser besuchen, auch keinen Branntwein aus dem Umkreise der Stadt hereinbringen, sondern, so viel sie täglich brauchen, auf Bittlets ihrer Vorgesetzten, aus den Stadts-Schenken nehmen sollen.'

142. Esthl. Reg.-Pat. 17. April 1823. (Civ.-Oberbefehlsh.) Die seit Publication der Bauer-Verordnung von 1816 geschehenen einzelnen Freilassungen, und darüber ertheilte Freibriefe, gleichviel, ob an Wirthe; Dienstboten oder Hofleute, haben keine Gültigkeit, und sollen nicht mehr stattfinden. Wer um Entlassung eines Gliedes der Esthl. Bauerschaft von der Landspflichtigkeit bittet, hat, nach Reg. Publ. 6. Nov. 1817, ein Attestat beizubringen, daß das freizulassende Individuum im Stande sei, seinen Lebens-Unterhalt sich selbst zu verdienen, und, falls es dazu nicht im Stande, daß es um seine Entlassung selbst gebeten, und Mittel seiner künftigen Subsistenz und Abgaben-Entrichtung anzeigt habe; so wie, daß seine Verpflichtungen gegen die seitherige Gemeinde erfüllt oder vom Hofe übernommen worden sind.

143. Esthl. Reg.-Pat. 26. Mai 1823. (Gen.-Uf. 19. April d. J.) Kreis-Behörden-Correspondenz und Schuldverschreibungs-Forum. S. oben Nr. 115. S. 31.

144. Esthl. Reg.-Pat. 26. Mai 1823. (Gen.-Uf. 31. März d. J.) Preis der Privat-Bekanntmachungen in der Gen.-Ztg. S. oben Nr. 110. S. 29.

145. Esthl. Reg.-Pat. 26. Mai 1823. (Imm.-Uf. 8. März d. J.) Die Läuflings-Strafgelder an die Collegien der Allgemeinen Fürsorge. S. oben Nr. 99. S. 27.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-Provinzen,

W. F. Keusler.

146. Esthl. Reg.-Pat. 26. Mai 1823. (Sen.:
Uf. 8. März d. J.) Pensions-Fond für Civil-Be-
amte. S. Dfssee-Pr.:Bl. Nr. 11. S. 89.

147. Esthl. Reg.-Pat. 29. Mai 1822. (Civil-
Oberbefehlsh.) Brüder, Gemeinde, Genossen.
S. Dfssee-Pr.:Bl. Nr. 25. S. 218, und Pat.:Ausz.
Nr. 136. S. 42.

148. Esthl. Reg.-Pat. 13. Jun. 1823. Pferde-
Verkaufs-Verbot. S. oben Nr. 116. S. 32.

149. Esthl. Reg.-Pat. 13. Jun. 1823. (Minstr.:
Emt.-Bschl., bsttzt. d. 13. März, Sen.:Uf. 2. Mai d. J.)
Wenn Inhaber von Fabriken, in Verichtigung der ih-
nen, auf Hypothek derselben, gegebenen Anleihen aus
der Bank, säumig sind, so zahlen sie, für den ersten
Halb-Monat 1 Straf-Halb-Procent, nachher 1 Procent
vom Monate, voll gerechnet. Beträgt die aufgelaufene
Restanz ein Drittheil der Anleih-Summe, so wird die
Hypothek öffentlich verkauft. Unter gewissen bestimm-
ten Umständen auch die Affecuranz-Hypothek.

150. Esthl. Reg.-Pat. 26. Mai 1823. (Sen.:
Uf. 12. Febr. d. J.) Die Salz-Verkaufs-Preise
für dieses Jahr.

151. Esthl. Reg.-Pat. 5. Jul. 1823. (Sen.:
Uf. 7. März d. J.) Kriegs-Collegiums-Strafgelder-
Berechnung. S. oben Nr. 104. S. 27.

152. Esthl. Reg.-Pat. 5. Jul. 1823. (Imm.:
Uf. 9. Jun., Sen.:Uf. 18. Jun. d. J.) Die Monats-
Strafgelder des Manif. 16. Mai 1811, für Restanzen
der Krons- und Privat-Bauern, werden ganz aufgehoben,
und was von denselben noch restiret, wird erlas-
sen. Die Abgaben-Restanzen der vergangnen Jahre,
welche den halb-jährigen Etat der gegenwärtig zu zah-
lenden Abgaben nicht übersteigen, sind in zwei Termi-
nen, bis zur ersten Hälfte künftigen Jahres, beizutreiben.
Von allen übrigen Restanzen der vergangnen Jahre ist
alljährig nicht mehr beizutreiben, als der halb-jährige
Termin der jetzt zu entrichtenden Abgaben beträgt, und

zwar in zwei Terminen zu gleichen Theilen. Für alle Kronen-Abgaben und Restanzen muß, nach Uk. 19. Mai 1769 und 16. Mai 1811, die ganze Dorfschaft haften. Alle Restanzen des laufenden Jahres, so wie die laufenden Abgaben, sind unerläßlich beizutreiben. Die Arrendatoren müssen ihre Restanzen insgesamt bis zum 1. Jul. 1824 entrichten; zur Hälfte noch im Laufe dieses Jahres, zur Hälfte in der ersten Hälfte des künftigen; und für diesen Fall werden ihnen die verwirkten Pönen erlassen. Manquiren sie aber, so müssen sie auch diese zahlen. Die Kameralthöfe und Gouvernements-Obrigkeiten sind, mit ihrem eignen Vermögen, für diese Berichtigungen verantwortlich; die Arrendatoren, nach der Strenge der Gesetze, als Kronen-Schuldner zu bestrafen. Liquidations-Prätensionen werden nicht beachtet. Für alle übrigen Zweige der Staats-Einkünfte bleiben die, auf deren nicht pünktliche Einzahlung gesetzten, Pönen in ihrer Kraft.

153. Esthl. Reg.-Pat. 5. Jul. 1823. (Imm. Uk. 22. März, Sen. Uk. 3. Mai d. J.) Salz- und Zolls-Erlaß. S. oben Nr. 114. S. 31.

154. Esthl. Reg.-Pat. 5. Jul. 1823. (Sen. Uk. 10. April d. J.) Die von den Officieren des Leib-Garde-Uhlanen-Regiments, im Feldzuge 1806 und 1807, für ihre Pferde zu viel genommene Fourage und Rationen, sind, nach Gnaden-Manifest 30. Aug. 1814, zu erlassen; indem die, auf jede von den dabei interessirten 72 Personen fallende, Summe, weit weniger als 2000 Rubel beträgt. Bei Nachrechnungen überhaupt, und deren Beitreibung oder Erlassung nach obigem Manifeste, sind die, in klingender Münze bestehenden Summen, auf Banco-Noten zu reduciren, nach dem bei der Entscheidung der Sache stattfindenden Cours; und je nachdem sie dann die Summe von 2000 Rubel übersteigen oder nicht, beizutreiben oder zu erlassen. Beitreibungen für die Krone, oder Prätensions-Zahlungen von der Krone im Allgemeinen, sind entweder in derselben Münze, in welcher die Schuld besteht, oder in Banco-Noten, nach dem, während des wirklichen

Einganges solcher Gelder in die Kronen-Casse und der wirklichen Zahlung abseiten der Krone, existirenden Course, zu bezahlen.

155. Esthl. Reg.-Pat. 5. Jul. 1823. (Sen.-Uk. 12. April d. J.) Bei Streitigkeiten über die Gränze der unstreitig abgemessenen, oder durch Entscheidung der "Mess-Obrigkeit" allendlich bestätigten Güter, zu denen die Pläne und Messbücher ausgefertigt sind, ist, nach der Mess-Instruction Kap. 33. §. 1. u. 2., und nach dem Imm.-Uk. 22. Sept. 1808, publ. 16. Febr. 1823, (s. oben Nr. 98. S. 26,) zu verfahren; daß nur die bereits bestätigten Messungen zu Grunde zu legen, aber keine neuen zu veranstalten sind.

156. Esthl. Reg.-Pat. 18. Jul. 1823. (Minstr.-Emt.-Bschl., bstgt. d. 6. März, Sen.-Uk. 29. April d. J.) Eine von dem General-Gouverneur von Njasan, Tula, Drel, Tambow und Woronesch (Balaschow) in seinen Gouvernements getroffene Einrichtung wird auf das ganze Reich ausgedehnt. Nämlich: Wenn bei den dreijährigen Adels-Wahlen die gewesenen Behörden-Glieder an die nunmehrigen die Sachen abgeben, so ist ein genaues Verzeichniß aller unbeendigt gebliebenen Angelegenheiten anzufertigen, mit Anzeige der Gründe, warum sie noch nicht abgemacht werden können, und dasselbe, mit der Unterschrift der alten und neuen Mitglieder, an den General-Gouverneur einzusenden. Bis dahin dürfen die abgegangenen Glieder sich noch nicht als vom Dienste entlassen betrachten, und sich nicht von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte entfernen. Die Nieder-Land- (Ordnungs-) Gerichts-Glieder insbesondre haben die während ihres Dienstes verabsäumten Restanzen der Abgaben und der Rekruten-Lieferung zu beendigen; ohne übrigens anderweit mit der Land-Polizei sich weiter zu befassen; sondern müssen nöthigenfalls, wie jeder Andre, deren Beihülfe requiriren.

157. Sen.-Ztg. Nr. 20. S. 230. Imm.-Uk. 22. März 1823. Salz-Polls-Herabsetzung. S. oben Nr. 114. S. 31.

158. Gen.:Ztg. Nr. 20. S. 231. Kchsrlhs.:
Gschh., bstgt. d. 18. März 1823. Um die, vor der
neuen Einrichtung vom Jahre 1822 geführten, Be-
hörden-Bücher über Legung und Hebung von
Beschlag auf Vermögen, zu reguliren, werden be-
sondre Commissionen zu a) Petersburg, b) Moskwa und
c) Kiew niedergesetzt, (1 Vorsitzer mit a) 1350, b) 1000
und c) 840 Rbl., und 2 Glieder mit a) 900, b) 750
und c) 600 Rbl. Gehalt; Kanzellei-Summe: a) 5000,
b) 4000, c) 3500 Rbl.) Diese revidiren alle beim
Civil-Gerichtshofe ihres Gouvernements befindlichen In-
grossations-Bücher, nebst den dazu gehörigen Documen-
ten, streichen die abgetragnen Capitalien aus, und fer-
tigen über die noch nicht berichtigten ein eignes Buch
an, nach vorgeschriebner Form; welches die Commissio-
nen von Moskwa und Kiew an die von Petersburg
senden. Diese vergleicht die zugesandten Bücher mit
ihren eignen, unterrichtet sich über die gefundnen Ab-
weichungen durch Correspondenz mit den competenten
Behörden; läßt das, auf diese Art berichtigte, Buch
drucken; versendet es an alle Civil-Gerichtshöfe; diese
haben ihre Erinnerungen einzureichen; daraus wird ein
alphabetischer Nachtrag angefertigt, und so nun ein
vollständiges Verzeichniß aller noch bestehenden Ingross-
sationen bis 1822 an alle Krepost-Instanzen des Reichs
versendet.

159. Gen.:Ztg. Nr. 20. S. 242. Mnstr.:Cmt.:
Bschl., bstgt. d. 25. Nov. 1821. Bei den Departes-
ments des Kriegs-Ministeriums, beim Commissariat,
Proviand- und Artillerie-Departement, und bei der
Comität der Proviand-Angelegenheiten, wird, von Sei-
ten der Reichs-Controlle, ein Beamteter, mit dem Titel
eines Ober-Controllours, und ein Gehülfe dessel-
ben, angestellt. (Die Instruction über ihre Geschäfte
ist eines Auszugs so wenig fähig, als für unsre Les-
ser bedürftig.)

160. Gen.:Ztg. Nr. 21. S. 246. Imm.:Mf.
25. April 1823. Neue Bestimmungen des Zolles auf
Holz-Artikel, bei der Ausfuhr zu Wasser und zu Lande.

(Hier gilt dieselbe Bemerkung, wie bei der vorigen Nummer. Denn gerade, weil der Gegenstand für einen Theil unsrer Leser sehr wichtig ist, bedarf auch dieser keines Auszugs, sondern des Ganzen. Vergl. übrigens Stadtbl. d. J. S. 173.)

161. Sen.:Ztg. Nr. 21. S. 260. Memor. d. Min. d. Volks-Aufl., bstgt. d. 11. März 1823. Die Lehrer des, bis jetzt nach einer eignen Festsetzung bestandenen, Gymnasiums zu Kasan, sind im Classen-Ränge den Lehrern der Gouvernements-Gymnasien gleichgestellt.

162. Sen.:Ztg. Nr. 21. S. 262. Imm.:Wf. 4. April 1823. Gehalt der Beamteten und anderweitiger Etat bei der Salz-Verwaltung in Sibirien.

163. Sen.:Ztg. Nr. 22. S. 271. Imm.:Wf. 11. Mai 1823. Ausfuhr-Zoll der rohen Häute. S. oben Nr. 117. S. 32.

164. Sen.:Ztg. Nr. 22. S. 282. Imm.:Wf. 8. Mai 1823. Aufhebung der nicht dienenden Invaliden. S. Dissce-Pr.:Blatt Nr. 24. S. 209.

165. Sen.:Ztg. Nr. 22. S. 283. Nchrths.:Stchtn., bstgt. d. 28. Febr., Sen.:Wf. 30. April 1823. Die Panzer-Bojaren, welche (im Witepskischen), ohne eigne Ländereien zu besitzen, auf gutsherrlichen wohnen, sollen, statt der bisherigen Bauer-Abgaben, Kopf-, Wege- und Getränk-Steuer zahlen.

166. Sen.:Ztg. Nr. 22. S. 285. Instr.:Cmt.:Bschl., bstgt. d. 13. März, Sen.:Wf. 15. Mai 1823. Die, in den drei Neu-Neufischen, zwei Klein-Neufischen und den sieben westlichen Gouvernements, bei der Getränk-Pachtung, den Städten vorbehaltenen, besondern Bierbrauereien, welche, gegen Accise, ihr Product im Großen verkaufen können, haben diese Accise nach denselben Bestimmungen zu erlegen, die für die Groß-Neufischen Gouvernements gegeben sind. Die Aufsicht führen, bei dasiger Ermangelung von besondern Getränksteuer-Verwaltungen, die Kreis-Kentmeister, Magisträte und Sameralhöfe.

167. Sen.:Ztg. Nr. 23. S. 290. Etat der Consistorien zu Saratow und Odessa. S. Dstsee:Pr.:Bl. Nr. 33. S. 291.

168. Sen.:Ztg. Nr. 23. S. 294. Imm.:Uf. 22. März, Sen.:Uf. 21. Mai 1823. Wegen der im Kasanischen Gouvernement sich angehäuft habenden Criminal- und Untersuchungs-Sachen, wird daselbst ein einstweiliges Departement des Criminalhofes errichtet; welches die bis zum 1. Jan. dieses Jahres anhängig gewesenen Sachen, von welchen nicht bereits Arrestanten sitzen, so wie alle, die zu der gewesenen Untersuchungs-Commission gehören, abmachen soll. Da aber ein sehr großer Theil der dortigen Adlichen und Beamteten in letztere mit verwickelt sind, so werden die Glieder bloß von der Krone, und nicht aus dem Gouvernement, ernannt.

169. Sen.:Ztg. Nr. 23. S. 297. Rchrths.:Stchm., bstgt. d. 27. März 1823. Der, bei Sachen, in welchen geistliche Personen betheilt sind, im Civile Gerichte gegenwärtige, geistliche Deputirte, hat gleiche Rechte mit den übrigen Gerichts-Gliedern, und seine Stimme soll, nach Sen.:Regl. S. 6. u. 7., als "Uebergewicht der Mehrheit der Stimmen angenommen werden."

170. Sen.:Ztg. Nr. 23. S. 300. Sen.:Uf. 23. Mai 1823. Der Sen.:Uf. 16. Nov. 1815, über das Verfahren mit freigelassenen Hofsteuten und Bauern, die binnen Jahresfrist sich keinen Stand gewählt, bezieht sich bloß auf die von der 5ten und 6ten Revision. Die bei der 7ten, und nachher Freigelassenen, für welche, bis zur neuen Revision, die Gutsbesitzer noch alle Leistungen tragen müssen, brauchen vor Eintritt der neuen Revision sich noch keinen Stand zu wählen. Es ist aber darüber zu wachen, daß sie die Rechte der Bürger- oder Kaufmannschaft nicht eher benützen, bis sie wirklich in einen solchen Stand getreten sind.

171. Sen.:Ztg. Nr. 24. Vermehrung der Krons-Studenten zu Kasan. S. Dstsee:Pr.:Bl. Nr. 33. S. 295.

172. Sen.:Ztg. Nr. 24. Sechs Zöglinge der Litthauischen Synode zu Dorpat. S. eben: daselbst S. 295.

173. Sen.:Ztg. Nr. 24. S. 307. Mnstr.:Emt.: Bschl., bstgt. d. 20. Febr. 1823. Der, sonst nur im Winter fahrbare, kürzere Weg nach Moskwa, mit Vermeidung Nowgorods, durch den District der jezigen Militair-Ansiedlung, kann gegenwärtig, wo er einen Prahm über den Wolchow hat, und eine Chaussee erhält, von allen Reisenden auch im Sommer benützt werden, wenn sie die Progon für die dadurch ersparten 19 Werste in die Cassé der Ansiedlung zahlen.

174. Sen.:Ztg. Nr. 24. S. 315. Kchrths.: Stchtn., bstgt. d. 23. Febr., Sen.:Uk. 21. Mai 1823. Das, durch Uk. vom April 1797, den Dloneskischen Berghütten ausschließlich vorbehaltené Gießen der Gewichte und Maasse, ist jetzt auch auf die übrigen Berghütten des Ural-Gebirgs ausgedehnt. Die Muster werden von den Dloneskischen genommen; die Gewichte anfangs etwas schwerer gegossen, und dann zum normalmäßigen Betrage abgeschliffen; auf dem Boden gestempelt, und zwar mit dem Anfangs-Buchstaben der fabricirenden Hütte; die Wagebalken zur gehörigen Richtigkeit mittelst Schlosser-Arbeit gebracht. Zur Ablassung dieser Fabrikate an Privat-Personen, ist in Zekathérinenburg, oder an einem andern passenden Orte, ein Verkaufs-Magazin anzulegen.

175. Sen.:Ztg. Nr. 24. S. 317. (Imm.:Uk.) Sen.:Uk. 29. Mai 1823. Alle Minister, Gouverneure und Behörden haben jährlich, zum September, über die bei ihnen in Dienst stehenden Kammerherren und Kammerjunker, an das Hof-Comtoir, die Formular-Listen einzusenden, und über die den Dienst Verlassenden sofort zu berichten.

176. Sen.:Ztg. Nr. 25. S. 319. Imm.:Uk. 28. Mai 1823. Der vierte Punkt des Manifests vom 28. Jun. 1787, über die zehnjährige Verjährungs-Frist, ist auch für die Provinz Bessarabien als Gesetz anzuerkennen.

177. Sen.-Ztg. Nr. 25. S. 320. Kkstrths.;
 Stchn., bstgt. d. 18. März 1823. 1) Auf allen Post-
 strassen in den Kreisen dürfen für Schiffbrücken und
 Ueberfahrten, die für Rechnung der Krone oder
 "von den Summen der Landes-Leistungen" unterhalten
 werden, keine Abgaben statt finden; wohl aber, wenn
 sie von den Einwohnern auf ihre Kosten unterhalten
 werden, und zwar nach Nr. 4. u. 5. 2) In den Städten
 und auf deren liegenden Gründen darf von steinernen
 und feststehenden hölzernen Brücken keine Abgabe ge-
 nommen werden. 3) Von den städtischen Schiffbrücken
 aber soll, wie von Ueberfahrten, zum Besten der Stadt
 eine Abgabe erhoben werden. 4) Die Tare wird durch
 den Gouvernements-Chef, dem Minister des Innern, zur
 Bestätigung vorgelegt. 5) Sie muß für Niemanden
 drückend seyn, besonders nicht für die Bauern, die ihre
 häuslichen Erzeugnisse zur Stadt bringen; und bei den
 Schiffs-Brücken nur die Hälfte von dem betragen, was
 für die Ueberfahrten bezahlt wird. Alle Krons-Trans-
 porte, Couriere, Posten, Stafetten und Angestellten sind
 frei. Fußgänger, die nicht im Dienste stehn, zahlen
 nur für die Ueberfahrt, nicht für den Uebergang über
 die Schiffs-Brücke. U. s. w.

178. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 327. Zur Erleich-
 terung des Transfers der Reichs-Schulden-Til-
 gungs-Commissions-Billete, werden dieselben,
 vom Jahre 1824 an, nach einer neuen Form ausgefer-
 tigt; die seitherigen aber bleiben, bis zu deren Aus-
 wechselung mittelst des Transfers gegen neue, in un-
 gehinderter Circulation.

179. Sen.-Ztg. Nr. 26. S. 328. Imm.-Uk.
 9. Jun. 1823. Erleichterung der Restanzen-Ab-
 tragung. S. oben Nr. 152. S. 45.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Oeffen-
 Provinzen,

W. F. Keußler.

180. Livl. Reg.: Pat. Nr. 34. d. 12. Jul. 1823.
(Imm.-Uk. 9. Jun., Sen.-Uk. 18. Jun. d. J.) Restan:
zien u. Straf-Procente. S. oben Nr. 152. S. 45.

181. Livl. Reg.: Pat. Nr. 35. d. 16. Jul. 1823.
(Imm.-Uk. 22. Sept. 1808, Sen.-Uk. 16. Febr. 1823.)
Unantastbarkeit der allgemeinen Gesetze. S. oben
Nr. 98. S. 27.

182. Livl. Reg.: Pat. Nr. 36. d. 17. Jul. 1823.
(Mit Beziehung auf 26. Jun. u. 10. Nov. 1797 und
6. Oct. 1808.) Alle zur medicinischen und chi:
rurgischen Praxis berechnigte Personen haben ihre
Beweise darüber, innerhalb 6 Wochen, an die Medici:
nal-Verwaltung einzusenden. Die noch nicht berech:
tigten Aerzte und Chirurgen, binnen gleicher Frist, sich
bei derselben persönlich zu stellen. Jeder Practicirende
eine Veränderung seiner Wohnortes daselbst anzuzeigen,
bei 10 Rbl. Pön. Die Polizeien und Gutsbesitzer künf:
tig den in ihrem Bezirke sich Niederlassenden diese Ver:
pflichtungen, zur Erfüllung binnen 4 Wochen, bekannt zu
machen. Die Guts-Verwaltungen jede solche Niederlas:
sung dem Ordnungs-Gerichte und dieses der Medicinal-
Verwaltung anzuzeigen.

183. Livl. Reg.: Pat. Nr. 37. d. 19. Jul. 1823.
(Nchrths.: Gichtn., bstitgt. d. 22. Jun. d. J.) Die, in
den neuesten Bauer-Verordnungen dieser Provinzen, be:
stimmte Befreiung der Bauern von dem Gebrauche
des Stempel-Papiers bei Rechts-Sachen, erstreckt
sich auch auf die Verhandlungen bei den Consistorien.

184. Livl. Reg.: Pat. Nr. 38. d. 3. Jul. 1823.
(Nchrths.: Gichtn., bstitgt. d. 22. Jun. d. J.) Deutsch
und russisch. Die in den Kreisen wohnenden freien
Leute und zünftigen Bürger, wenn sie auch nicht Mit:
glieder einer Bauer-Gemeinde sind, stehen doch, für alle
Civil-Justiz-Sachen, in Streitigkeiten unter sich eben so:
wohl, als in denen mit Bauern, unter dem Kirch:
spiels-Gerichte ihres Wohnbezirkles; und unter dem
Privatrechte des zweiten Buchs der Livl. Bauer-Verordn.,
nur sind sie nicht von Stempel-Papier und Pöschlin frei.

185. Livl. Reg. Pat. Nr. 39. d. 26. Jul. 1823.
(Min. d. Inn. an d. Civ. Gouv.) Für öffentliche Angelegenheiten beauftragt gewesene Medicinal-Beamtete sollen ihre ausgelegten Progon-Gelder nur vom Jahre 1819 an zurückgezahlt erhalten. Künftig zu beauftragende sollen, gleich nach der Erfüllung ihres Auftrags, noch in dem laufenden Tertiale ihre Rechnungen, gehörig verificirt, an den Kameralhof einreichen. Dieselbe Anordnung wird auf alle in Dienst-Angelegenheiten abcommandirte Gouvernements- und Kron-Beamtete ausgedehnt.

186. Livl. Reg. Pat. Nr. 40. d. 10. Aug. 1823.
(Sen. Ak. 30. Nov. 1822.) Getaufte Hebräer freie Standes-Wahl. S. oben Nr. 40. S. 12.

187. Livl. Reg. Pat. Nr. 41. d. 13. Aug. 1823.
(Sen. Ak. 7. Jun. d. J.) Mit Beziehung auf Reg. Pat. 12. Jun. 1822, Nr. 45. (S. Pat. Ausz. S. 99.) Ueber die von der Rekrutirung sich losgekauft habenden Leute soll jetzt eine besondre Rechnung geführt, bei einer neuen Revision aber ein eignes Verzeichniß aufgenommen werden; so daß sowohl sie selbst ihrer Rechte, als die Gemeinde ihrer Nicht-Mitberechnung bei Rekruten-Stellung, gesichert seyn können.

188. Livl. Reg. Pat. Nr. 42. d. 14. Aug. 1823.
(Imm. Ak. 9. Aug. d. J.) Der Kriegs-Gouverneur von Riga u. s. w., Marquis Paulucci, wird zum General-Gouverneur von Pleskow, Liv-, Esth- und Kurland ernannt.

189. Livl. Reg. Pat. Nr. 43. d. 17. Aug. 1823.
(Min. d. Inn. an d. Civ. Gouv.) Beamtete und Kanzlei-Officianten, welche im Kaukasischen Gouvernement angestellt seyn wollen, sollen sich darüber vorher mit der dortigen Verwaltung in Correspondenz setzen.

190. Livl. Reg. Pat. Nr. 44. d. 20. Aug. 1823.
(Sen. Ak. 26. Jun. d. J.) Die Ertheilung von Pässen an Kaufleute, welche nach andern Städten oder Gouvernements reisen, muß, von den Stadt-Magisträten,

nach Uk. 28. Febr. 1809 u. 19. Aug. 1820, in der Art geschehen, daß, wenn der Paß:Empfänger auf länger als bis Jahres:Schluß wegbleibt, seine Kapital:Steuer für die ganze Zeit seiner Abwesenheit zum voraus erlegt werden muß.

191. Livl. Reg.:Pat. Nr. 45. d. 21. Aug. 1823. (Sen. Uk. 27. Jun. d. J.) Kaufleute dritter Gilde, und Meschischanine, welche Fabriken und Sawodden besitzen, sollen, unverzüglich, in gesetzlicher Art, in die erste oder zweite Kaufmanns:Gilde treten, und Bauern die zu einem solchen Handel vorgeschriebenen Attestate ausnehmen; oder ihre Anlagen binnen Halbjahrs:Frift an Berechtigte verkaufen.

192. Livl. Reg.:Pat. Nr. 46. d. 24. Aug. 1823. Zum Behuf der Rückzahlung der, von den Krons:Besitzlichkeiten, zur Unterhaltung der früher bestandenen Messungs:Revisions:Commission, beigebrachten Summen, haben sämtliche Höfe der Privat:Güter der vier Livländischen Kreise, auf die erste Hälfte von jedem Dekonomie:Haken 1 Rbl. 8 Kop., und von jeder männlichen Revisions:Seele 4 Kop. B. A. abzutragen.

193. Livl. Reg.:Pat. Nr. 47. d. 24. Aug. 1823. Die neuen Bestimmungen über die aus Moskwa nach Petersburg versetzte Colonnen:Führer:Schule. S. oben S. 37, die Einschaltung zwischen Nr. 124. u. 125.

194. Livl. Reg.:Pat. Nr. 48. d. 27. Aug. 1823. (Imm. Uk. 9. Aug. d. J.) Der Sen. Uk. vom 14. Aug. über die in Nr. 186. bereits angeführte Ernennung des Kriegs:Gouverneurs Paulucci zum General:Gouverneur von Livland, Kurland, Esthland und Pleskow.

195. Livl. Reg.:Pat. Nr. 49. d. 28. Aug. 1823. (Kamerathof.) Eine Anzahl namentlich aufgegebner Personen, welche bei der letzten Recrutirung sich losgekauft haben, sollen Nr. 1.—18. an dem Orte ihrer Anschreibung sich melden und für ihre Abgaben:Entrichtung Sicherheit stellen; und Nr. 19.—21. sich einen Stand wählen und eine Gemeinde zu ihrer Aufnahme willig machen.

196. Livl. Reg.: Pat. Nr. 50. d. 31. Aug. 1825.
 Deutsch, lettisch und esthnisch. (Einführ.-Commission.)
 Der zweiten Hälfte der Livl. Bauer- u. Wirthe wird
 ihre, ihrer Frauen und ihrer Kinder unter 14 Jahren,
 Freilassung, den 29. Septbr. angekündigt; und den
 10. Nov. haben sie sich zu erklären, ob einer sein Gesinde,
 gegen den wakenbuchsmäßigen Gehorch, noch auf 3 Jahre
 behalten will. Bei noch in der Messung begriffenen
 Gütern bezieht sich dieß auf den seitherigen Gehorch;
 und nach künftigem Empfange des Wakenbuches wird
 eine Frist von 6 Wochen, zur nochmaligen Erklärung
 darüber, gestattet. Die von den Freierwerbenden anzu-
 nehmenden Familien-Namen müssen, bis zum 24. Ja-
 nuar, zur Einreichung bei den Kirchspiels-Gerichten,
 reguliret seyn; es steht den Kirchspiels-Conventen frei,
 dieselbe gleichzeitig auf alle Bauern des ganzen Kirch-
 spiels zu erstrecken: die Revision derselben jedoch bleibt,
 für die Zeit der wirklichen Freilassung, der Einführungs-
 Commission vorbehalten, und sind die alsdann etwa vor-
 fallenden Abänderungen von den Pastoren nachher in
 die Kirchenbücher nachzutragen.

197. Livl. Reg.: Pat. Nr. 51. d. 18. Sept. 1825.
 (Imm.-Uk. 1. Aug., Sen.-Uk. 20. Dec. 1822.) Regle-
 ment für die gegenseitige Einfuhr der Russischen und
 Polnischen Erzeugnisse. S. oben Nr. 4. S. 2.

(Die von hier an fehlenden Jahres-Numern haben
 die Presse noch nicht verlassen.)

198. Livl. Reg.: Pat. Nr. 53. d. 20. Sept. 1825.
 (Ober-Befehlsh. d. ersten Armee.) Die Sorge zur Pro-
 viant-Lieferung auf 1824 für die Truppen in den
 Gouvernements Liv- und Curland und Pleskow.

199. Livl. Reg.: Pat. Nr. 56. d. 2. Oct. 1825.
 Bei nunmehriger Beendigung aller Feld-Arbeiten wird
 das, unter Jahres-Numer 24. (s. Ausz. Nr. 116. S. 32)
 ergangene, Verbot: Pferde über die Gränzen der
 Ostsee-Gouvernements zu verkaufen, gehoben.

200. Livl. Reg.: Pat. Nr. 62. d. 18. Oct. 1825.
 (Imm.-Uk. 9. April u. 10. Sept. d. J.) Rath u. Ritter

v. Smitten ist Präsident der Commission zur Vermessung und Regulirung sämtlicher Kron- und Besitztlichkeiten. Die Commission in Thätigkeit getreten. Bei derselben haben sich die Privat-Landmesser, welche Kronsgüter-Vermessungen übernommen, bis zum 15. Dec. durch Zeugnisse zu legitimiren, oder zur Prüfung persönlich zu stellen. Auch andre können, unter gleichen Bedingungen, sich melden. Gleichfalls bis zum 15. Dec. haben Kron-Arrende-Besitzer, welche die Vermessung, auf ihre Kosten, gegen Meliorations-Abrechnung zu 5 Procent, übernehmen wollen, dieß der Commission anzuzeigen.

201. Kurl. Reg. Pat. (Nr. 49. bis 54. werden nachgetragen werden.) Nr. 55. d. 7. Jul. 1823. (Rhs. Rhs. Sichten., bstigt. d. 28. Febr., Sen. Uk. 18. April d. J.) Zur Einfuhr in Rußland berechnigte Schwedische und Norwegische Erzeugnisse oder Fabrikate, auf dergleichen oder russischen Schiffen, für Rechnung und Gefahr einerseitiger Unterthanen, eingebracht, können, mit Ausnahme des Kupfers, bis 1826, zur Niederlage in den Häfen Petersburg, Riga und Reval, zugelassen werden; auf besondere Declarationen; mit den nöthigen Zeugnissen; unter Aufsicht des Zoll-Amtes und des Eigenthümers, der, so oft er will, nachsehen kann, für dort erlittenen Schaden aber an Niemanden Ansprüche machen darf. Das erste Jahr liegt das Gut frei; für jedes folgende zahlt es zu Einem Procente von dem, im Preis-Courante bestimmten oder vorschriftsmäßig auszumittelnden, Werthe. Will der Eigenthümer nicht von diesem zahlen, so schlägt der Zoll 20 Procent zu, behält und versteigert die Waare. Aus der Niederlage kann, in ganzen Ballen und großen Partien, an Berechnigte verkauft werden, gegen Erlegung des Zolles. Was nicht verkauft ist, kann ohne Zoll, aber nur zur See, wieder außerhalb des Reichs ausgeführt werden. Auch Waaren, deren Einfuhr allgemein oder nur für einzelne Häfen verboten ist, können (mit Ausnahme des Eisens) zur Niederlage aufgenommen werden; unter denselben Bedingungen, wie die erlaubten; aber in besondern Declarationen u. s. w.

und Magazine. Kann der Zoll mit dem Schiffer über den Werth sich nicht einigen, so werden die Waaren binnen Monatsfrist zur See wieder ausgeführt, oder widrigenfalls confiscirt. Liegen erlaubte mit unerlaubten Waaren zusammen, so wird der ganze Ballen confiscirt. U. s. w.

202. Kurl. Reg. Pat. Nr. 56. d. 17. Jul. 1823. (Imm. Uk. 9. Jun., Sen. Uk. 18. Jun. d. J.) Restanzen und Strafprocente. S. oben Nr. 152. S. 45.

203. Kurl. Reg. Pat. Nr. 57. d. 2. Aug. 1823. Bestätigung der Bauern Befreiung vom Stempel Papier. S. oben Nr. 183. S. 55.

204. Kurl. Reg. Pat. Nr. 58. d. — Aug. 1823. (Landtags Schluß S. 46.) Die Bauern sollen die Festtage überall nicht nach dem Gregorianischen (alten), sondern nur nach dem Julianischen (neuen) Kalender, feiern.

205. Kurl. Reg. Pat. Nr. 59. d. — Aug. 1823. (Min. d. Unterr. u. Gouv. Schulen Dir.) Die Polizeien haben sämtliche Anstalten und Personen, welche sich mit der Kupferstecherei und dem Steindrucke beschäftigen, auszumitteln und der Regierung anzuzeigen; so wie ihnen anzudeuten, daß auch zu allen Kupferstichen und Steindrucken Druckbewilligung nöthig, und von denselben die vorschristmäßige Anzahl Exemplare abgeliefert werden müsse.

206. Kurl. Reg. Pat. Nr. 60. d. — Aug. 1823. (Imm. Uk. 9. Aug. d. J.) Kriegs Gouverneur Paulucci General Gouverneur. S. oben Nr. 183. S. 54.

207. Kurl. Reg. Pat. Nr. 61. d. — Sept. 1823. Vorschriften zu den Maafregeln für die Auswahl der, 1824 zum Uebertritt in den transitorischen Freiheitszustand zu designirenden, Kronsbauern. Ist seines Details wegen keines Auszugs fähig.

208. Kurl. Reg. Pat. Nr. 62. d. 24. Aug. 1823. Der Senats Ukas zu Nr. 206.

209. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 63. Deutsch und lettisch. Den 12. Mai 1825. (Consist.) Mit Ausnahme des Exremen:Standes, sollen auch die Personen deutscher Nation und freier Herkunft, den Predigern, von welchen sie proclamirt und copulirt werden wollen, gehörige Attestate (von Magisträten und Gemeinde:Gerichten) darüber produciren, daß der beabsichtigten Ehe kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht. Diese Zeugnisse müssen enthalten: des Braut:Paars Namen, Vaterland, Wohnort, Gewerbe, Alter, Religion; ob einer derselben schon verheurathet gewesen, und ob sie in einem Grade der Verwandtschaft stehen. Die Prediger aber werden von Vorlegung der ihnen vorgeschriebenen Fragen dadurch nicht entbunden.

210. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 64. d. 31. Aug. 1825. (Sen. = Uk. 21. März, oder Mai?) Reichs:Schul:den:Eiligungs:Commissions:Billete als Sa:logen. S. oben Nr. 121. S. 35.

211. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 65. d. 31. Aug. 1825. (Sen. = Uk. 2. Mai d. J.) Die Uebersetzung von Documenten und andern Actenstücken, die bei Behörden eingereicht werden, muß auf Stempel:Papier derselben Gattung geschrieben werden, wie die Suppliken selbst.

212. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 66. Deutsch, lettisch und russisch. Den 2. Aug. 1825. Der landischen freien Leute Unter:Ordnung unter die Kirchspiels:Gerichte und das Bauern:Privat:Recht. S. oben Nr. 184. S. 53.

213. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 67. d. 5. Sept. 1825. (Sen. = Uk. 26. Jun. d. J.) Kaufmanns:Pässe nur mit Entrichtung der Kapitalien:Steuer. S. oben Nr. 190. S. 54.

214. Kurl. Reg. = Pat. Nr. 68. d. 5. Sept. 1825. Manufacturen:Inhaber:Vorschriften. S. oben Nr. 191. S. 55.

215. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 69. d. 7. Sept. 1823.
 (Kchsrihs. Stchtn., bstgt. d. 27. März, Sen.-Uf.
 31. Mai d. J.) Wenn ein Kreditor, nachdem er für
 Schuld-Forderungen einen Theil von dem unbewegli-
 chen Vermögen eines Schuldners, mit dem Rechte des
 Ankaufs, nach Entrichtung der gesetzlichen Pöschlinien
 an die Krone, erhalten, diesen Theil mit eben solchem
 Rechte einem Andern, und dieser einem Dritten, und
 sofort abtritt, so müssen, bei jeder solchen Uebergabe,
 aufs neue die gesetzlichen Pöschlinien von demjenigen
 begetrieben werden, dem das Recht auf den Besitz des
 Vermögens übergeben wird. Diese Pöschlinien werden,
 bis zum Ablaufe des zehnjährigen Termins, oder bis
 zum Auskaufe des Vermögens, bei der Allgemeinen
 Fürsorge aufbewahrt; nach Ablauf des Termins aber,
 zusamt den abgelaufenen Zinsen, an die Kreis-Kente-
 Kammern abgefertigt werden, um zu den Staats-Ein-
 künften gerechnet, oder, im Falle des Auskaufs der
 Güter, denjenigen Personen, von denen dieselben bei-
 getrieben, nach Grundlage des Ukases vom 16. Mai
 1807, wieder zurückgegeben.

216. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 70. d. 10. Sept. 1823.
 (Imm.-Uf. 22. März, Sen.-Uf. 3. Mai d. J.) Salz-
 Zolls-Milderungs-Bestimmungen. S. oben Nr. 114.
 S. 31.

217. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 71. d. 10. Sept. 1823.
 (Imm.-Uf. 2. Jun., Sen.-Uf. 21. Jun. d. J.) Was
 für die Ueberführung von Ausländer-Vermögen
 ins Ausland, als Staats-Abzug, zu zahlen ist,
 wird aufgehoben zu Gunsten derjenigen Länder, welche
 zu Gunsten der russischen Unterthanen ein Gleiches
 verordnen.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-
 Provinzen,

W. F. Keußler.

218. Esthl. Reg.-Pat. 3. Aug. 1823. Bestätigung der Bauern: Befreiung vom Stempel: Papier. S. oben Nr. 183. S. 83.

219. Esthl. Reg.-Pat. 22. Aug. 1823. (Sen.: Uk. 25. Mai d. J.) S. oben Nr. 170. S. 50.

220. Esthl. Reg.-Pat. 22. Aug. 1823. (Imm.: Uk. 2. Jun., Sen.: Uk. 21. Jun. d. J.) Aufhebung des Abzugs: Rechtes. S. oben Nr. 217. S. 60.

221. Esthl. Reg.-Pat. 22. Aug. 1823. (Sen.: Uk. 5. Jun. d. J.) Auch in Beziehung auf die Branntweins: Pachtungen wird der Verkauf der Getränke an den Handels: Plätzen, an Sonn: und Feiertagen, während des Gottesdienstes, verboten.

222. Esthl. Reg.-Pat. 22. Aug. 1823. (Sen.: Uk. 8. Jun. d. J.) Die von Spiritus zubereitete Laake darf, aus den privilegierten Gouvernements, nach den Groß: Keufischen, nicht anders eingeführt werden, als auf Zeugnisse aus den Kameralhöfen.

223. Esthl. Reg.-Pat. 22. Aug. 1823. (Sen.: Uk. 13. Jun. d. J.) Die, durch Uk. vom 3. März 1822 (s. Pat.: Ausz. 1822, Nr. 120, S. 60 u. 113.), den Besitzern von Erbleuten gestattete Versendung derselben, „wegen Trunkenheit und andern schlechten Handlungen, die ihnen Unruhen verursachen,“ nach Sibirien, bedarf keiner vorhergehenden gerichtlichen Untersuchung. Die Gerichts: Behörden haben also darauf bezügliche Suppliken nicht entgegen zu nehmen, sondern der Erbherr wendet sich mit seinem Gesuche an die Gouvernements: Regierung, und diese hat dasselbe sofort zu erfüllen.

224. Esthl. Reg.-Pat. 22. Aug. 1823. (Sen.: Uk. 27. Jun. d. J.) Manufactur: Inhaber: Vorschriften. S. oben Nr. 191. S. 56.

(Nachstehende Auszüge aus Sen.: Ztg. Nr. 15. bis 19. sind, durch ein Versehen, oben S. 48. beim Abdrucke übergangen worden:)

225. Sen.:Ztg. Nr. 15. S. 167. Sen.:Mk. 30. März 1823. Gary als Dänischer Consul zu Odessa, und Brandt als Hannöverischer zu Archangelsk, anerkannt.

226. Sen.:Ztg. Nr. 15. S. 168. Kchsrtsh.:Gschtn., bstgt. d. 16. Febr., Sen.:Mk. 30. März 1823. Wenn in Krons:Dörfern eine einzelne Familie, wegen vermehrter Seelenzahl oder aus andern Gründen, sich zu theilen wünscht, so muß sie dieses dem "Districts:Haupte," und dieser es dem Kameralhofe anzeigen, welcher die Gründe prüft, und falls er die Theilung genehmigt, diese dem Gouvernements:Chef zur Bestätigung vorlegt; worauf die Districts:Verwaltung die Vorschrift zur Erlaubniß der Theilung erhält. Dabei aber ist zu berücksichtigen, daß in jedem Bauerhofe nicht weniger als vier oder wenigstens drei Arbeiter (vom 15ten bis zum 60sten Jahre) seien, und daß die Familie sich schon früher der Rekruten:Leistung entsetzt habe. Districts:Häupter und Land:Behörden, welche, ohne Vorwissen des Kameralhofs, die Bauern zu eigenmächtiger Zertheilung der Familien schreiten lassen, sind dem Gerichte zu übergeben.

227. Sen.:Ztg. Nr. 15. S. 169. Min. 16. Oct. 1822. Privilegium an den Großhändler Thom. Potts, für 10 Jahre, auf eine Maschine zum "Bleichen und Trocknen neu gewebter weber und wollner Fabrikate, desgleichen zum jeder andern Sache."

228. Sen.:Ztg. Nr. 16. S. 175. 14. März 1823. Allerhöchste Genehmigung der Ober:Kammerherrn Arnshkin beschlossenen Abgang seines Vermögens an seine Söhne, und der Eröffnung einer Commission zum Arrangement seiner ökonomischen Angelegenheiten.

229. Sen.:Ztg. Nr. 16. S. 180. Kchsrtsh.:Gschtn., bstgt. d. 23. Febr. 1823. Der jährliche Etat der Gouvernements:Appellations:Rechts:Gerichte in Grodno, Wilna und Podolsk, ist, gleich dem der Kameralhöfe, auf 6000 Rubel S. R. gesetzt.

230. Sen.:Ztg. Nr. 16. S. 183. Memoria des Ober-Befehlshabers der Militair-Ansiedlungen, hstgt. d. 23. Febr. 1823. Die Kinder der Militair-Ansiedler, welche unter 10 Jahr sind, müssen, als noch mütterlicher Pflege bedürftig und den Gutsbesizern noch nicht brauchbar, von diesen an die Militair-Ansiedlungen unverweigerlich abgegeben werden. Sind sie über 10 Jahr, so steht es den Gutsbesizern frei, ob sie sie abtreten oder behalten wollen. Sie erhalten, als Ersatz, auf genau für jedes Jahr angegebne Bestimmungen, für ein Ansiedler-Kind von 1 Jahr und darunter 22 Rbl., von 5 Jahren 110 Rbl., von 10 J. 300, von 15 J. 750 Rbl., von 18 J. und darüber 1000 Rbl.; baar oder auf Abschlag von Rekruten-Quittungen. Von den Kindern weiblichen Geschlechtes gelten dieselben Bestimmungen, aber nur auf die Hälfte des Preises.

231. Sen.:Ztg. Nr. 17. S. 191. Imm.:Uk. 29. März 1823. Später sich gemeldet habende Creditoren des Grafen Oginsky können sich an die Pfänder halten, welche sich jetzt in dessen freiem Besitze befinden, dürfen aber, weder an Kapital noch Interessen, mehr erhalten, als die früheren aus der Masse des confiscirten Vermögens.

232. Sen.:Ztg. Nr. 17. S. 194. Memorial des Ober-Befehlshabers der Militair-Ansiedlungen, hstgt. d. 29. März 1823. Es wird ein eigner evangelischer Prediger für die Militair-Ansiedlungen (und Gouvernements Nowgorod und Dnenez) angestellt, welcher 200 Rbl. Gehalt, Progon zu seinen Fahrten auf die Wälder, und einem Krons-Denschtshif.

233. Sen.:Ztg. Nr. 18. S. 197. Rchsrths.:Uk. hstgt. d. 27. März 1823. Behörden:Correspondenz und Schuldverschreibungs-Forum. S. oben Nr. 115. S. 31.

234. Sen.:Ztg. Nr. 18. S. 207. Sen.:Uk. 10. April 1823. Militairischer Nachrechnungen Cours-Berechnung. S. oben Nr. 154. S. 46.

235. Sen.:Ztg. Nr. 19. S. 209. Imm.:Mk. 11. April 1823. Die (Polizei-) Land: Commissaire in den Gouvernements Mohilew und Witepsk sind, von den Civil-Gouverneuren, unmittelbar aus dem dortigen Adel oder aus Beamteten anzustellen; die Nieder:Land: Gerichts:Glieder aber von dem Adel zu wählen, und vom Civ.:Gouv. zu bestätigen.

236. Sen.:Ztg. Nr. 19. S. 211. Imm.:Mk. 8. April 1823. Die Dranienbaumische Schloß: Verwaltung wird eben so, wie die Peterhofische, der Zarstojekelowschen untergeordnet.

237. Sen.:Ztg. Nr. 19. S. 213. Kchrths.:Gchn., bstgt. d. 28. Febr. 1823. Niederlage der Schwedischen und Norwegischen Waaren. S. oben Nr. 201. S. 57.

238. Sen.:Ztg. Nr. 19. S. 224. Memorial des Unterrichts: Ministeriums, bstgt. d. 2. März 1823. Die Lehrer der französischen und deutschen Sprache und des Zeichnens, an der Demidowischen Schule zu Jaroslaw, werden im Range denen derselben Fächer an den Gouvernements: Gymnasien gleichgestellt.

239. Sen.:Ztg. Nr. 19. S. 227. Instr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 24. März 1823. Um dem Mißbrauche des Ueberganges der Civil: Beamteten in den Dienst bei den Kriegs: Departements, bloß zu leichterem Erlangung der achten und fünften Classe, zu steuern, wird, bei allen den Behörden, wo Ausnahmen von den Advance: ments: Vorschriften, d. 6. Aug. 1809, gestattet sind, bei Beförderung zur achten und fünften Classe die Anciennität nicht anders erteilt, als wenn der Vorgestellte bei derselben Behörde ausgedient hat; ohne die früher bei einer andern gediente Zeit mitzurechnen.

(Von hier an geht die, S. 52 abgebrochene, regelmäßige Reihenfolge wieder fort.)

240. Sen.:Ztg. Nr. 26. S. 332. Instr.:Emt.:Bschl. u. Reichs:Controll.:Sentim., letzteres bestätigt den 27. Febr. 1823. Welche Sorten Stempel: Papier,

von Privat-Personen an die verschiednen Militair-
Behörden, gebraucht werden müssen. Ist mit seinem
Detail hier keines Auszugs fähig; aber im Originale
beachtenswerth, schon wegen des Ganges der Verhand-
lungen darüber.

241. Sen.:Ztg. Nr. 26. S. 336. Imm.:Uk.
16. Jun. 1823. Es sind den Senatoren Sommer-
Ferien gestattet; nur muß in jedem Departement die
erforderliche Zahl nachbleiben, um Sachen entscheiden
zu können. Während dieser Zeit können in den De-
partements, welche zwei Abtheilungen haben, (das 3te,
5te und 6te,) diese in Eine Sitzung vereinigt werden.

242. Sen.:Ztg. Nr. 26. S. 337. Sen.:Uk.
4. Jun. 1813. Den Stabs- und Ober-Officieren der
dienenden Invaliden sind, in den Etappen-Städten
und -Dörfern, Quartiere ohne beschränkenden Ter-
mine anzuweisen; denen der nicht-dienenden, nach der
Anordnung von 1764, nur auf 3 Jahre; den, vom
Militairdienste, auf Invaliden-Unterhalt Entlassenen,
gar keine.

243. Sen.:Ztg. Nr. 26. S. 339. Sen.:Uk.
8. Jun. 1823. Attestate für die Spiritus-Laake.
S. oben Nr. 222. S. 61.

244. Sen.:Ztg. Nr. 26. S. 339. Richtrs.:
Gchtn., bstgt. d. 18. März, Sen.:Uk. 14. Jun. 1823.
Ein wohlervorbenes Vermögen wird als ausge-
storben betrachtet, sobald von demjenigen Geschlecht,
zu welchem der Verstorbene nach dem Vater gehört hat,
auch nicht Eine Person, weder in gerader, absteigender,
noch in den Seiten-Linien, nachgeblieben ist. Von den
Eltern erhaltenes Vermögen geht, wenn Kinder unbeerbt
sterben, an die Eltern zurück. Wohlervorbenes erhal-
ten diese zu lebenslänglichem Nießbrauche, dürfen es
aber weder verkaufen, noch verpfänden, noch in andrer
Art auf Andre übertragen.

245. Sen.:Ztg. Nr. 27. S. 343. Imm.:Uk.
28. Mai 1823. In der Provinz Bessarabien wird

eine Bezirks-Zoll-Verwaltung errichtet, mit einem Etat von 1550 Rbl. S. R.

246. Sen.:Ztg. Nr. 27. S. 344. Imm.:Uk. 2. Jun. 1823. Aufhebung des Vermögens-Abzugs. S. oben Nr. 217. S. 60.

247. Sen.:Ztg. Nr. 27. S. 345. Imm.:Uk. 9. Jun. 1823. Darlehn an einige, Mißwachs erlitten habende, Gouvernements. S. Dstsee:Pr.:Bl. d. J., S. 257.

248. Sen.:Ztg. Nr. 27. S. 347. Rchsrths.:Gschm., bstgt. d. 29. März 1823. Das Geschlecht der Jodko's wird in der ursprünglichen adlichen Würde seiner Vorfahren bestätigt.

249. Sen.:Ztg. Nr. 27. S. 349. Imm.:Uk. 8. Mai 1823. Etat der Hof-:Equipage-:Einrichtung.

250. Sen.:Ztg. Nr. 27. S. 355. Mnstr.:Cmt.:Bschl., bstgt. d. 30. April 1823. Wegen Beträchtlichkeit der Geld-Summen bei den Gouvernements-Regierungen zu Moskwa und Petersburg, für jede einen eignen Cassirer und zwei Geschworne anzustellen.

251. Sen.:Ztg. Nr. 58. S. 361. Imm.:Uk. 4. Jun. 1823. Bei Krons-:Entreprisen und Lieferungen in Sibirien, werden, außer dem Sibir. Reglement und in den Senats-Contracten bestimmten Fällen, Gelder bis zu zwei Dritttheiten der Summe vorausgezahlt, gegen gesetzliche Unterpfänder, zuverlässige Bürgschaft Einzeler oder beim Dafür-Auskommen ganzer Land-Gemeinden.

252. Sen.:Ztg. Nr. 28. S. 363. Mnstr.:Cmt.:Bschl., bstgt. d. 30. Jan. 1823. Die, unter der Admiraltäts-Jurisdiction stehenden, Dchtaischen Land-Leute, dürfen (mit Ausnahme von vier deshalb bereits eingekommenen) nicht in die Kaufmannschaft oder einen andern Stand übergehen; Sechszigjährige und Gebrechliche sind von den Arbeiten zu dispensiren; Schuldige zu schwerern Strafen, nicht mehr von der Gemeinde, sondern von einem Kriegs-Gerichte, zu verurtheilen.

253. Sen.:Ztg. Nr. 28. S. 364. Instr.:Emit.:
Bschl., bstgt. d. 1. Mai 1825. In den Gouverne-
ments:Regierungen von Kasan, Tula, Orel, Wo-
ronesch und Tambow, noch einen zweiten Secretair
anzustellen, und ein Gleiches, auf Local:Unterlegungen,
auch für die andern Gouvernements, dem Ermessen des
Ministers des Innern zu überlassen.

254. Sen.:Ztg. Nr. 28. S. 367. Rchrths.:
Stchtn., bstgt. d. 27. März, Sen.:Uk. 31. Mai 1823.
Poschlin von Creditoren:Gütern. S. oben
Nr. 215. S. 60.

255. Sen.:Ztg. Nr. 28. S. 369. Instr.:Emit.:
Bschl., bstgt. d. 1. Mai, Sen.:Uk. 15. Jun. 1823. In
den Ports:Städten Taganrog, Odessa, Feodosia und
Libau, dürfen steinerne Gebäude (wie, seit Uk.
14. Mai 1818, bereits bei Branntweins:Pachtungen,
bei allen Krons:Entreprisen und Lieferungen, als Un-
terpfand angenommen werden.

256. Sen.:Ztg. Nr. 28. S. 372. Imm.:Uk.
23. Febr., Sen.:Uk. 9. April 1823. Sträflinge
nicht mehr unter das Militair abzugeben. S. oben
Nr. 111. S. 29.

257. Sen.:Ztg. Nr. 29. S. 377. Rchrths.:
Stchtn., bstgt. d. 4. April 1823. Bestätigung des Ge-
schlechtes der Anzhyferow's in der ursprünglichen
adlichen Würde ihrer Vorfahren.

258. Sen.:Ztg. Nr. 29. S. 377. Die, mehr
denn 10 Jahr alten, Sachen der Moskowischen Bes-
höörden, sind in ein eignes General:Archiv gebracht,
unter einem besondern Aufseher, mit zwei Schreibern.

259. Sen.:Ztg. Nr. 29. S. 380. Rchrths.:
Stchtn., bstgt. d. 21. März, Sen.:Uk. 28. Jun. 1823.
Nach Uk. 19. Jul. 1726, ist es zwar erlaubt, wenn ein
Erblasser selbst nicht schreiben kann, daß er seinen leg-
ten Willen durch den Reichwater, oder andre dazu be-
traute Personen, niederschreiben laßt; eigentliche münd-
liche Vermächtnisse oder Andenken aber sind in
keiner Form zulässig.

260. Gen.:Ztg. Nr. 29. S. 382. Instr.:Eml.:
Bschl., bstgt. d. 5. Mai, Gen.:Uk. 28. Jun. 1823.
Als gemeinschaftliche Adels:Proviand:Lieferun-
gen, welche, nach Uk. 23. März 1816, ohne Unter-
pfand übernommen werden können, sind nur diejenigen
anzusehen, auf welche, bei den Wahlen in der Gouver-
nements:Stadt, oder in Kreis:Versammlungen, nicht we-
niger als zwei Drittheile der anwesenden Gutsbesitzer
Vollmacht erteilt; mit namentlicher Anzeige der dazu
Bevollmächtigten; und durch den Gouvernements:Mar-
schall. Verantwortlich sind bei Nachlässigkeiten nur
die, welche persönlich oder durch Bevollmächtigte unter-
zeichnet haben. Alle übrigen Lieferungen, auch wenn
Adliche sich dazu erbieten, müssen die gesetzlichen Unter-
pfänder stellen.

261. Gen.:Ztg. Nr. 29. S. 390. Gen.:Uk.
5. Jul. 1823. Sowohl die Kreis: als die Gouverne-
ments:Gerichts:Instanzen und Behörden, müssen, in
Sachen der Colonien, auf die Zuschriften von deren
Comtoiren, ohne Aufschub die gesetzlichen Forde-
rungen derselben vollziehen.

262. Gen.:Ztg. Nr. 30. S. 338. Imm.:Uk.
6. April 1823. Commission für den Gold:Sand
am Ural. S. Ostsee:Pr.:Bl. Nr. 37. S. 321.

263. Gen.:Ztg. Nr. 30. S. 389. Rechts:ts.:
Stcht., bstgt. d. 10. April 1823. Diejenigen, welche,
ihren Gelübden zuwider, die Mönchs:Würde wieder
ablegen, und in den Civil:Stand zurück versetzt wer-
den, können sich zwar nach Belieben eine Lebens:Art
wählen; erhalten aber weder das, was sie früher an
Rang oder Auszeichnungen besaßen, noch ihr Vermö-
gen, zurück.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ostsee-
Provinzen,

W. F. Reußler.

264. Sen.:Ztg. Nr. 30. S. 392. Mnstr.:Emt.:
Bschl. u. Rchs.:Contr.:Sentim., bstgt. d. 3. April 1823.
Welche Sorten Stempel:Papiers an die verschiede-
nen Instanzen der Marine:Behörden zu gebrau-
chen sind.

265. Sen.:Ztg. Nr. 30. S. 398. Sen.:Mk.
27. Jun. 1823. Fabriken:Inhaber:Vorschriften.
S. oben Nr. 191. S. 55.

266. Sen.:Ztg. Nr. 30. S. 400. Rchsrths.:
Stchtn., bstgt. d. 21. Mai, Sen.:Mk. 11. Jul. 1823.
In wiefern die Kalmücken und Truchmenen Stem-
pel:Papier gebrauchen müssen oder davon dispen-
sirt sind.

267. Sen.:Ztg. Nr. 30. S. 400. Sen.:Mk.
12. Jul. 1823. Die Kanzellei des Kasanischen
Kreis:Gerichts erhält zwei Abtheilungen, eine für
Criminal:, eine für Civil:Sachen.

268. Sen.:Ztg. Nr. 31. S. 408. Imm.:Mk.
10. Jul. 1823. Bei der Kriegs:Rechnungs:Er-
pedition sind die Controlleure zu Ober:Control-
leuren und die Buchhalter zu Controlleuren avancirt.

269. Sen.:Ztg. Nr. 31. S. 410. Mnstr.:Emt.:
Bschl., bstgt. d. 3. April, Sen.:Mk. 16. Jul. 1823. In
der Provinz Bialostock wird die seither noch bestehende
Preussische Post:Einrichtung aufgehoben, und die
Haltung der Posten, wie in den Litthauischen Gouver-
nements, zu einer allgemeinen Leistung gemacht; mit
Bestimmung der Progon auf der Hauptstraße zu 8 Ko-
peken, und auf den übrigen zu 5 Kop. von jedem
Pferde auf die Werst.

270. Sen.:Ztg. Nr. 32. S. 416. Rchsrths.:
Stchtn., bstgt. d. 28. März 1823. (Die Veranlassung
s. Dstsee:Pr.:Bl. Nr. 45. S. 388.) Zweckmäßige und
gesetzlich ausgefertigte Vermächnisse an die Men-
schenliebende Gesellschaft, zum Besten der Armen,
werden, nach vorherigem Berichte an den Monarchen,
angenommen, und nach dem Willen des Erblassers voll:

zogen. Auch Erb-Güter dürfen (gegen Adelsbrief §. 22.) in dieser Art verschenkt werden. Deren Verwaltung, nach Art der Kron's-Güter, steht, in Betreff der Einkünfte, unter den Gouvernements-Instanzen; in Ansehung der innern Wirthschaft aber unter der Gesellschaft. Hat der Erblasser den Betrag der Geldsteuer für die Zukunft auf ein bestimmtes Quantum beschränkt, so darf nie ein höheres erhoben werden.

271. Sen.:Stg. Nr. 32. S. 419. Rchrths.:Gchtn., bstgtt. d. 11. April 1823. In Grusien werden, nach der Gouvernements-Verordnung, adliche Vormundschafts-Aemter, und im Eüsabethgrad'schen ein Waisen-Gericht, eröffnet. — Den 21. Mai 1823, jenen auch die Sachen bürgerlicher Waisen übergeben, und zu deren Verhandlung zwei bürgerliche Weisiger angestellt.

272. Sen.:Stg. Nr. 32. S. 421. Imm.:Uk. 2. Jun. 1823. Etat des Kaiserl. Armenhauses der Menschenliebenden Gesellschaft. S. Dstsee:Pr.:Bl. Nr. 47. S. 401.

273. Sen.:Stg. Nr. 32. S. 423. Imm.:Uk. 15. Jun. 1823. Etat des Kaiserl. botanischen Gartens zu Petersburg. S. Dstsee:Pr.:Bl. Nr. 45. S. 387.

274. Sen.:Stg. Nr. 32. S. 428. Rchrths.:Gchtn., bstgtt. d. 10. April, Sen.:Uk. 11. Jul. 1823. Wenn Adelige als Candidaten auf die Stellen der gewählten Beamteten gekommen sind, und in einer höhern Function zwei Drittheile des dreijährigen Terms durchgedient haben, können sie nachher nicht zu niedern Posten gewählt werden.

275. Sen.:Stg. Nr. 33. S. 432. Rchrths.:Gchtn., bstgtt. d. 28. März 1823. Anerkennung der Adels-Würde des Waff. Kosatschkow.

276. Sen.:Stg. Nr. 33. S. 433. Mnstr.:Cmt.:Bschl., bstgtt. d. 20. Febr. 1823. Die Heuraths-Dispensationen bei den evangelischen Consistorien. S. Dstsee:Pr.:Bl. Nr. 17. S. 153.

277. Sen.:Stg. Nr. 33. S. 434. Rchsrths.:
Stchtn., bstgt. d. 18. März, Sen.:Uk. 29. Jul. 1823.
Neschinische Griechen, welche in Russische Unter:
thanschaft getreten, werden bei Bestrafungen wie Kauf:
leute der ersten und zweiten Gilde behandelt; dort bloß
sich aufhaltende wie ausländische Gäste oder angereisete
Kaufleute, nach Maafgabe ihres angezeigten Capitals.

278. Sen.:Stg. Nr. 33. S. 437. Rchsrths.:
Stchtn., bstgt. d. 21. Mai, Sen.:Uk. 28. Jun. 1823.
(Mit Beziehung auf Uk. 30. Nov. 1807, in derselben
Werderowskischen Sache.) Güter von Anverwandten
gekauft, sind bei Vermächtnissen nicht als Familien:
Güter, sondern als wohl erworbenes Vermögen, zu
betrachten.

279. Sen.:Stg. Nr. 33. S. 439. Sen.:Uk.
26. Jul. 1823. Die Einnahme- und Ausgabe-Bücher
der Vermundschaften sind, wie seither, auf ordinai:
rem Papier zu führen; für die Verhandlungen über In:
und Ex:grossationen aber, statt des vorhin dazu erfor:
derlichen Stempel-Papiers, die 5 Rubel, zur Einrückung
in die Senats-Zeitung, zu entrichten.

280. Sen.:Stg. Nr. 34. S. 445. Rchsrths.:
Stchtn., bstgt. d. 21. Mai, Sen.:Uk. 30. Jul. 1823.
Während der, von Hebräern übernommenen, Brannt:
weins-Pachten auf 4 Jahre, können Christen noch bei
ihnen im Dienste bleiben; nachher aber (in Gemäß:
heit Mnstr.:Emt.:Bschl. 10. Febr. 1820,) in keinem
Falle mehr.

281. Sen.:Stg. Nr. 34. S. 445. Rchsrths.:
Stchtn., bstgt. d. 10. April, Sen.:Uk. 30. Jun. 1823.
Vollmachts-Briefe der Erbherrschaften, zu Er:
neuerung von Pässen für Erbleute, welche sich bei
nicht zum Erbbesitz Berechtigten befinden, können bei
den Gouvernements-Regierungen angenommen werden;
nur müssen sie nach Uk. 24. Nov. 1816 eingerichtet seyn.
Erbleute, die an nicht zünftige Meisterleute abgegeben
worden, sind als freigelassen zu betrachten, und die
Meister, welche sie gehalten, zu bestrafen. In Dien:

sten für Lohn können gesetzlich abgelassene Erbleute, auch bei nicht zum Erbbesitz Berechtigten, sich befinden; erhalten sie aber keinen Lohn, so ist über deren Inhaber strenge Aufsicht zu führen, (daß diese nicht im Grunde widerrechtliche Erbbesitzer sind,) und bei entdecktem Mißbrauche sind solche Erbleute frei zu geben. Dasselbe geschieht, wenn sie, zu Erlernung eines Handwerks, an nicht berechnigte Meister, und nicht genau nach Uk. 24. Nov. 1816 abgegeben sind. Kron- oder Privat-Forderungen an die Erbbesitzer hemmen die Freilassung widergesetzlich abgegebener Erbleute nicht. Zum Besitz nicht Berechnigte, wenn sie gleichwohl, auf irgend eine widergesetzliche Art, Erbleute halten, zahlen für eine Person männlichen Geschlechts 500, weiblichen 200 Rubel Strafe.

282. Sen.:Ztg. Nr. 34. S. 449. Rchrths.:Gchtn., bstgt. d. 22. Mai, Sen.:Uk. 31. Jul. 1823. Bei den Theatern sind, als Künstler und Diener, von den Kopfsteuernden und Freigelassenen nur Solche anzustellen, welche Fähigkeiten dazu haben. Jene müssen von ihrer Gemeinde abgelassen und ihre Abgaben bis zur nächsten Revision gesichert seyn. Beide müssen zehn Jahr beim Theater bleiben. Gehn sie früher ab, so treten sie in ihren ursprünglichen Stand zurück, und zahlen wie zuvor ihre Abgaben; jedoch ohne daß die Freigelassenen wieder in die Erbgehörigkeit treten.

283. Sen.:Ztg. Nr. 34. S. 453. Rchrths.:Gchtn., bstgt. d. 21. Mai, Sen.:Uk. 31. Jul. 1823. Den Bauern der Einhöfner ist, (um Bedrückung dieser Classe zu verhüten,) auch bei Einwilligung ihrer Besitzer, und selbst auf ihren eignen freien Willen, nicht erlaubt, für die Familien anderer Einhöfner und Bauern desselben Districts, als Rekruten einzutreten, sondern es muß das bloß von der Reihfolge abhängen.

284. Sen.:Ztg. Nr. 35. S. 456. Imm.:Uk. 25. Jul. 1823. Zur Besichtigung der, nach Mitau, aus Russischen Häfen kommenden Fahrzeuge, wird daselbst eine Zoll-Postirung errichtet, mit einem Etat

von 1400 Rbl., (Aufseher 300, Schreiber 400, Kanzlei-Gelder 200 Rbl.)

285. Sen.:Ztg. Nr. 35. S. 461. Kchrths.:Gcht., bstgt. d. 21. Mai, Sen.:Uk. 30. Jul. 1823. Von den, aus dem kirchlichen Stande abstammenden, und deshalb den Gutsbesitzern abgesprochenen, Leuten, nur so viel Seelen bis zur nächsten Revision in der Kopfsteuer zu lassen, als auf wie viele sie Rekrutens-Quittungen erhalten haben; die übrigen aber auszuschließen.

286. Sen.:Ztg. Nr. 36. S. 467. Kchrths.:Gcht., bstgt. d. 18. März, Sen.:Uk. 30. Jul. 1823. Da die Berg-Officiere, gleich den Artillerie- und Ingenieur-Officieren, auch schon in dem Ober-Officiers-Ränge den Erb-Adel besitzen: so sind ihnen Kaufbriefe auf den Besitz von Bauern und Hofs-Gesinde, ohne Anstand auszufertigen.

287. Sen.:Ztg. Nr. 36. S. 468. Kchrths.:Gcht., bstgt. d. 14. April, Sen.:Uk. 30. Jul. 1823. Der Sen.:Uk. 7. Jan. 1819: Daß die auf klingende Münze gestellten Documente, auf Stempel-Papier, zum Betrage der Summe in Assignationen, geschrieben werden sollen, ist — in Gemäßheit Imm.:Uk. 18. Dec. 1785 — nicht auf die vor 1819 ausgestellten Documente anzuwenden.

288. Sen.:Ztg. Nr. 37. S. 472. Kchrths.:Gcht., bstgt. d. 4. April 1823. Das Geschlecht der Saikowskyn's wird in der adlichen Würde seiner Vorfahren bestätigt.

289. Sen.:Ztg. Nr. 37. S. 474. Erziehungs-Anstalten, bei zwei Collegien Allgemeiner Fürsorge, zur Bildung von Kanzlei-Officianten. S. Dstsee-Pr.:Bl. Nr. 48.

290. Sen.:Ztg. Nr. 37. S. 478. Kchrths.:Gcht., bstgt. d. 14. März, Sen.:Uk. 19. Jul. 1823. In Gemäßheit des Gesetzbuchs, R. 17. S. 2. u. 4., und Uk. 15. März 1770, findet, nach ausgestorbener männli-

cher Linie, für das Erbrecht der weiblichen, durchaus keine Beschränkung von Seiten irgend eines Grades statt.

291. Sen.:Ztg. Nr. 37. S. 479. Nchrths.:
Gtchn., bstgt. d. 10. April, Sen.:Uk. 30. Jul. 1823.
Einhöfner, welche in den Adelsstand übergegangen, besitzen, eben so wie andre aus den steuernden Ständen, bei denen dieß der Fall ist, ihre Güter ganz mit denselben Rechten (freier Disposition), wie andre Adliche.

292. Sen.:Ztg. Nr. 37. S. 483. Imm.:Uk.
13. Mai 1823. Etat der Militair:Stutereien.
S. Dstf.:Pr.:Bl. Nr. 48.

293. Sen.:Ztg. Nr. 38. S. 498. Imm.:Uk.
8. Jul. 1823. a), b) und c). Das Charkowische
Cadetten:Corps. S. Dstf.:Pr.:Bl. S. 281 u. 306.

294. Sen.:Ztg. Nr. 38. S. 501. Instr.:Emt.
Vschl., bstgt. d. 7. Aug. 1823. Es werden Vice:
Directoren beim Finanz:Ministerium angestellt
(mit 4500 Rbl. Gehalt), und zwar: beim Departement
der Staats:Domainen 1, des Berg: und Salz:Wesens 1,
der verschiednen Abgaben und Steuern 1, des auswärtigen
Handels 1 oder 2. Zugleich deren Geschäfts:Instru:
struction.

295. Sen.:Ztg. Nr. 38. S. 506. Nchrths.:
Gtchn., bstgt. d. 21. Mai, Sen.:Uk. 30. Jul. 1823.
Der Termin zur Vorladung von Gläubigern
außerhalb des Reichs, wird für ganz Sibirien auf
anderthalb Jahre gesetzt.

296. Sen.:Ztg. Nr. 38. S. 508. Nchrths.:
Gtchn., bstgt. d. 10. April, Sen.:Uk. 30. Jul. 1823.
Wenn bei Concurfen, durch die Schuld der Richter,
Wechsel:Forderungen vernachlässigt werden,
so ist mit den Richtern nicht nach Wechsel:Recht zu ver:
fahren, sondern, bis zur Entscheidung der höchsten In:
stanz, auf ihr Vermögen, nur in Hinsicht auf die Aus:
fertigung von Kauf: und Pfand:Briefen, Beschlagnahme zu

legen. Ist die Vernachlässigung bloß Schuld der Richter, so wird auf so viel von ihrem Vermögen, als die Summe beträgt, Beschlagnahme gelegt, und zu seiner Zeit, nach dem Betrage ihres Gehalts, beigetrieben. Liegt die Schuld bloß an den Curatoren, so wird deren Vermögen beschlagen, und der Betrag von allen zu gleichen Theilen beigetrieben. Haben die Richter und die Curatoren zugleich Schuld, so fällt der Ersatz zur Hälfte auf jene, zur Hälfte auf diese.

297. Sen.:Ztg. Nr. 39. S. 511. Imm.:Uf. 1. Sept. 1821. Die Rjasansche Gouvernementsregierung erhält einen besondern Vorfizer, der des abwesenden Civil-Gouverneurs Stelle vertritt, mit Vice-Gouverneurs Gehalt.

298. Sen.:Ztg. Nr. 39. S. 516. Mnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 10. Jul., Sen.:Uf. 16. Aug. 1823. Die Kameralhöfde bestimmen, wie viel jedes Getränkhaus monatlich an Branntwein verschenken muß, (nach einem Ueberschlage aus den Jahren 1819—21). Nimmt es nicht so viel aus, so wird es den 4ten des nächsten Monats gestraft; und zwar mit Berechnung auf die ganze Zahl der Monate vom Anfange des Jahres bis dahin.

299. Sen.:Ztg. Nr. 39. S. 517. Sen.:Uf. 27. Aug. 1823. In Beziehung auf Rchsrths.:Stchtn., bstgt. d. 28. Dec. 1821. S. Pat.:Ausz. 1822, S. 9, Nr. 17. Verhandlungen über Vorfälle, wo bei der Polizei-Behörde auf Jemanden ein Verdacht gehegt worden, müssen, auch wenn ein Solcher von der untern Justiz-Behörde freigesprochen worden, zur Revision an den Criminalhof übersendet werden; und die Berichte über Fälle, wo kein Schuldiger vorkommt, mit Extracten und Meinungen an den Civil-Gouverneur.

300. Sen.:Ztg. Nr. 39. S. 519. Mnstr.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 15. Mai, Sen.:Uf. 3. Sept. 1823. Ausgesetzte Kinder, welche von Seiten des Kosaken-Standes erzogen werden, sind den Kosaken-Corpo-

rationen zuzuschreiben; die, bei Gemeinen der irregulären Truppen, mit Abgabe zu seiner Zeit an die Militär-Waisen-Abtheilungen, zum Militair-Dienste zu bestimmen.

301. Sen.:Ztg. Nr. 39. S. 522. Minist. des Inn., d. 27. Jun. 1823. (Nchrths.:Gcht., bstgt. den 8. Mai 1822.) Privilegium für den Franzosen Colson, auf 10 Jahre, zur Anlegung beweglicher Abtritte, und Dünger-Bereitung. Vergl. Dstf.:Pr.:Bl. Nr. 33. S. 289.

302. Sen.:Ztg. Nr. 40. S. 527. Imm.:Uf. 14. Jun. 1823. Die Gouvernements-Stadt des Tomskischen Gouvernements wird nicht Tschauk, sondern bleibt Tomsk.

303. Sen.:Ztg. Nr. 40. S. 528. Memor. des Minist. d. Inn., bstgt. d. 25. Jul. 1823. Besondere Organisation der Collegien Allgemeiner Fürsorge zu Odessa und Taganrog. S. Dstf.:Pr.:Bl. Nr. 48.

304. Sen.:Ztg. Nr. 40. S. 548. Mnstr.:Emt.:Bchl., bstgt. d. 31. Jul. 1823. Die Scheine für handeltreibende Bauern Können (entgegen dem Uf. 24. Nov. 1821), vom 1. Nov. des laufenden bis zum 1. Jan. des neuen Jahres, ausgenommen werden; und selbst auch nachher noch beim Finanz-Ministerium nachgesucht; zahlen im letztern Falle aber die Hälfte mehr, als eigentlich festgesetzt ist.

305. Sen.:Ztg. Nr. 41. S. 553. Mnstr.:Emt.:Bchl., bstgt. d. 7. Aug. 1823. Die Nieder-Land-Gerichte im Gouvernement Tula erhalten sämtlich noch einen Assessor mehr.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Dstf.:
Provinzen,

W. F. Keußler.

306. Livl. Reg.: Pat. Nr. 52. (Vergl. die Anmerk. S. 56.) D. 19. Sept. 1823. (Nchrth. — Sen. Uk. 19. März d. J.) In Hinsicht auf das Maas der Strafen für einen Diebstahl von 20 Rbl. und mehr, verbleibt es bei den frühern Gesetzen; und vollzogen werden dürfen sie nirgends anders, als bei den Stadt- und Land-Polizei-Behörden, durchaus aber nicht auf öffentlichen Plätzen, und nicht durch den Scharfrichter.

307. Livl. Reg.: Pat. Nr. 54. d. 20. Sept. 1823. (Sen. Uk. 8. Jun. d. J.) Spiritus-Laake. S. oben Nr. 222. S. 61.

308. Livl. Reg.: Pat. Nr. 55. d. 25. Sept. 1823. (Imm. Uk. 25. Jul., Sen. Uk. 17. Aug. d. J.) Zoll-Posten in Mitau. S. oben Nr. 284. S. 72.

309. Livl. Reg.: Pat. Nr. 57. d. 4. Oct. 1823. Verkauf von Bau- und Brenn-Holze aus den Admiraltäts-Theilen einiger Krons-Wälder, nebst den Preisen.

310. Livl. Reg.: Pat. Nr. 58. d. 5. Oct. 1823. (Allrhchft. u. Min. d. Inn.) Bei der Reise des Monarchen durch eine Stadt oder einen Flecken, sollen Brot und Salz nicht in silbernen Gefäßen, sondern auf Fanence präsentirt werden

311. Livl. Reg.: Pat. Nr. 59. d. 11. Oct. 1823. Die Stadt-Polizei-Behörden haben über jedes, wegen Abwesenheit bei der letzten Revision, zu den Städten nicht angeschriebene, später aber dahin zurückgekehrte Individuum — die Landes-Polizei-Behörden und die Güter aber über alle, während der letzten Revision entwichen gewesene und deshalb unangeschrieben verbliebene, nachher aber zurückgekehrte, Läuflinge, — zum Behufe der Wieder-Anschreibung, jedesmahl sofort an den Kameralhof Bericht zu erstatten.

312. Livl. Reg.: Pat. Nr. 60. d. 16. Oct. 1823. (Einführungs-Commission.) Von Bauer-Gemeinde-Gliedern, die, nach erlangter persönlicher Freiheit, aus ihrer Gemeinde austreten, kann Caution wegen ih-

rer Abgaben und Verpflichtungen gefordert werden: a) Gar nicht, für die Getränke-Steuer; sondern diese leistet der Gutsbesitzer, dessen Gebiet durch die Aufnahme von jenem einen Zuwachs erhält, an den, von welchem jener wegzieht, durch einen Revers oder Deposition einer baaren Summe. b) Allerdings, für die Kopf-, Wege- und Wasser-Communications-Steuer; und zwar: auch durch Niederlegung einer Summe, oder durch schriftlichen Beweis der neuen Gemeinde, daß sie der alten dafür haftet; oder durch ein einzelnes dafür sufficientes Gemeinde-Glied. c) Für die Recruten-Steuer findet keine Caution statt, sondern die neue Gemeinde kommt dafür auf, erforderlichen Falls, das Mitglied selbst, oder den von ihm zu entrichtenden Antheil an der Recruten-Steuer, abzuliefern.

313. Livl. Reg. Pat. Nr. 61. d. 17. Oct. 1823. (Mnstr. Emt. Bschl. 7. Aug., Fin. Mnstr. Rescr. 17. Sept. d. J.) An Frauen, welche ihren Männern, und an Kinder, welche einem von den Eltern, ins Exil und zur Ansiedelung nach Sibirien freiwillig folgen, wird, wie für die übrigen Arrestaten, von der Krone täglich 12 Kop. verabfolgt; und für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte. Bei den von dem Erbherrn Verschiedten zahlt dieser die Zehrung.

314. Livl. Reg. Pat. Nr. 63. d. 23. Oct. 1823. Die Feier und Lerte des Bußtags; Jes. 45, v. 6—9., Joh. 3, v. 19—21., Röm. 8, v. 6.

315. Livl. Reg. Pat. Nr. 64. d. 25. Oct. 1823. Die Beendigung der Arbeiten der vormahligen Messungs- Revisions-Commission, in sofern sie Privat-Güter und Pastorate betrifft, ist der Einführungs-Commission übertragen, bei derselben dazu ein besondrer Beamteter und ein Landmesser angestellt, und der Commission über das zu beobachtende Verfahren eine Instruction zugefertiget worden. Es haben also alle bei jenem Geschäfte Beteiligte den Vorschriften der Commission Folge zu leisten; diese hat alle der vormahligen Mess. Revis. Comm. zu Gebot gestandene Zwangsmittel gleichfalls anzuwen-

den; und wenn die gesetzten Termine fruchtlos verstrichen sind, das Fehlende für Rechnung der Schuldigen auszuführen.

316. Livl. Reg. Pat. Nr. 65. d. 29. Oct. 1823. (Ober:Consist.) Da, in Hinsicht auf die Verhehlung, den seitherigen Leibeigenen die Verpflichtung der Bau:Verordnung S. 356. nicht eher aufgelegt werden kann, bis sie die Wohlthat freier Dienst:Contracte genießen, so bleibt es, bis zum Eintritte dieses Zeitpunktes, bei den seitherigen Vorschriften, namentlich bei Reg. Pat. 30. März 1756, und darf also keinem Freier unter irgend einem Vorwande die Braut versagt, oder die Eingehung der Ehe aufgehalten werden.

317. Livl. Reg. Pat. Nr. 66. d. 30. Oct. 1823. (Imm. Ak. 25. April, Sen. Ak. 30. Mai d. J.) Soll auf die Holz:Ausfuhr. S. oben Nr. 160. S. 48.

318. Livl. Reg. Pat. Nr. 67. d. 31. Oct. 1823. (Kameralthof.) Die Inhaber von Krons:Arrenden haben die, alljährlich von dem Kameralthofe zu berechnende, Invaliden:Steuer, deren Betrag ihnen von dem Ordnungs:Gerichte bekannt gemacht werden wird, vom 1. Nov. bis zum 15. Dec. an ihre Kreis:Kanterei zu entrichten; bei Vermeidung von Execution und Strafs:Procenten.

319. Livl. Reg. Pat. Nr. 68. d. 1. Nov. 1823. (Mstr. Emt. Vschl., bstgt. d. 12. Jun., Fin. Min. 7. Jul. d. J.) "Im Falle beizutreibender Privat:Forderungen, ist das, zu einer Arrende verwilligte, Geld, zu deren Zufriedenstellung völlig zu verwenden."

320. Livl. Reg. Pat. Nr. 69. d. 1. Nov. 1823. (Imm. Ak. 21. Febr., Sen. Ak. 8. März d. J.) Pensions:Fonds für Civil:Beamtete. S. oben Nr. 102. S. 27. u. Ostsee:Pr.:Bl. S. 89.

321. Livl. Reg. Pat. Nr. 70. d. 1. Nov. 1823. Da bei dem, durch die Erhöhung des Zolles auf Salz, beträchtlich erhöhten Preise desselben, jetzt schon, in ei-

nigen Gegenden des Gouvernements, ein ungewöhnlicher Mangel an demselben sich äußert, so haben die Güts-Verwaltungen, durch die Gemeinde-Gerichte, dafür Sorge tragen zu lassen, daß die Bauerschaft bei Zeiten mit dem nöthigen Vorrathe davon sich versehe.

(Die, oben S. 57, übergangenen Kurländischen Patente.)

322. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 49. d. 22. Mai 1823. (Imm.-Uk. 23. Febr., Sen.-Uk. 9. April d. J.) Die Sträflinge nicht mehr unter das Militair. S. oben Nr. 111. S. 29.

323. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 50. d. — Jun. 1823. (Kameralhof.) Mit dem 24sten jedes Monats muß bei den Behörden die Berechnung über die verschiedenartigen unbestimmten Kronsgelder, in den Schnur-Büchern abgeschlossen, und dann mit der nächsten Post die Monats-Verschläge (nach Kameralhofs-Befehl 7. Jun. 1823, S. 6.) nicht bei einem Berichte, sondern bei separaten Behakeln, an den Kameralhof eingefendet werden. Hat keine Einnahme stattgefunden, so ist darüber ein besondrer Bericht abzustatten.

324. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 51. d. 29. Mai 1823. (Sen.-Uk. 10. April d. J.) Militairischer Nachrechnungen-Cours-Berechnung. S. ob. Nr. 154. S. 46.

325. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 52. d. 7. Jun. 1823. (Imm.-Uk. 23. Febr., Sen.-Uk. 21. März d. J.) Statt der seitherigen Quarantaine-Agenten, haben jetzt die Consuls zu Helsingör, Nyburg, Lönningen und Christiansand, die Scheine der Dänischen und Schwedischen Quarantaine-Anstalten zu vidimiren; die Schiffe aus der Nordsee sind in den Baltischen Häfen zuzulassen, mit Scheinen von den Dänischen Quarantainen, oder den Schwedischen zu Kensör; ohne Quarantaine-Scheine nur diejenigen Fahrzeuge zuzulassen, die von den Küsten dieses Meeres, von den Dänischen Quarantaine-Anstalten zu Helsingör, Nyburg, Friedericia und Lönningen ankommen; und in den Häfen des weißen Meeres die Fahrzeuge von verdächtigen Orten zuzulassen, auf Zeug-

nisse von den Schwedischen Christiansandischen, oder Englischen Quarantainen.

326. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 53. d. 7. Jun. 1823. (Richters. u. Gschm., bstgt. d. 27. März d. J.) Behörd. den Correspondenz und Schuldverschreibungsforum. S. oben Nr. 115. S. 31.

327. Kurl. Reg.-Pat. Nr. 54. d. — Jul. 1823. (Gen.-Gouv. — Civ.-Gouv. 16. Jun. d. J.) Aufs strengste eingeschärft, daß die Stadt- und Land-Polizei-Behörden genau darauf zu achten haben, daß ausländische, und nicht mit Lamoschna-Stempeln versehene Waaren, nicht eingeführt, und in den Städten, Dörfern, Buden und auf den Jahrmärkten verkauft werden.

328. Esthl. Reg.-Pat. 27. Jul. 1823. Deutsch und russisch. (Civ.-Oberbefehlsh. 13. Jul. d. J.) Freie Landische auch unter Bauer-Recht und Kirchspiels-Richtern. S. oben Nr. 184. S. 53.

329. Esthl. Reg.-Pat. 21. Aug. 1823. Anordnungen des Finanz-Ministeriums, in Beziehung auf den Imm.-Mk. 9. Jun. d. J., über die Restanzen (s. oben Nr. 152. S. 45), in 27 Punkten. Keines Auszugs fähig.

330. Esthl. Reg.-Pat. 1. Sept. 1823. (Civ.-Oberbefehlsh.) Wer, bei dem Einbringen von Branntwein, Spiritus und Bier in die Städte, die Accise umgeht, zahlt für das erstemahl das Doppelte der Accise, und das Getränk wird confiscirt. Auf das zweitemahl steht, außer der Confiscation, Erlegung des Vierfachen der Accise. Auf das drittemahl dasselbe, und Publication in den Zeitungen. In Hinsicht auf das Bistiren der Equipagen, dürfen sich die Accise-Officianten weder Angebühr erlauben, noch dasselbe in Abwesenheit des Einfahrenden oder dessen Stellvertreters vornehmen; letztere aber auch Jene nicht an Erfüllung ihrer Pflicht hindern.

331. Esthl. Reg.-Pat. 21. Sept. 1823. (Mnstr.-Emt.-Biscl., bstgt. d. 5. Mai, Gen.-Mk. 28. Jun. d. J.)

Adels-Probiant-Lieferungen. S. oben S. 68.
Nr. 260.

332. Esthl. Reg.-Pat. 21. Sept. 1823. (Rchs. u. Nths. Stchtn., bstgt. d. 10. April, Sen. u. Uk. 11. Jul. d. J.) Adels-Wahlen zu niedern Posten. S. oben Nr. 274. Nr. 74.

333. Esthl. Reg.-Pat. 25. Sept. 1823. (Imm. u. Uk. 5. März, Sen. u. Uk. 15. Jun. d. J.) Neue Reichs-Schulden-Lösungs-Commissions-Billete. S. oben Nr. 178. S. 52. Welche Numer aus gegenwärtiger zu ergänzen ist.

334. Esthl. Reg.-Pat. 25. Sept. 1823. (Rchs. u. Contr. u. Entmt., bstgt. d. 27. Febr. d. J.) Stempel-Papier an die Militair-Behörden. S. oben Nr. 240. S. 64.

335. Esthl. Reg.-Pat. 25. Sept. 1823. (Instr. u. Emt.-Bschl., bstgt. d. 20. Febr., Sen. u. Uk. 21. Mai d. J.) Kürzerer Weg nach Moskwa. S. oben Nr. 173. S. 51.

336. Esthl. Reg.-Pat. 25. Sept. 1823. (Rchs. u. Nths. Stchtn., bstgt. d. 21. Mai, Sen. u. Uk. 30. Jul. d. J.) Bei Hebräern dienende Christen. S. oben Nr. 280. S. 71.

337. Esthl. Reg.-Pat. 25. Sept. 1823. (Rchs. u. Nths. Stchtn., bstgt. d. 14. März, Sen. u. Uk. 19. Jul. d. J.) Bei Aussterbung des männlichen Geschlechtes findet, für das weibliche, in dessen Erbfolge, gar keine Einschränkung durch die absteigende Linie statt.

338. Esthl. Reg.-Pat. 25. Sept. 1823. (Rchs. u. Nths. Stchtn., bstgt. d. 21. März, Sen. u. Uk. 28. Jun. d. J.) Ungültigkeit mündlicher Vermächtnisse.

339. Esthl. Reg.-Pat. 25. Sept. 1823. Baltisch-Portische Abgaben-Restanten.

340. Esthl. Reg.-Pat. 2. Oct. 1825. (Civ. u. Oberbefehlsh. 17. Sept. d. J.) Aufhebung des Pferde-Verkaufs-Verbotes. S. oben Nr. 199. S. 56.

341. Esthl. Reg.-Pat. 2. Oct. 1823. (Kchrths. Stcht., bstgt. d. 14. April, Sen. u. 30. Jul. d. J.) Stempel, Papier auf Münze in Assignationen. S. oben Nr. 287. S. 73.

342. Esthl. Reg.-Pat. 6. Oct. 1823. (Deutsch und esthnisch.) (Gen. u. Gov.) Caution der Freigelassenen. S. oben Nr. 312. S. 77.

343. Esthl. Reg.-Pat. 2. Nov. 1822. Das Patent vom 24. Oct. 1811, über das Verfahren mit Ertrunkenen, (weil das Rollen derselben noch immer fort dauert,) wiederholt; deutsch, russisch, schwedisch und esthnisch; jetzt dreimahl hinter einander, und künftig jährlich von den Kanzeln zu publiciren.

344. Esthl. Reg.-Pat. 3. Nov. 1823. (Sen. u. 10. Jul. d. J.) Der Ukas vom 12. Nov. 1818, daß die Mäkler, Wraker, Wäger, und dergleichen ähnliche Leute, welche aus dem steuerbaren Stande in Stadts-Dienste getreten, so lang sie in diesem Dienste stehen, von Abgaben befreit sind, leidet auf ihre Kinder, welche, den Jahren nach, in die Revision treten müssen, keine Anwendung.

345. Esthl. Reg.-Pat. 5. Nov. 1823. So wie ein Käufling bei einem Gutsbesitzer sich wieder einfindet, so hat dieser sogleich von dem Haken-Richter ihn befragen zu lassen, einen Extract des darüber aufgenommenen Protokolls auszunehmen, und diesen, nebst Aufgabe des Dorfes, Gefindes und der Numer, von wo derselbe entlaufen, zugleich mit der Bittschrift um dessen Anschreibung, an den Kameralhof einzusenden.

346. Sen. Btg. Nr. 42. S. 554. Just. Min. an d. Sen. 17. Aug. 1823. Allerhöchst befohlen: Allen Militairs vom untern Range, welche bis zum 1sten Septbr. 1823 ihre Termine ausgedient haben, den Abschied zu ertheilen; und, wenn sie freiwillig noch bleiben, das, 1815 für die Reservé-Armee verordnete, Abzeichen auf dem rechten Aermel der Montur, nebst der Hälfte ihres Soldes als Pension, zu geben.

347. Sen.:Ztg. Nr. 41. S. 555. Kshsrths.:
 Stchn., bstgt. d. 21. Mai, Moskow. Sen.:Uk. 24. Aug.
 1823. Die Extracte in Criminal-Verhandlungen
 sind den dabei theilhaftigen Gegenwärtigen zur Un-
 terschrift mitzutheilen; bei nicht Gegenwärtigen zum
 Spruche zu bringen, auch ohne Unterschrift; dieser
 Spruch denen von ihnen, deren Aufenthalt man kennt,
 zuzusenden; diejenigen, deren Aufenthalt man nicht
 kennt, durch die Polizei-Behörden zur persönlichen Si-
 stirung aufzufordern, und sich schriftlich dazu verpflich-
 ten zu lassen; erscheinen sie zu dem bestimmten Ter-
 mine nicht, so wird ohne Weiteres zur Execution ge-
 schritten. Die im Gouvernement nirgends Aufzufindens-
 den werden dreimahl durch die Zeitungen citirt, die im
 Reiche binnen eines halben, die außer demselben hin-
 nen eines ganzen Jahres. Erscheinen sie auch dann
 nicht, so wird ebenfalls ohne Weiteres das Urtheil in
 Erfüllung gesetzt.

348. Sen.:Ztg. Nr. 41. S. 559. Kshsrths.:
 Stchn., bstgt. d. 27. März, Mosk. Sen.:Uk. 31. Aug.
 1823. Sachen, die nicht von der zehnjährigen
 Verjährung durch das Gesetz namentlich ausgenom-
 men sind, dürfen, in keinem Falle und unter keinem
 Vorwande, zuwider dem 4ten Punkte des Manifestes
 vom 28. Jun. 1787, entschieden werden.

349. Sen.:Ztg. Nr. 41. S. 563. Sen.:Uk.
 24. Sept. 1823. Beleg für die Verordnung des Uk.
 21. März 1812, daß die Beamteten, welche, nach ihrem
 Dienste bei der Militair-Behörde, den Rang
 von der 3ten und 5ten Classe erhalten haben, bei ih-
 rem Uebertritte in den Civil-Dienst diesen Rang
 verlihren; — mit dem Beispiele des vom Stabe der
 Militair-Ansiedelungen verabschiedeten von der achten
 Classe Stepanow.

Ist zu drucken erlaubt.

Im Namen der Civil-Ober-Verwaltung in den Ofssee-
 Provinzen,

W. F. Keußler.

350. Livl. Reg.: Pat. Nr. 71. d. 8. Nov. 1823. (Sen.: Uk. 29. Septbr. d. J.) Von dem ordinairen Stempel-Papiere zu 50 Kop., 1, 2 und 5 Rbln. ist, zum Gebrauche der Kaufmannschaft, eine Quantität eben so fein wie Wechsel-Papier, und im Formate des gewöhnlichen Postpapiers, jedoch mit Beibehaltung des Stempels und der innern Abbildungen des ordinairen Stempel-Papiers, angefertigt worden, und bei den Kameralthöfen zu haben.

351. Livl. Reg.: Pat. Nr. 72. d. 13. Nov. 1823 (im Patente steht durch einen Druckfehler 1822). Mit dießfalliger Beseitigung der ältern Vorschriften, insbesondere der vom 21. April 1779, sollen, auf Requisition des Kameralthofes, die allgemeinen Menschen-Verzeichnisse (welche vom 1. Jan. bis zum 1. Jul. und vom 1. Jul. bis 1. Jan. zu führen sind) von den Magisträten und Pröpsten an den Kamerathof von jetzt an eingesendet werden zum 1. März und zum 1. Sept.; bei nicht gehaltenem Termine wird an den Säumigen, auf dessen Kosten, eine Stafette geschickt. Die Prediger haben ihre Sendungen an den Propst zum 1. Febr. und zum 1. Aug. zu machen, bei 10 Rbl. Pbn; die Guts-Verwaltungen ihre zu liefernden Anzeigen (welche genau den Bestand vom 1. Jan. und 1. Jul. enthalten müssen) an den Prediger zum 15. Jan. und 15. Jul.; gleichfalls bei 10 Rbl. Pbn. Der Sendung beim Anfange des Jahrs haben die Prediger auch die Liste der in dem ganzen abgelaufenen Jahre Getauften, Copulirten und Begrabenen beizufügen. Beide Verzeichnisse sind nach dem hier vorgeschriebenen Formulare, und beide in duplo, einzuliefern. Der Propst hat alle einzelnen Verzeichnisse seiner Sprengels-Prediger einzusenden, zugleich mit seinem General-Verschlage. In den Seelen-Verzeichnissen sind alle zur Stelle Befindlichen aufzunehmen, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gemeinde sie gehören. Unter die Rubrik Erbliche sind, bis zum Eintritte der allgemeinen Freiheit, für jetzt auch noch die bereits Freigelassenen mit aufzunehmen.

352. Livl. Reg. : Pat. Nr. 73. (Fin. : Min. 21. Mai, Min. : Comm. 29. Mai u. 31. Jul., Gen. : Uk. 29. Sept. d. J.) Den Kaufleuten und solchen Bürgern (Mestschanen), welche Handel oder Gewerbe zu mehr denn 1000 Rbl. treiben, steht es frei, außer den im Uk. 24. Nov. 1821 genannten Büchern, auch einige von den durch das Banquerout-Reglement S. 141, 142. u. 143. vorgeschriebenen Büchern, zur Corroboration vorzustellen. In diesen Büchern wird die Zahl der Blätter nicht beschränkt. Die Pöschlin davon aber ist genau zu entrichten nach S. 51, 52. und 54. des angeführten Ukases.

353. Livl. Reg. : Pat. Nr. 74. d. 15. Nov. 1823. (Gen. : Uk. 30. Jun. d. J.) Nach Manifest 1. Jan. 1807 und Uk. 28. Febr. 1809, brauchen, als Handelshäuser, die Procent-Gelder bloß von Einem Capitale zu bezahlen: der Vater mit dem Sohne oder Enkel vom Sohne, oder der Bruder mit dem leiblichen Bruder (jedoch immer nur zwei Personen). Ingleichen die unabgetheilt nachgebliebenen Kinder eines Kaufmanns, welche das zu verprocentirende Capital als Erbe erhalten. Alle übrigen Kaufleute müssen jeder ein besonderes Capital versteuern.

354. Livl. Reg. : Pat. Nr. 75. d. 26. Nov. 1823. (Allhchst. Bshl.) Verbot der Ring- und Faust-Kämpfe; auf dessen Befolgung die Stadt- und Land-Polizeien, insbesondre bei Gliedern der russischen Nation, zu achten haben.

355. Livl. Reg. : Pat. Nr. 76. d. 27. Nov. 1823. (Gen. : Gouv.) So lange nicht das seitherige wackere buchmäßige Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und dem Gesindeswirth, durch Abschließung eines ausdrücklich ein Anderes statuierenden Contracts, aufgelöst worden ist, sind alle Bauten-Geldbeiträge, zum Ankaufe der Materialien, so wie zum Bau und zur Reparatur der für das Gemeinwesen bestimmten Gebäude, als: der Kirchen, Pastorats-, Kirchendiener-, Schul-, Post- und Quartier-Häuser, wie auch Cavallerie-Ställe,

von den H^öfen zu tragen; von den Bauern aber nichts zu fordern, als die Anfuhr der Materialien und die Stellung der Arbeiter.

556. Livl. Reg. : Pat. Nr. 77. d. 4. Dec. 1823. (Gen. : Gouv.) Mit Beziehung auf Reg. : Pat. 29. Oct. 1823. Nr. 65. (s. oben Nr. 360. S. 79.) sind S. 356. und 467. der neuen Bauer : Verordnung so mit einander zu vereinigen, daß letzterer als Ergänzung des erstern zu betrachten ist; und dem zu Folge männlichen Dienstboten nur unter der Bedingung von S. 356 gestattet seyn kann, ihre contractmäßigen Dienst : Verhältnisse aufzugeben, die weiblichen aber, um den Dienstherrn, auch vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit, verlassen zu dürfen, nicht an S. 356 gebunden, sondern bloß verpflichtet sind, in dem durch S. 464 bestimmten Termine, den Dienst aufzusagen.

357. Livl. Reg. : Pat. Nr. 78. d. 5. Dec. 1823. Bekanntmachung, Form, Termin und Erfordernisse der Aufnahme in das Erziehungs : Institut der adlichen Fräulein in St. Petersburg. Sich zu melden direct beim Conseil bis zu Ende Februar 1824.

358. Livl. Reg. : Pat. Nr. 79. d. 13. Dec. 1823. (Ksarschs : Gichtn. bstigt. den 28. Febr., Gen. : Uk. 18. Apr. d. J.) Niederlage Schwedischer und Norweg. Erzeugnisse. S. oben Nr. 201. S. 57.

359. Livl. Reg. : Pat. Nr. 80. d. 17. Dec. 1823. (Min. : Comm. : Beschl. 18. Sept., Gen. : Uk. 29. Oct. d. J.) Wenn in den Kreis : Rentereien das nach Uk. 18. Dec. 1797, 11. Febr. 1812 und 1. März 1819 erforderliche Stempel : Papier nicht vorrätzig ist, so dürfen gerichtliche Eingaben auch auf ordinairem Papiere eingereicht werden; jedoch unter Beibringen des Geldbetrags von dem eigentlich erforderlichen Stempel : Papier, und unter Beibringung eines Zeugnisses von dem Kreis : Rentmeister, daß kein Stempel : Papier vorhanden sei; welcher übrigens dafür um eines Tertials Sage zu strafen ist, und über den man

sich im Weigerungsfalle beim Cameralhofe zu beschweren hat.

360. Livl. Reg. Pat. Nr. 81. d. 17. Dec. 1823. (Manif. u. Sen. Uk. 6. Dec.) Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Charlotte von Württemberg hat, bei ihrer Annahme des griechischen Glaubensbekenntnisses den 5. Dec., den Namen Helena Pawlowna erhalten, ist den 6. Dec. mit dem Großfürsten Michail Pawlowitsch verlobet worden; und soll jetzt Kaiserliche Hoheit genannt werden.

361. Livl. Reg. Pat. Nr. 82. d. 19. Dec. 1823. (Min. Comm. 29. Mai u. 31. Jul., Sen. Uk. 13. Sept. d. J.) Scheine für handeltreibende Bauern. S. oben Nr. 304. S. 76.

362. Livl. Reg. Pat. Nr. 83. d. 19. Dec. 1823. Unter Darlegung der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes, und mit Beziehung auf anderweitige Verordnungen so wohl, als die hierher gehörigen Festsetzungen der neuesten Bauer-Verordnungen — ein Reglement für die Bauer-Vorraths-Magazine: 1. Ein eignes Gebäude dazu; möglichst fest und feuer-sicher; wenn von Stein, inwendig mit Bretern gefüttert; wenn von Holz oder doch ohne Ziegeldach, das Strohdach mit der Masse, wie Pat. 11. Dec. 1815 sie vorschreibt, zu überziehen. 2. Zur Vollständigkeit gehört auf jede, in der Revision von 1815 und 16 verzeichnete, männliche Seele, mit Ausschluß der Hofsteute, ein Tschetwert oder drei Loof Roggen, und zwei Drittheil Tschetwert oder zwei Loof Sommerkorn. Bis dahin müssen die Beiträge von einem halben Tschetwert Winter- und einem Garniz Sommer-Korn gesetzmäßig entrichtet werden. 3. Ueber Bestand, Einnahme und Ausgabe hat, unter Aufsicht der Guts-Verwaltung, der Gemeinde-Schreiber ein Buch zu führen. 4. Die verantwortlichen Verwalter sind der Vorsitzer des Gemeinde-Gerichts und die beiden Vorsteher; letztere empfangen und geben aus. 5. Zu den drei Schlössern, die jedes Magazin haben muß, hat die Guts-Verwaltung den einen Schlüssel, der Gemeinde-Gerichts-Vor-

siger den zweiten, und einer der beiden Gem.-Vorsteher den dritten. 6. Letztere beide haben jede Einnahme und Ausgabe dem Gemeinde-Gerichts-Vorsitzer und der Guts-Verwaltung anzuzeigen. 7. Die Beiträge sind, in gutem Roggen und keimendem Sommerkorn, gleich nach der Aerndte und spätestens bis zum 1. Oct., noch vor den Krons-Abgaben, einzuheben; die Vorschüsse bis zum 1. Nov. 8. Jedes austretende Gemeindeglied muß, für seinen noch künftig zu leistenden Beitrag, so wie für nicht zurückgezahlte Darlehne, bis zur nächsten Revision, Sicherheit stellen; erhält aber seine Unterstützung nicht aus diesem Magazine, sondern aus dem seines künftigen Aufenthalts. 9. Jährlich wird im Julius das Magazin revidirt und übermessen; und Bericht darüber an die Guts-Verwaltung und das Kirchspiels-Gericht abgestattet. Das Gouvernement verfügt auch außerordentliche Revisionen. 10. Vorschuß aus dem Magazine gegeben wird nur auf Ansuchen des Kirchspiels-Gerichtes beim Civil-Gouvern. und nur bis auf die Hälfte des Vorrathes. Fordern dringende Bedürfnisse ein Mehreres, so muß der Civ.-Gouv. das noch besonders erlauben.

11. Der Gem.-Ger.-Vorsitzer und die beiden Gem.-Vorsteher haben zu sorgen a. für das Daseyn und die Tüchtigkeit des Magazin-Gebäudes und seines Daches; wozu alle Gemeinde-Glieder beitragen müssen. b. Für die Completirung. Bis zu dieser werden die Vorschüsse ohne Baat gegeben; nachher nur mit einem Zwölftheil Baat. c. Für die Güte des Getraide-Beitrags. d. Für das Deffnen des Magazins und Verabreichen des Vorschusses nur nach der Vorschrift. e. Für Unterstützung bloß der wahrhaft Bedürftigen (und zwar immer mit dem ältesten Korne), nicht aber gleichviel jedes Beitrag-tragenden. f. Für den Vorschuß-Ersatz, mit Execution gegen die Säumigen, sobald nicht Hagel-schlag, Mißwachs u. dgl. erwiesen ist. g. Für die Uebermessung und Berechnung im Julius. i. Schaden der durch ihre Nachlässigkeit entstanden ist, ersetzen sie aus ihrem Vermögen; für Veruntreuung werden sie suspendirt und dem Kreisgericht übergeben.

12. Das Gemeinde-Gericht verhängt gegen säumige Ein- und Ab-trager die Execution in ihre Effecten; mit Ausnahme jedoch dessen, was zur Fortführung der Wirthschaft nöthig ist; setzt, wo in dieser Art nicht beigetrieben werden kann, mit Anzeige an die Guts-Verwaltung, unter Curatel; und hält diejenigen, gegen welche weder diese, noch eine andere, Maafregel angewendet werden kann, zum Abarbeiten an; 13. auch berichtet das Gem.-Ger. an das Kirchspiels-Ger. über die Revision und den wahren Bestand im Jul., so wie über jedes nicht sofort zu ersetzende Manquement. 14. Alles bei eigener Verantwortlichkeit. 15. Die ganze Gemeinde haftet solidarisch für die Vollständigkeit des Magazins, und ergänzet den Abgang, dessen Urheber nicht ausgemittelt, oder der nicht von dem Schuldigen ersetzt werden kann.

16. Die Guts-Verwaltung ist berechtigt und verpflichtet, sich von der vorschriftmäßigen Verwaltung der Magazine zu überzeugen; es darf also ohne ihr Vorwissen nichts herausgegeben werden, und an niemanden ohne ihre Mitbeprüfung. Sie wacht mit über die vorschriftmäßige Completirung und Rückzahlung, läßt (durch Zurückhaltung ihres Schlüssels) nicht eher öffnen und nicht mehr herausnehmen, als es erlaubt ist, und wendet sich, bei Widergesetzlichkeit, an das Kirchsp.-Ger.; bei eigener Verantwortung.

17. Das Kirchspiels-Gericht wacht über die gehörige Füllung, Ergänzung und Verwaltung der Magazine, und über die Einsendung der dießfalligen Berichte, läßt durch den Kirchspiels-Richter jährlich die Magazine und die Bücher revidiren, so wie die, von dem Beitrage erimirten, Hofleute und auf Hofs-Land Eigenden, ausmitteln; sorgt für successiven Umtausch des, durch längeres Liegen gefährdeten, Magazin-Getraides; läßt, bei statt findender Vollständigkeit des Magazins, den etwanigen Ueberschuß, unter Zustimmung des Gutes, des Gem.-Gerichts und der Magazin-Auffeher, mit Genehmigung des Civit-Gouverneurs, verkaufen, und das Geld zinslich begeben, zum Getraide-Ankauf für Nothfälle; liefert an den Civ.-Gouv.

Vorschläge ein, über die noch zu ergänzenden Magazine nach der seitherigen, über die bereits completen nach einer neu vorzuschreibenden Form; es unterlegt an den Civ. Gouv. über die Deffnung der Magazine und die Austheilung bis zur Hälfte. Sollte auch die zweite Hälfte durchaus nöthig seyn, so untersucht es das aufs genaueste, unterlegt gleichfalls, giebt aber durchaus nichts aus bis zu erfolgter Bestimmung.

363. Civl. Reg.-Pat. Nr. 84. (letzte Jahres-Numer) d. 28. Dec. 1823. Die zwischen dem 15. Februar und 1. März 1824 zur Ritterschafts-Casse zu erhebenden Landes-Abgaben.

364. Esthl. Reg.-Pat. 30. Nov. 1823. (Sen.-Uk. 26. Jul. d. J.) Papier der Vormundschafts-Bücher. S. oben Nr. 279. S. 71.

365. Esthl. Reg.-Pat. 30. Nov. 1823. (Nchs.-Gschm. bstgt. d. 29. März, Sen.-Uk. 31. Juli d. J.) Obwohl es, für Personen niedern Standes, verboten bleibt, von Criminal-Urtheilen an den Senat zu appelliren, so wird doch erlaubt, daß Solche, welche die ihnen zuerkannte Strafe bereits erlitten haben, über die vermeintlich gegen sie begangenen Ungerechtigkeiten, sich beschwerend an den Senat wenden dürfen.

366. Esthl. Reg.-Pat. 30. Nov. 1823. (Nchs.-Gschm., bstgt. d. 10. Apr., Sen.-Uk. 30. Jun. d. J.) Vollmachten in Erbleute-Angelegenheiten. S. oben Nr. 281. S. 71.

367. Esthl. Reg.-Pat. 30. Nov. 1823. Aufnahme ins Pterb. Fräuleinstift. S. oben Nr. 357. S. 87.

368. Esthl. Reg.-Pat. 30. Nov. 1823. Salz- und Brot-Darreichungs-Gefäße. S. oben Nr. 310. S. 77.

369. Esthl. Reg.-Pat. 4. Dec. 1823. (Port-Camoschna). Nach Zoll-Ustav S. 124 und 125 sollen die Gutsbesitzer ihre, zur Aufsicht bei der Verladung der

von ihnen zu verschiffenden Producte mitgeschickten, Disponenten mit den gehörigen Reversen versehen, so wie auch zu seiner Zeit die vorschristmäßigen Contra: Attestate beibringen.

370. Esthl. Reg.-Pat. 4. Dec. 1823. auch esthn. (Gen.:Gouv.) Gegen Veerdigungs: und Todten: Afers: Mißbräuche. S. Dstf.:Pr.:Bl. S. 442.

371. Esthl. Reg.-Pat. 11. Dec. 1823. (Imm.:Uf. 8. Jul., Sen.:Uf. 30. Jul. d. J.) Statt der seit herigen Vormundschaft über das verschuldete Vermögen des Grafen Salohub ist jetzt eine besondere Commission (Fürst Galizin, Graf Chwoftow, Coll.:Kath Sitnikow) niedergesetzt.

372. Esthl. Reg.-Pat. 21. Dec. 1823. Landtag zum 12. Febr. 1824.

373. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 72. d. 7. Sept. 1823. (Min.:Emt.:Bschl., bst. 5. Mai, Sen.:Uf. 28. Jun. d. J.) Adels: Proviand: Lieferungen. S. oben Nr. 260. S. 68.

374. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 73. d. 10. Sept. 1823. (Imm.:Uf. 5. März, Sen.:Uf. 15. Jun. d. J.) Reichs: Schulden: Tilgungs: Commissions: Billete zum Transfert. S. oben Nr. 178. S. 52.

375. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 74. d. 12. Nov. 1823. (Imm.:Uf. 9. Jun., Sen.:Uf. 23. Jun. d. J.) Fünf Mill. Unterstützungs: Anleihe für die Mißwachs erlitten habenden Gouvernements. S. Dstf.:Prov.:Bl. S. 257.

376. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 75. d. 12. Sept. 1823. (Mnst.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 1. Mai, Sen.:Uf. 13. Jun. d. J.) Steinerne Gebäude als Unterpfänder bei Krons: Entreprisen.

377. Kurl. Reg.:Pat. Nr. 76. d. 15. Oct. 1823. (Mnst.:Emt.:Bschl., bstgt. d. 6. März, Sen.:Uf. 29. April d. J.) Geschäfts: Berichtigung abgehender Behörden. S. oben Nr. 165. S. 47.

378. Kurl. Reg. Pat. Nr. 77. d. 18. Oct. 1823.
(Imm. Uk. 25. April, Sen. Uk. 10. Mai d. J.) Holz-
Zoll. S. oben Nr. 160. S. 48.

379. Kurl. Reg. Pat. Nr. 78. d. 13. Sept. 1823.
zugleich russ. u. lett. (Sen. Uk. 7. Jun. d. J.) Bei
der nächsten Revision sind die steuerpflichtigen Bau-
ern einzutragen in besondere Rubriken: a) der sich
vom Rekruten-Stande losgekauft habenden, b) der die
Rekruten-Leistung nicht in natura, sondern mit Gelde,
Tragenden, und c) der die Rekruten in natura Stel-
lenden. Die sich losgekauft habenden können also sich
als freie Leute ohne Rekruten-Pflichtigkeit verzeichnen
lassen, die Gemeinden aber müssen bis zur nächsten Re-
vision für sie die Abgaben tragen, und ihre vor dem
Loskaufe erzeugten Kinder verbleiben bei der Bauer-
Gemeinde.

380. Kurl. Reg. Pat. Nr. 79. d. 15. Oct. 1823.
(Sen. Uk. 2. Mai d. J.) Fabriken-Anleihen-Re-
stanzien. S. oben Nr. 149. S. 45.

381. Kurl. Reg. Pat. Nr. 80., d. 13. Oct. 1823.
(Minstr. Emt. 3. u. 20. Febr., Sen. Uk. 2. Mai) Bei
allen Darlehen aus der Reichsbank werden die auf den
Verzug der Entrichtungen gesetzten Straf-Procente
in derselben Geld-Sorte erhoben, in welcher die Pro-
cente gezahlt werden.

382. Kurl. Reg. Pat. Nr. 81., d. 18. Oct. 1823.
(Minstr. Emtt. Bschl. u. Kchs. Contr. Sentim., bstgt. d.
27. Febr. d. J.) Stempel-Papier an die Militair-
Behörden. S. oben Nr. 240. S. 64.

383. Kurl. Reg. Pat. Nr. 82., d. 24. Oct. 1823.
(Minstr. Emtt. Bschl. bstgt. d. 31. Jul. d. J.) Bau-
ern-Handels-Scheine.

384. Kurl. Reg. Pat. Nr. 83., d. 30. Oct. 1823.
(Gen. Gov.) Gegen Veerdigungs- und Todten-
Acker-Mißbräuche. S. Dst. Pr. Bl. S. 442.

385. Kurl. Reg. Pat. Nr. 84, d. 7. Nov. 1823.
Kchs. Kths. Stcht., bstgt. d. 14. April, Sen. Uk. 30.

Zul. d. 3.) Münze und Assignationen Stempel: Papier. S. oben Nr. 287. S. 73.

386. Kurl. Reg. Pat. Nr. 85., d. 7. Nov. 1823. (Nchs. : Nths. : Stcht., bstitgt. d. 14. März, Sen. : Uk. 19. Zul. d. 3.) Weibliche Erbfolge. S. oben Nr. 337. S. 82.

Mehrere Numern vom Jahre 1823 waren bis zum 20. Jan. 1824 nicht in den Druck gegeben.

387. Sen. : Stg. Nr. 41. S. 564. Minst. d. Inn. 27. Jun. 1823. Privilegium für Wm. Cochran auf Lampen mit Talg, Fett u. dgl.

388. Sen. : Stg. Nr. 42. S. 567. Imm. : Uk. 30. Aug. 1823. Neue Mitglieder des Reichs : Rathes : Gener. : Adj. Umarow, Gener. Graf Tolstoj, Gen. Lieut. Sukin, Kriegs-Minist. Dirig. Satschtschew, Gener. : Adj. Baron Diebitsch, wirkl. Geh. Rath Fürst Jusupow, Geh. Rath Fürst Salytkow, Geh. Rath Votnikow.

389. Sen. : Stg. Nr. 42. S. 569. (Sen. : Uk. 29. Sept. 1823. Erlaubniß zur Corroboration noch mehrerer Handels-Bücher. S. oben Nr. 352. S. 86.

390. Sen. : Stg. Nr. 45. S. 581. Reglement der Hof-Equipagen-Anstalt, Allrhchst. bstitgt. den 9. Aug. 1823. S. Dstf. : Pr. : Bl. 1824.

391. Sen. : Stg. Nr. 45. S. 599. Minister : Cmtt. : Vschl. bstitgt. d. 7. Aug. Die nach Grusien abgefertigten Medicinal-Beamteten erhalten doppelte Vorspann-Gelder.

392. Sen. : Stg. Nr. 45. S. 601. Min. : Cmtt. : Vschl. bstitgt. den 7. Aug. 1823. Arztliche Anstellungen bei den Turinskischen Mineral-Quellen. S. Dstf. : Pr. : Bl. 1824.

393. Sen. : Stg. Nr. 45. S. 603. Minst. : Cmtt. : Vschl. 7. Aug., Fin. : Min. : Kejcr. 17. Sept., Sen. : Uk. 11. Oct. 1823. Verpflegung der den nach Sibirien Verschiedten freiwillig folgenden Angehörigen. S.

oben Nr. 313. S. 78. (wo noch hinzuzusetzen ist: auch Männer, welche ihren Frauen folgen.)

394. Sen.: Stg. Nr. 43. S. 605. Sen.: Uk. 16. Oct. 1823. Privilegium zur Dampf- und Schiffahrt auf der Wolga. S. Dstf.: Pr.: Bl. 1824.

395. Sen.: Stg. Nr. 54. S. 609. Kchrths.: Stchn., bstgt. d. 27. Aug. 1823. Die Medicinal- und Beamteten der Marine erhalten, gleich denen der Landmacht, Pensionsrechte; nicht nach den Functionen, sondern nach dem Range.

396. Sen.: Stg. Nr. 44. S. 610. Ergänzungen zu den Vorschriften über die Vertheilung der Getränkehäuser in den 28 Großrussischen Gouvernements und in Kaukasien.

397. Sen.: Stg. Nr. 45. S. 616. Kchrths.: Stchn., bstgt. d. 29. März 1823. Anerkennung der großrussisch-fürstlichen Würde der Familie Abymeslikow.

398. Sen.: Stg. Nr. 45. S. 520. Kchrths.: Stchn., bstgt. d. 10. April 1823. Die Kinder der Ober-Officiere des Feldjäger-Corps können, gleich den Kindern der übrigen Ober-Officiere im Militair, in die adliche Würde erhoben werden.

399. Sen.: Stg. Nr. 45. S. 622. Instr.: Emtt.: Bschl. bstgt. d. 18. Sept. 1823. Die zunächst für den General-Gouverneur von Archangelsk bestätigte Erlaubniß, nicht alle, sondern nur die wichtigsten, Criminal-Urtheile selbst zu bestätigen, und die übrigen den Civil-Gouverneuren zu überlassen, wird auf alle General-Gouverneure ausgedehnt.

400. Sen.: Stg. Nr. 45. S. 625. Minist.: Emtt.: Bschl., bstgt. d. 25. Oct. 1823. Den Bürgern ist für die Zukunft unter keinem Vorwande erlaubt, Weinkeller zu halten und Handel dieser Art zu treiben; welche dazu eine Erlaubniß ihrer Obrigkeit haben, dürfen sie nur bis Ende des Jahrs behalten.

401. Sen.: Stg. Nr. 45. S. 625. Sen.: Uk.

29. Oct. 1823. Verfahren beim Mangel an Stempel-Papier. S. oben Nr. 359. S. 87.

402. Sen.:Ztg. Nr. 46. S. 631. Sen.:Uf. 31. Oct. 1823. Nirgends und von niemanden dürfen offene Vorschriften oder Pässe auf Vorspann-Pferde von den Landleuten, ohne Zahlung der Vorspann-Gelder, ertheilt werden.

403. Sen.:Ztg. Nr. 47. S. 635. Minst.:Emtt.:Beschl. bstgt. den 3. Oct. 1823. In solchen Städten, in welchen sich bei der Schule Eine Person als Lehrer und Aufseher befindet, müssen, auf Verlangen der Schul-Behörden, auch die Schulsummen von dem Stadtvoigt und Kreis-Richter, gemeinschaftlich mit dem Kreis-Anwalde, revidirt werden.

404. Sen.:Ztg. Nr. 47. S. 637. Synods:Memorial, bstgt. den 12. Aug. 1823. Fürsorge:Anstalten für die Unterstützungs:Bedürftigen des geistlichen Standes. S. Dst.:Pr.:Bl. S. 427.

405. Sen.:Ztg. Nr. 48. Minst.:Emtt.:Beschl. bstgt. d. 7. Aug. 1823. Um zu verhüten, daß von den Brücken, welche auf den Wegen zum Ziehen der Fluß-Fahrzeuge angelegt sind, das Eisen nicht gestohlen wird, ist deren Aufsicht und Erhaltung den Dorfschaften selbst, auf deren Grunde die Brücke sich befindet, auferlegt.

406. Sen.:Ztg. Nr. 48. S. 661. Minst.:Emtt.:Beschl. bstgt. d. 7. Aug. 1823. Die Pflasterung der Straßen vor den Krons:Gebäuden muß von denjenigen Behörden, denen diese zugehören, geschehen auf Rechnung ihrer Dekonomie:Summe.

407. Sen.:Ztg. Nr. 48. S. 664. Sen.:Uf. 15. Oct. 1823. Kaukasischer Anstellungen Erfordernisse. S. oben Nr. 189. S. 54.

408. Sen.:Ztg. Nr. 48. S. 605. Sen.:Uf. 15. Oct. 1823. „Alle Papiere, welche eine Verhandlung der Sachen auf Contracte, die von Privat-Personen mit der Krone abgeschlossen werden, aus-

machen, müssen auf dem festgesetzten Stempel: Papiere geschrieben werden.“

409. Sen.: Ztg. Nr. 48. S. 668. Sen.: Uk. 17. Oct. Fabrikleute müssen nur dann Placat: Pässe haben, wenn sie, mit Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, sich von der Fabrik über 30 Werst weit, für fremde Arbeiten, zu eignem Nutzen entfernen; wenn sie aber in Angelegenheiten der Fabrik abgefertigt werden, brauchen sie bloß schriftliche Scheine zu haben.

410. Sen.: Ztg. Nr. 48. S. 669. Sen.: Uk. 18. Oct. 1823. Bis zur Festsetzung höherer Gehalte für die Kreis:Rentmeister, sollen die Kameralhöfse dafür sorgen, daß deren Stellen nicht erledigt bleiben, sondern nach Möglichkeit mit fähigen und sichern Beamteten besetzt werden, und die Gouv.:Regierungen sollen dazu hülfreiche Hand leisten.

411. Sen.: Ztg. Nr. 48. S. 671. Sen.: Uk. 29. Oct. 1823. Hinführo soll niemand beim Brantweins:Verkaufe angestellt werden, ohne von seiner Gemeinde dazu abgelassen zu seyn; und während der Zeit kann er dann zu keinem Stadts:Amte, oder zum Rekruten, genommen werden. Die jetzt bereits, ohne solche Ablassung, Angestellten müssen, erforderlichen Falles, unverweigerlich verabsolgt werden.

412. Sen.: Ztg. Nr. 48. S. 673. Minstr.:Emit.: Bschl., bstgt. 18. Sept., Sen.: Uk. 12. Nov. 1823. Streitigkeiten zwischen den Salz:Ausssehern und den Salz:Käufern, über das Gewicht und die Probe, hat der Kameralhof zu entscheiden.

413. Sen.: Ztg. Nr. 49. S. 677. Sen.: Uk. d. 28. Sept. 1823. Wenn der Erbbesiz von Leuten, welche Einhöfnerischer Abkunft sind, einem Privat:Gutsbesizer abgesprochen wird, so erhält dieser zur Schadloshaltung dafür eine Rekruten:Quittung.

414. Sen.: Ztg. Nr. 49. S. 679. Sen.: Uk. d. 29. Sept. 1823. „Wenn auf das Vermögen eines Verkäufers Beschlagnahme gelegt ist, so dürfen die Behör:

den keine Verträge, welche den Verkauf eines unbeweglichen Vermögens, und den Uebergang desselben aus dem Besitze des Verkäufers in den des Käufers in sich schließen, annehmen und in Wirkung setzen“; weshalb denn die Civil-Gerichtshöfe, vor Entgegennahme solcher Verträge, erst genau sich zu unterrichten haben, ob nicht ein solcher Beschlag besteht.

415. Sen.:Ztg. Nr. 49. S. 684. Sen.:Uf. d. 19. Oct. 1823. Die Vorschrift des Mosk. Sen. vom 31. März d. J., wegen Beilegung der fünf Kubel zum Einrücken in die Zeitung, sogleich bei den Berichten, bezieht sich nur auf Interessenten und Gelder, welche sich zur Stelle befinden; außerdem ist nach Sen.:Uf. 15. April 1814 zu verfahren.

416. Sen.:Ztg. Nr. 49. S. 689. Sen.:Uf. d. 19. Nov. 1823. Die Pakete, welche von den Domainen-Verwaltungen an die Kameralhöfe gesandt werden, sind, als in Kronen-Angelegenheiten abzusetzend, von den Post-Expeditionen ohne Entrichtung von Porto entgegen zu nehmen.

417. Sen.:Ztg. Nr. 50. S. 691. Manifest d. 6. Dec. 1823. Verlobung der Großfürstin (Henriette) Helena Pawlowna. S. Dstf.:Pr.:Bl. S. 433.

418. Sen.:Ztg. Nr. 50. S. 692. Imm.:Uf. d. 16. Nov. 1823. Nicht bloß diejenigen Inhaber des Wladimir-Ordens mit der Schleife, welche den in den Uf. vom 6. Nov. 1806, vom 22. Nov. 1808 und vom 28. Dec. 1815, genannten Feldzügen beigewohnt haben, sondern alle und jede Inhaber dieses Ordens mit der Schleife, gleich viel welchen Treffen unter der jetzigen Regierung sie beigewohnt, gewinnen dadurch 3 Jahre von der 25-jährigen Frist zur Erlangung des Georgen-Ordens.

419. Sen.:Ztg. Nr. 50. S. 696. Sen.:Uf. d. 27. Sept. 1823. Nicht der ordinaire Arrest, sondern nur der Arrest auf Wasser und Brot, ist als körperliche Strafe anzusehen.

420. Sen.:Ztg. Nr. 50. S. 697. Sen. Ak. d. 8. Oct. Alle Gouvernements:Regierungen, Administrationen und Kameralhöfe (mit Ausnahme der Gouvernements von eignen Rechten) haben zu verhüten, daß die Land:Gemeinden nicht eigenmächtige und unerlaubte Ausgaben machen; und zu diesem Behufe die Vorschriften für die Appanage:Güter als Beispiel aufzustellen.

421. Sen.:Ztg. Nr. 51. S. 704. Sen. Ak. d. 26. Nov. 1823. Friedrich Meyer wird als Dänischer Consul für Petersburg und die übrigen unter diesem Consulate stehenden Häfen anerkannt.

422. Sen.:Ztg. Nr. 51. S. 704. Sen. Ak. d. 29. Nov. 1823. In den beiden Klein:Reussischen und den sieben westlichen Gouvernements sind da, wo die Getränk:Pacht, Distanzien um die Städte herum, kraft der Pacht:Bedingungen von 1819, schon ihr Daseyn erhalten haben, und den Pächtern bei ihren Bedingungen bekannt gewesen sind, durchaus keine neuen Nachmessungen dieser Distanzien zu veranstalten.

423. Sen.:Ztg. Nr. 51. S. 706. Sen. Ak. d. 30. Nov. 1823. Friedrich Hagedorn junior wird als Niederländischer Consul in Libau und dem Bezirke dieser Stadt anerkannt.

424. Sen.:Ztg. Nr. 52. S. 711. Sen. Ak. d. 10. Nov. 1823. Kaufleute und Bürger sind, zur Abschließung von Contracten auf Proviant:Lieferung an die Truppen oder andre Krons:Entreprisen, nicht anders zuzulassen, als daß sie, wenn sie in einer niedrigeren Gilde stehen, bis zum Ablauf ihres Contracts, diejenigen Steuern zahlen, welche die eigentlich bloß zu dergleichen Entreprisen berechnigte Gilde trägt.

425. Nachweisung derjenigen, in den seitherigen Nummern angeführten, Klafen, welche sich in den Realistischen Nachrichten abgedruckt befinden, nach den Nummern des gegenwärtigen Auszugs. A) Noch zum Klafen:Auszuge von 1822: Nr. 179. Witwen:Penfions:Abzug für Krons:Forderungen, Nr. 23. S. 637.

- Nr. 241. Sequestrirten Vermögens Verkauf, Nr. 8. S. 182. — Nr. 329. Commerz-Schul-Zöglinge, Nr. 13. S. 363. — Nr. 357. Kaukasische Angestellte, Nr. 5. S. 101. — Nr. 359. Studenten-Rang, Nr. 8. S. 177. — Nr. 390. Frackmann Consul, Nr. 8. S. 180.

B) Nummern dieses Jahres: Nr. 8. Soldaten-Kinder, Nr. 3. S. 45. — Nr. 25. Thomas Privilegium, Nr. 23. S. 630. — Nr. 26. Pflug Privilegium, Nr. 29. S. 821. — Nr. 69. Brand und Pflug Consuln, Nr. 11. S. 289. — Nr. 92. Bauern-Pödräd-Zeugnisse, Nr. 17. S. 474. — Nr. 98. Unantastbarkeit der Grund-Gesetze, Nr. 14. S. 389. — Nr. 117. Häute-Zoll, Nr. 25. S. 715. Nr. 127. Harry und Brand Consuln, Nr. 21. S. 565. — Nr. 152. Restanzen, Nr. 29. S. 829. — Nr. 217. Vermögens-Ausgangs-Abzug, Nr. 40. S. 1138. — Nr. 244. Ausgestorbnes Vermögen und Eltern als Erben, Nr. 39. S. 1105. — Nr. 325. Quarantaine-Agenten, Nr. 25. S. 715. — Nr. 350. Feines Stempel-Papier, Nr. 51. S. 1377. — Nr. 421. Meyer Consul, Nr. 52. S. 1406. — Nr. 400. Bürger nicht Weinkeller, Nr. 53. S. 1430.

426. Noch ein von der Esthländischen Regierung publicirter Ukas Rev. Nachr. Nr. 29. S. 833. d. 5. Jul. 1823. Gen. Uk. 18. Jun. d. 3. Da der Lieutenant Sarubin in gerichtlichen Eingaben beleidigender Ausdrücke gegen Gerichts-Behörden und Personen sich bedient, welche, als Chicanen, nach Uk. 18. Januar 1718 und 28. Mai 1752, streng verboten sind; so wird „besagter Sarubin, nach Uk. 30. März 1806, als Beispiel und zur Warnung, publicirt.“

427. Esthl. Reg. Publicationen in den Rev. Nachr. a) Nr. 19. S. 514. Den 27. April 1823. Wenn Eltern ihren Kindern die Schutzblättern einimpfen lassen, haben sie dem Quartal-Ausscher (zum Behufe für dessen Berichte) darüber eine Anzeige zu machen. b) Nr. 24. S. 680. Den 8. Jun. 1823. (Minist. Emtt. Bschl. bstgt. d. 24. März.) Lithographische Steine verschreiben dürfen nur Solche, welche

von dem Min. d. Inn. die Erlaubniß erhalten haben, öffentliche lithographische Anstalten zu halten. Dieselben müssen sich, mittelst Reverses, verbindlich machen, nichts gegen die Ordnung der Censur, und ohne deren Bewilligung, zu drucken. Gleiche Verbindlichkeit haben sie denen aufzulegen, an welche sie solche Steine verkaufen.

c) Nr. 28. S. 804. Den 6. Jul. 1823. (Civil-Ob.-Bes.) Weder in der Stadt, noch in den Vorstädten, darf ein neuer Bau oder eine Haupt-Reparatur an einem Gebäude vorgenommen, oder Zaune und Thorwege gemacht werden, anders, als nach den vorgeschriebenen Façaden; mit Zeugniß des Gouv.-Architekts und Bestätigung durch die Gouv.-Regierung.

d) Nr. 29. S. 840. Den 31. Jul. Nicht bloß (nach Publ. 9. Nov. 1822) die Anfertigung neuer, sondern auch die Reparatur der gestempelten Maaß- u. Geschirre steht ausschließlich bloß dem Kevalischen Böttcher-Amte zu.

e) Nr. 30. S. 870. Den 20. Jul. 1823. Aus dem Handwerks-Reglement vom 22. Sept. 1822 wird K. 4. 1. 2. und 3.: „Daß nur von einem Meister des Maurer- oder Zimmer-Amtes Bauten übernommen und Bau-Contracte abgeschlossen, und die bei combinirten Arbeiten erforderlichen Hülfsw- Arbeiten auch nur durch Amtsmeister verfertigt werden sollen“, von neuem eingeschärft. Jedoch dabei festgesetzt, daß zu den vorbe- reitenden Arbeiten bei Bauten auch Leute mit Nah- rungs-Pässen aus andern Gouvernements zuzulassen sind.

f) Nr. 31. S. 894. Den 27. Jul. 1823. Unterordnung der freien Leute auf dem Lande unter die Bauern-Gerichte. S. oben Nr. 184. S. 53.

g) Nr. 32. S. 930. Den 3. Aug. 1823. (Kameralthof). Daß das zweirublige Stempel- Papier alten Formats dieselbe Gültigkeit habe, wie das neue.

h) Nr. 33. S. 952. Den 3. Aug. 1823. Bestätigung der Bauern-Befreiung vom Stempel-Papiere. S. oben Nr. 183. S. 53.

i) Nr. 35. S. 101. D. 24. Aug. 1823. Marquis Paulucci General-Gouverneur; und auch von Pleskow.

k) Nr. 35. S. 1006. Das

Colonnen: Führer: Institut. S. oben ohne Nr. S. 37.

428. Publicationen einzelner Estländischer Behörden in den Revalischen Nachrichten. A) Ober: Land: Gericht Nr. 15. S. 428. a) Den 31. März 1823 (Civ.:Ob.:Befehlsh. 13. März d. J.) Die vom 1. Jan. 1820 bis zur Publication des Allerhöchsten Befehls zur Einstellung der Erhebung von Kauf: Kre: post: Postlinien eingelieferten Postlinie werden zurückgezahlt. A.b) Nr. 15. S. 429. D. 4. April 1823. Die fernere Ertheilung gerichtlicher Kreposten an Nicht: Adelige über den Besitz von Erbgütern wird, bis auf weitere Bestimmung, inhibirt.

429. Civl. Reg.: Publicationen in den Ri: gaischen Anzeigen (Vrgl. oben S. 9. u. 40.) a) Nr. 46. Den 8. Nov. 1823 (Kamerathof). Sämliche Landes: und Stadt: Polizei: Behörden haben den Schloßischen Restanten anzudeuten, sich zur Abgaben: Entrichtung bis zum 1. Dec. beim Schloßischen Magistrate zu melden; bei Strafe (nach Uk. 16. Nov. 1815) der Verschickung auf Ansiedelung. b) Nr. 47. Den 5. Nov. 1823. (Gen.:Gouv.) Mit keinem der Häuser, in welchen sich gegenwärtig eine Apotheke befindet, ist ein Real: Privilegium dazu verbunden; und darf bei dem künftigen Verkauf eines Hauses, wo dessen neuerdings erwähnt worden, dieses nicht mehr geschehen. c) Nr. 47. Den 15. Nov. 1823. Zu der für 1823 festgesetzten unbestimmten Polizei: Abgaben: Summe von 25,639 Rbl. 32½ Kop. B. A. u. 4616⅔ Rbl. Silber, hat zu zahlen: Jedes Immobil in der Stadt von 100 Rbl. Silb. seines Werthes 40 Kop. B. A. In den Vorstädten der bebaute Quadrat: Faden theils 12, theils 14 Kop. Jeder unbesitzliche Kaufmann 1. Abth. 50, 2. Abth. 25, 3. Abth. 12 Rbl.; jeder Commis 1. Abth. 10, 2. Abth. 5 Rbl.; Handwerker 1. Abth. 7, 2. Abth. 4 Rbl.; der Weisatz 3 Rbl. Von Renten Lebende 25 Rbl., Gelehrte und Künstler von Erwerb 15 Rbl. d) Nr. 49. D. 23. Nov. 1823. Der Ing.: Gen.: Major Kidder ist Verwalter vom sie:

benten Bezirke der Wasser-Communication in beiden Abtheilungen, sowohl in der innern Communication, als in den Häfen. (Diese Publication wäre eigentlich schon oben, unter denen der Estländischen Regierung, anzuführen gewesen, aus Nr. 47. der Rev. Nachrichten.) e) Nr. 52. Den 21. Dec. 1823.

(Gen.-Gouv. 13. Dec. d. J.) Die Meister der hiesigen Schornsteinfeger-Zunft haben die Accorde auf ihr Geschäft hinführo nur auf Einen Monat abzuschließen, und nach Verlauf dieses Termins das ihnen zukommende Arbeitslohn einzucassiren; und wo die Zahlung nicht so fort geleistet wird, ihre Rechnung der Polizei-Verwaltung zur unverzüglichsten Beitreibung zu übergeben.

430. Publicationen anderer Behörden in den Rig. Anzeigen. (Vergl. oben S. 8. u. 40.) A. Rig. Rath a) Nr. 21. Den 17. Mai 1823. Kopfsteuer für 1823. Von jeder zu den Zünften angeschriebenen Seele 20 Rbl.; im Bürger-Oklad 25 Rbl.; im Arbeiter-Oklad 13 Rbl.; erbliche Haus- und Dienstleute 5 Rbl. 30 Kop. Wird in einem Hause Einer ohne Beweis der für das laufende Jahr abgetragenen Kopfsteuer angetroffen, zahlt der Haus-Eigenthümer den Betrag derselben doppelt. A. b) Nr. 29. Den 10. Jul. 1823. (Reg.-Kefcr. 18. Jun. d. J.) Einsammlung mit der Beiträge für die abgebrannte Stadt Proskurorow; bei den drei Ständen der Stadt; auf der Musse, Ressource und Euphonie; und in den Kirchen der Stadt, Vorstädte und des Patrimonial-Gebiets. A. c) Nr. 36.

Den 31. Aug. 1823. Deffentliche Anzeige und Auctorisation des neuen Reglements für die Uebersetzer, und des für die Bordinge. Vergl. Rig. Stadtblätt. S. 548. A. d) Nr. 45. Den 27. Oct. 1823.

Einschärfung der Kaufmanns-Capitalien-Steuer-Entrichtung und der Handlungs-Bücher-Corroboration.

A. e) Nr. 45. Den 31. Oct. 1823. Anzeige und Auctorisation der Zusätze zur Bau-Ordnung von 1820. A. f) Den 18. Dec. 1823. (Reg.-Kefcr. 3. Dec. d. J.) Da, wenn ein Handlungs-

Principal hier nicht anwesend ist, auch keinen Bevollmächtigten constituirt hat, dessen stellvertretender Handels-Commis oder Prikaschtschik ein Gilde-Genosse, mit Handelschein versehener Bauer oder ausländischer Gast seyn muß, so muß jeder Handlungs-Principal seine jedesmalige Abreise beim Wedd-Gerichte anzeigen, damit dieses das Erforderliche wahrnehmen könne.

B. Rigaische Polizei Nr. 46. Den 12. Nov. 1823. Die gewöhnlichen jährlichen Winter-Polizei-Vorschriften über Schnee, Eis, Gletschbahnen, Fahren u. s. w. S. Rig. Stadtbl. 1824. S. 11.

C. Nr. 52. Den 21. Dec. 1823. Hirschenhofische Colonie-Verwaltung. Die gegenwärtigen Colonie-Glieder, welche sich außerhalb derselben in der Handwerks-Lehre oder in Diensten aufhalten, haben sich, um einen Nahrungs-Paß zu bekommen, bei der Verwaltung persönlich zu melden; oder, bei legaler Verhinderung, vor einer competenten Behörde ihr Polizei-Signalement aufnehmen zu lassen, und dorthin zu senden.

431. Publicationen in der Dorpatischen Zeitung. Vrgl. oben S. 10. A. Universität. Nr. 100. D. 15. Decbr. 1823. Mit dem Jahre 1824 werden wieder 10 Studierende in das Medicinische Institut aufgenommen, welche wissenschaftlich vorbereitet und von untadelhaften Sitten seyn müssen, und, falls sie nicht ein Gymnastums-Zeugniß über ihre Reise mitbringen, geprüft werden. Kopfsteuernde bedürfen eines Ablassungs-Zeugnisses ihrer Gemeinde, und werden, nach Erwerbung einer akademischen Würde, von der Kopfsteuer ausgeschlossen. Sie erhalten während ihres vierjährigen Curfus freien öffentlichen Unterricht, und, zu Unterhalt und Wohnung, jährlich 750 Rbl. B. tertialiter ausgezahlt. Nach beendigtem Curfus werden sie geprüft und promovirt; sind verpflichtet, der Krone 6 Jahre zu dienen, und erhalten bei ihrer Anstellung 150 Rbl. zur Equipirung und Progon bis an den Ort ihrer Bestimmung. B. Dorpat. Rath a) Nr. 23. Den 20. März 1823. Die Kopfsteuer, mit dem Zu-

schlage, abzutragen: A. Junftgenossen 4 Rbl. 45 Kop. B. U.; B. Bürger:Oklad 5 Rbl. 55 Kop.; C. Arbeiter:Oklad 5 Rbl. 88 Kop.; D. Erbleute:Oklad 3 Rbl. 18 Kop.

B. b) Nr. 40. Den 18. Mai 1823. (Reg. Rescr. 4. April d. J.) Paßlose Weißrussische Bauern. S. oben Nr. 67. S. 21.

B. c) Nr. 48. d. 15. Juni 1823. Wenn Haus:Besitzer Mieth:Contracte auf ein ganzes Haus mit einem Professor schließen, (als welche von der Natural:Einquartierung wie von Quartier:Geldern befreit sind) haben sie dieß sofort bei der Quartier:Verwaltung ver schreiben zu lassen, und den Tag der Beziehung anzuzeigen; widrigenfalls der Haus:Eigenthümer die Quartier:Lasten dennoch tragen muß.

B. d) Nr. 78. Den 21. Sept. 1823. Bei allen Rechts:Geschäften (Pfand: und Kauf:Contracten, Obligationen) wo das Interesse von Witwen und Waisen mit in Frage kommt, ist die Genehmigung des Waisen:Gerichts nachzusuchen, und die Beglaubigung der Documente von der Waisen:Gerichts:Canzellei auszufertigen.

B. e) Nr. 90. Den 6. Nov. 1823. Die Kopfsteuer nebst dem Zuschlage für die zweite Hälfte des Jahres. Vrgl. oben A. a). A. 6 Rbl. 25 Kop. B. 5 Rbl. 15 Kop. C. 5 Rbl. 52 Kop. D. 3 Rbl. 2 Kop.

B. f) Nr. 96. Den 29. Nov. 1823. (Reg. Rescr. 20. Jun. d. J.) Mit ihren Büchern über die Stadts:Rechnungen haben künftig die einzelnen Collegien eine gedrängte klare Uebersicht der verschiedenen Gattungen von Einnahmen und Ausgaben an den Rath zu bringen. Diese liegen, nebst den Büchern und Rechnungen, vier Wochen zur Einsicht der Bürgerschaft vor. Etwanige Bemerkungen sind durch die Bürgerschafts:Repräsentanten zu machen. Dann wird Alles im Rathe erwogen und das Resultat, im Heisenn der Aelterleute und der Repräsentanten der Bürgerschaft, vorgetragen.

C. Dorpat. Polizei. a) Nr. 23. Den 20. März 1823. Sämtliche Einwohner haben alle bei ihnen einkehrenden Fremden, oder von einer Reise zurückkehrenden Personen, sofort, und spätestens binnen 3 Stunden, unter Einlieferung ihrer Pässe oder Po:

dorofchnen, beim Stadtheits-Auffeher anzuzeigen.

C. b) Nr. 30. Den 13. April 1823. Alle Mittwochen und Sonnabende sind die Straßen zu reinigen, und der Unrath oder Sand ist an die, in jedem Stadtheile dazu angewiesene, Stelle hinzuzuführen; bei 10 Abl. Strafe, zum Besten der Armen-Anstalten.

C. c) Nr. 44. Den 2. Jun. 1823. „Da wiederum Hunde in den Straßen der Stadt frei herumlaufen, und so wohl Menschen als Pferde anbellten“: so wird die jährlich erlassene Publication zum letztenmale in Erinnerung gebracht; mit der Warnung, daß alle auf den Straßen herrenlos herumlaufende Hunde so fort von den Stadtbütteln eingefangen, und ohne Schonung erschlagen werden sollen. *)

C. d) Nr. 54. Den 3. Juli 1823. (Reg. Rescr. 15. Jun. d. J.). Jeder Grund-Inhaber (Eigenthümer oder Zinsner, Privat-Mann oder öffentliche Auctorität) ist verpflichtet, die längs seinem Haus- und Garten-Grunde hinlaufende Straßen-Gränze bis zur Mitte pflastern zu lassen. Wo jedoch eine Straße über 7 Faden breit ist, hat jeder Anwohner nur $5\frac{1}{2}$ Faden zu pflastern; und das in der Mitte Uebrigbleibende, als einen öffentlichen Platz, der, dem dieser zugehört. Wo eine Gasse aufzufüllen ist, muß dieß, einige Monate vorher, bis zur Niveauhöhe geschehen, und der Boden zusammengestampft werden. Die Pflaster-Steine dürfen nicht größer, als einen Kubikfuß, und nicht rund seyn. Wie gepflastert werden muß. Wer die polizeiliche Anweisung zum Pflastern und Repariren unerfüllt läßt, zahlt: a) 25 Abl. B. b) 50 R. c) 100 R., die Arbeit wird auf seine Rechnung bewerkstelligt und die Auslage aus seinem Vermögen executivisch beigetrieben. Den Aermern ist eine Beihülfe, mit Steinen und Sand, von der

*) Der Verf. dieses Ausz. kennt eine Stadt, in welcher man, an dem Tage, wo ein ähnlicher Befehl ausgeführt würde, vor Wagen mit todtgeschlagenen Hunden und vor dem Trauer-Gefolge von Straßen-Jungen, Köchinnen und Hauswächtern, keine Straße würde passiren können.

Stadt, zu geben; auch aus den Strafgeldern, aus Ersparnissen der Polizei-Casse, und aus freiwilligen Beiträgen, die insbesondere von den Unbesitzlichen einzusammeln sind. Der Rath mit der Polizei-Verwaltung gemeinschaftlich bestimmt die Reihenfolge und die Termine der Pflasterung; so wie die nöthigen Unterstützungen. Die öffentlichen Brunnen und Brücken sind aus dem Stadts-Aerarium zu besorgen. C. e) Nr. 96. den 19. Nov. 1823. Niemand darf in den Straßen der Stadt mit 3 neben einander gespannten Pferden fahren; bei 500 Rbl. Strafe. Jeder Schlitten muß ein Geläut haben. Beim Begegnen soll man rechts ausweichen und nicht schnell fahren. Kein Kutscher darf seine Equipage auf der Straße allein stehen lassen. Schnee und Auskehrschutt soll nicht auf den Embach, sondern auf die angewiesenen Plätze, geführt werden. Die Schneegruben sind auszufüllen, die Hügel abzustossen, die eisglatten Stellen aufzuhacken und mit Sand zu bestreuen.

432. Das Pernauische Wochenblatt enthält in seinen 25 Nummern, von der Mitte des Julius an, keine andre Publication, als in Nr. 7. die, daß der Kriegs-Gouverneur von Riga General-Gouverneur u. s. w. geworden ist. S. oben Nr. 188. S. 54.

433. Publicationen aus dem Mitauischen Intelligenz-Blatte. A. Der Kurländischen Gouvernements-Regierung a) Nr. 37. d. 28. April 1823. (Sen. Uk. 30. März d. J.) Der verabschiedete Obristenlieutenant und Ritter von Ebeling ist, mit Umbenennung zum Collegien-Assessor, als Rath der Gouv.-Reg. angestellt. A. b) Nr. 38. Den 23. März 1823. (Sen. Uk. 15. Jan. d. J.) Wenn unter Verhör stehende Beamtete ihres Ranges verlustig erklärt werden, so sind ihnen die Patente auf den Rang sowohl, als die Attestate über den frühern Dienst, abzunehmen. A. c) Nr. 41. Den 14. Mai 1823. Narischklinisches Vermögen. S. oben Nr. 228. S. 62. A. d) Nr. 43. Extra-Beilage. Einführungs-Commission d. 24. Mai 1823. Bauern-Vor-

schuß; Mißbrauchs; Verhütung. S. oben Nr. 140. S. 43.

A. e) Nr. 45. Den 30. Mai 1823. Garry und Brandt Consuln. S. oben Nr. 127. S. 40.

A. f) Nr. 46. Den 5. Jun. 1823. (Civ. Ob. Befhsh.) Pferde; Verkaufs; Beschränkung. S. oben Nr. 116. S. 32.

A. g) Nr. 48. Den 7. Jun. 1823. Lithographieren; Vorschriften. S. oben Nr. 427. S. 100.

A. h) Nr. 49. D. 14. Juni 1823 (Min. d. Inn.) Anzeige eines Journals der schönen Künste.

A. i) Nr. 49. Den 14. Juni 1823. (Gen. Intend. d. erst. Arm.) Die in der Militair; Verpflegungs; Tabelle vom 4. Febr. 1821 bestimmte a) verbesserte Kost (und Bezahlung dafür an die Landes; Einwohner) ist bestimmt für Recruten und deren Convo; Commando's, für Soldaten, welche zur Completirung der Garde; Corps, Kürassiere, Grenadiere und Sapeure ausgesucht worden, und für Jöglinge der Militair; Waisen; Abtheilungen bei ihrer Ver; setzung zu den Regimentern. Die b) gewöhnliche Ver; pflegung für alle übrigen kleinen Militair; Commando's ohne Compagnie; Organisation, während ihres Marsches aus einem Regimente in das andere, oder bei erfolgter Ver; setzung zur innern Wache.

A. k) Nr. 61. Den 25. Jul. 1823. (Gen. Uk. 15. März d. J.) Potts Privilegium. S. oben Nr. 128. S. 41.

A. l) Nr. 64. D. 3. Aug. 1823. (Civ. Ob. Befhsh.) Bei den aus den Kron; Gütern versührten Gefällen zahlen die Wirthe den Brücken; Zoll für Pferde und Wagen, und die Arrendatoren, wo ein solcher erhoben wird, den für die Gefälle.

A. m) Nr. 65. Den 26. Jul. 1823. Einschär; fung der Public. 20. Mai 1814: Daß, außer den Mieths; Contracten, auch alle Kauf; , Verkauf; , Ver; pfändungs; , Schenkungs; und anderweitige Ver; äufe; rungs; Contracte von Häusern und Stadtplätzen in Mitau, Allem zuvor, in dem Mätkerbuche des Stadt; Mätkers verschrieben werden müssen. A. n) Nr. 69.

Den 24. Aug. 1823. (Gen. Gouv.) Colonnen; Füh; rer; Institut. S. oben S. 37 ohne Numer.

A. o) Nr. 70. D. 24. Aug. 1823. (Imm. Uk. 9. Aug. ,

Sen. Nk. 14. Aug. d. J.) Marquis Paulucci General-Gouverneur u. s. w. S. oben Nr. 188. S. 54.

A. p) Nr. 70. Den 27. Aug. 1823. (Ob. Dir. d. Wass.-Comm. 31. Jul. d. J.) In den Mühlen, welche auf schiffbaren Flüssen erbauet sind, müssen die Schleusen in der vorschristmäßigen Ordnung erhalten, und, wo noch keine vorhanden, erbauet werden.

A. q) Beilage zu Nr. 78. Den 2. August 1823. Rchs.-Rths.-Gschm., bstgt. d. 22. Jun. d. J.) Unterordnung der landischen Freien unter die Kirchspiels-Gerichte. S. oben Nr. 184. S. 53.

A. r) Nr. 79. Den 3. Sept. 1823. (Sen. Nk. 26. Jun. d. J.) Kaufmanns-Pässe. S. oben Nr. 190. S. 54.

A. s) Nr. 80. Den 7. Sept. 1823. Nach Schragen-Ordnung 6. Septbr. 1760 darf, außer der Jahrmachts-Zeit, niemand irgend welche Böttcher-Arbeit nach der Stadt bringen; worauf Magistrat und Polizei zu sehen haben.

A. t) Beilage zu Nr. 81. Den 3. Sept. 1823. (Sen. Nk. 27. Jun. d. J.) Fabriken-Inhaber-Verpflichtung. S. oben Nr. 191. S. 55.

A. u) Nr. 91. Den 7. Nov. Obrist Wolfow Commandeur des Mitauischen innern Garnison-Bataillons.

A. v) Nr. 98. Den 29. November 1823. General Kidder. S. oben Nr. 429. S. 102.

A. w) Nr. 100. Den 29. Nov. 1823. (Gen.-Gouv.) Caution austretender Gemeinde-Glieder. S. oben Nr. 312. S. 77.

A. x) Nr. 101. Den 7. Dec. 1823. Die Guts-Polizeien, als solche, müssen von den Gliedern einer Bauern-Gemeinde, und von jedem Andern bei dem Kreis-Gerichte, belangt werden.

A. y) Nr. 103. Den 17. Dec. 1823. Einschärfung und nähere Bestimmung der Vorschrift vom 15. Febr. 1812, daß die praktisirenden Aerzte die Obductionen todter Körper in Gegenwart der Land-Polizei-Beamten und, dringendsten Falls, der Gemeinde-Gerichts-Glieder oder Gemeinde-Vorsteher, auf gesetzliche Art bewerkstelligen sollen.

B. Mitauische Polizei a) Nr. 12. Den 6. Febr. 1823. (Medic.-Behörde.) Ein (genannter) ausländischer Wandagist hat die ihm, in Hinsicht auf seine

Bandagen erteilte, Erlaubniß überschritten, und der Verkauf seines, völlig unnützen, Bruchbalsams ist ihm nicht gestattet.

B. b) Nr. 44. D. 28. Mai. Von allen Fremden, sie mögen kommen, von wo sie wollen, ist eine sofortige und pünctliche Anzeige beim Polizei:Amte zu machen; bei 10 Rbl. Strafe.

B. c) Nr. 461. D. 4. Jun. 1823. (Zoll: Cassawe). Die Führer der festen und offenen Wasser: Fahr: zeuge haben sich, zur Anfertigung ihrer Declaration u. Vorzeigung ihrer Pässe und Zerlike, sogleich beim Cassawen: Aufsesser zu melden, und ohne dessen Erlaubniß keine einzige Parcele vom Fahrzeuge verabfolgen zu lassen.

Nachdem die Anmerkung S. 94. bereits abgedruckt war, kamen dem Verf. noch nachstehende Patente zu Handen. Da auch diese nur bis zum 17. Dec. gehen, so ist vielleicht noch eine Fortsetzung zu erwarten; weil jedoch die Vollendung dieses Auszuges nicht länger aufgehalten werden kann, so würden jene dann in den des neuen Jahres mit aufgenommen werden. Den 30. Jan. 1824.

434. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 87. (Nr. 86. fehlt dem Hrsgeb.) d. 28. Nov. 1823. Sen.: Uk. 13. Aug. d. J.) Ueber Güter, welche den Collegien Allgemeiner Fürsorge verpfändet sind, darf keine Verfügung ohne Vorwissen und Genehmigung der Collegien getroffen werden.

435. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 88, d. 7. Nov. 1823. (Nchs.: Nchs.: Stcht., bstgt. d. 10. April, Sen.: Uk. 30. Jul. d. J.) Vermögens: Beschlagnahme bei vernachlässigten Wechsel: Forderungen. S. oben Nr. 296. S. 74.

436. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 89., d. 28. Nov. 1823. (Sen.: Uk. 27. Aug. d. J.) Revision der Polizei: Criminalien. S. oben Nr. 299. S. 75.

437. Kurl. Reg.: Pat. Nr. 90., d. 28. Nov. 1823. Nchs.: Stcht. bstgt. d. 29. März, Sen.: Uk. 31. Juli

d. J.) Beschwerden über abgemachte Criminal-
Urtheile. S. oben Nr. 365. S. 91.

438. Kurl. Reg. Pat. Nr. 81., d. 5. Dec. 1823.
(Instr. Emt. Bschl. bstgt. d. 11. Sept. d. J.) Die
Gutsbesitzer, welche von ihren Gütern Bau- und Brenn-
holz zu eignem Gebrauche flößen lassen, sind frei
von Zahlung der Poschlinien, wenn sie bei der Orts-
Obrigkeit über Quantität und Bestimmung eine Anzeige
machen, und ein Certificat erhalten, daß das Holz
wirklich in ihrem Gebiete gefällt ist; wenn es von
einem Gute zum andern gleich herrlichen, und nicht
weiter, als bis in das angränzende Gouvernement, ge-
flößt wird; und der Gutsbesitzer versichert (wofür er
aufkommen muß), daß davon nichts verkauft werden
soll.

439. Kurl. Reg. Pat. Nr. 92. d. 5. Dec. 1823.
(Nchrchts-Gichtn., bstgt. 10. April, Sen. Uk. 27. Sept.
d. J.) Arrestes-Bestimmung. S. oben Nr. 419.
S. 98.

440. Kurl. Reg. Pat. Nr. 93. d. 17. Sept. 1823.
(Sen. Uk. 29. Sept. d. J.) Handelsbücher; Cor-
roboration. S. oben Nr. 352. S. 86.

N a c h t r a g

von einigen (durch einen mit dem Manuscrite
des Auszuges statt gehaltenen Zufall) ausgelas-
senen Patenten.

441. Kurl. Reg. Pat. Nr. 31. d. 23. März 1823.
(Nchrchts-Gichten. bstgt. den 23. Mai 1822. Kronsch.
Podradden-Unterpfans; Vollmachten. S. Pat. Ausz.
1822. S. 86.

442. Kurl. Reg. Pat. Nr. 32. d. 23. März 1823.
(Imm. Uk. 9. Jun. Sen. Uk. 22. Jun. 1822.) Be-
schränkung des Freihafens Odessa. S. Pat. Ausz. 1822.
S. 89.

443. Kurl. Reg. Pat. Nr. 33. d. 18. März 1823.
(Sen. Uk. 8. Jan. d. J.) Wenn, außer der gewöhn-

lichen monatlichen Revision der Proviant: Magazine, eine extraordinaire angeordnet wird, so haben, auf Requisition der Militair:Behörden, die Civil:Beamteten sich derselben mit zu unterziehen.

444. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 34. d. 25. März 1823. (Sen.=Uk. 15. Jan. d. J.) Verfahren mit rangs:verlustigen Beamteten. S. oben Nr. 433. A. b) S. 107.

445. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 35. d. 25. März 1823. (Sen.=Uk. 30. Jul. 1822.) Die Bauer:Gemeinden dürfen einzelnen Familien keine Geld:Beiträge als Recruten:Lieferungs:Ersatz auflegen.

446. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 36. d. 26. März 1823. (Imm.=Uk. 25. Dec. 1822, Sen.=Uk. 17. Jan. 1823.) Rhabarber:Einfuhr und Eintausch. S. oben Nr. 11. S. 5.

447. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 57., d. 26. März 1823. (Sen.=Uk. 28. Jan. d. J.) Handels:Bücher, auch wenn sie nicht vollgeschrieben. S. oben Nr. 87. S. 25.

448. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 38., d. 29. März 1823. (Sen.=Uk. 25. Jan. d. J.) Krons:Podraden:Unter:pfänder:Taxation. S. oben Nr. 122. S. 35.

449. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 39., d. 3. April 1823. (Sen.=Uk. 8. Febr. d. J.) Salz:Zolls:Erhöhung. S. oben Nr. 15. S. 6.

450. Kurl. Reg.=Pat. Nr. 40., d. 3. April 1823. (Imm.=Uk. 18. Jan., Sen.=Uk. 31. Jan. d. J.) Stell:vertretender Beamteten Gehalt. S. oben Nr. 23. S. 9.

Nachweisung der Quellen,
aus welchen die Auszüge genommen sind.

Senats-Zeitung Nr. 1 und 2. S. 1. Nr. 3
bis 8. S. 5 u. 6. Nr. 9—14. S. 26—28.
Nr. 15—19. S. 62—64. Nr. 20—26.
S. 47—52. Nr. 26—41. S. 64—76.
Nr. 41. S. 83. Nr. 41—52. S. 94—99.

L i v l a n d.

Regierungs-Patente. Nr. 1—3. S. 2.
Nr. 4—11. S. 6—9. Nr. 12—15. S. 23.
Nr. 16—32. S. 29—36. Nr. 33. S. 39.
Nr. 34—51, 53, 56, 62. S. 53—57.
Nr. 52, 54—61, 63—70. S. 77—80.
Nr. 71—84. S. 85—91.

Regierungs-Publicationen (in den Rigai-
schen Anzeigen) S. 9. S. 40. S. 102.

Kameralhof. S. 10.

Universität. S. 10. S. 104.

Hirschenhofische Colonie = Verwaltung.
S. 104.

Riga Rath. S. 41. S. 103.

Riga Polizei. S. 10. S. 41. S. 104.

Dorpat Rath. S. 10. S. 104.

Dorpat Polizei. S. 105—107.

Pernau Rath. S. 107.

K u r l a n d.

- Regierungs = Patente. Nr. 1 — 5. S. 11.
 Nr. 6 — 30. S. 17 — 21. Nr. 31 — 40.
 S. 111, 112. Nr. 41 — 48. S. 41 — 43.
 Nr. 49 — 54. S. 80 und 81. Nr. 55 — 71.
 S. 57 — 60. Nr. 72 — 85. S. 92 — 94.
 Nr. 87 — 93. S. 110, 111.
- Regierungs = Publicationen (im Mitauischen
 Intell. = Blatte) S. 21 — 23. S. 107 — 109.
- Kameralhof. S. 23.
- Mitau Polizei. S. 4, 109.

E s t h l a n d.

- Regierungs = Patente. S. 12. S. 25. S. 43
 bis 47. S. 61. S. 81 — 83. S. 91.
- Ukafen in den Revalischen Nachrichten. S. 99.
- Regierungs = Publicationen ebendasselbst S. 4.
 S. 99 — 102.

Register.

Bedeutung der Abkürzungen.

D. Dorpat.	M. Mitau.	Rv. Reval.
E. Esthland.	OPB. Ostsee- Prov.=Blatt	S. Senats=Zeitg.
K. Kurland.	P. Pernau.	StBl. Rigaische
L. Livland.	Rg. Riga.	Stadtblätter.

Die Namen der Gouvernements bezeichnen: Regierung; Patente; die der Städte Raths- oder Polizei-Erlassungen. Wo mehrere Citate stehen, weist das erste den eigentlichen Inhalt nach, und die übrigen bloß die Datums von dessen dorriger Bekanntmachung.

- Abgaben-Entrichtung f. die zurückgekehrten Läuferlinge L. 10
— frei davon sind nicht Kinder städtischer Beamten E. 83
Abgehender Behörden Pflicht E. 47
Abreisender Kaufleute Anzeige Rg. 104
Abtritts-Privilegium S. 76
Abymelikow Fürsten S. 95
Abzugv. ausgehendem Vermögen aufgehoben K. 60 E. 61 S. 66
Accise der Bierbrauereien S. 47
— Defraudations-Strafen E. 81
— Pacht, Rigaische L. 6
Adels-Gesellschaften Proviantlieferungen S. 68 E. 81 K. 92
— Gewählte S. 70 E. 82
Ankommender und Abreisender Meldung Rg. 10
Anleihe f. d. Mißwachs erlitten habenden Gouv. OPB. 257 K. 92
Anschreibung losgekaufter Recruten L. 24
Anverwandten-Güter S. 71
Anzyferow, Adel S. 67
Apotheken-Kräuter-Sammler L. 40
— Privilegium L. 102
Appellations-Jahres-Frist Termins-Berechnung E. 25
Archiv für die alten Sachen in Moskwa S. 67
Armenhaus der menschenliebenden Gesellschaft S. 70
Arrest-Bestimmungen S. 98 K. 110
Attestate, gerichtliche, zu Proclamat. und Copulat. K. 59
Ausdrücke, anstößige, in gerichtlichen Eingaben L. 29
Ausgaben, unnütze, der Landgemeinden S. 99

- Ausgedienter Militaire Entlassung S. 83
 Ausgesetzte Kinder bei den Kosaken S. 85
 Ausgeforbnes Vermögen S. 65
 Avancements-Gelder-Zage L. 24
 — Grundfäße f. d. Rechn.-Fachs-Beamt. a) S. 5 K. 17 b) S. 64

 Baltisch-Portische Restanten E. 82
 Bandagist, Straf-Publication M. 109
 Bau-Commando's-Eleven-Equipirung E. 26
 Bau-Contracte E. 101
 Bauern-Freilassungs-Bedingungen L. 3
 — Handels-Scheine S. 76 L. 88 K. 93
 — Magazin Reglement L. 88
 — Vorschuß Mißbrauchs-Verhütung K. 43 und 107
 — Weiskreussüße, die sich entfernt gehabt K. 21
 — zu Kronen-Podráden nur auf Zeugnisse E. 26 S. 27 K. 43
 Bau-Ordnungs-Zusätze Rg. 103 — Reglement E. 101
 Bauten, publicer, Geld-Beiträge L. 85
 Beamtete, rangs-verlustige K. 107
 — stellvertret., Gehalt L. 9
 Beerdigungs-Mißbräuche OPB. 442 E. 92 K. 93
 Behörden, abgehender, Geschäfts-Abmachung E. 47 K. 92
 Bekanntmachungs-Gebühren der Gen.-Zeit. E. 44 S. 98
 Berg-Officiere Kaufbriefs-Recht S. 73
 Beschlaglegung auf Kronenschuldner-Vermögen K. 12 17 18
 — hindert den Grundstück-Verkauf S. 97
 — Bücher S. 48
 Bessarabien auch zehnjährige Verjährungs-Frist S. 51
 — Zoll-Verwaltung S. 65
 Bialostock Post-Einrichtung S. 69
 Bierbrauereien-Accise S. 49
 Bötticher-Arbeit K. 109
 Bordings-Reglement Rg. 103 StBl. 348
 Botanischer Garten in Petersburg S. 70
 Brandt Consul K. 22 L. 40 K. 107
 Brantweins-Ankaufs-Beschränkung E. 43
 — Verkaufs-Angestellte S. 97
 — Verschanks-Quantum S. 75
 Brot- und Salz-Ueberreichung L. 77 E. 91
 Brücken-Aufsicht S. 96
 — Zoll und Kronsgüter-Führen K. 108
 Brüder-Gemeinde-Genossen OPB. 218 K. 42
 Bürger nicht Weinkeller S. 95 E. 45
 Bußtag L. 78

 Cadetten-Corps, Charkowisches S. 74
 Candidaten, Rang derer bei der Universität K. 17
 Capital-Steuer der Kaufleute Rg. 103

- Capital-Steuer nur von Einem Capital L. 35
 Cassirer bei den Gov.-Reg. zu Petersb. u. Moskwa S. 66
 Caution austretender Gemeinde-Glieder L. 77 E. 83 K. 109
 Charfow, Cadetten-Corps S. 74
 Charlotte v. Württemberg Helena Pawlowna L. 88 S. 98
 Chifane, Straf-Publication E. 100
 Chomas, Privilegium L. 9 K. 18
 Censur der Kupferstiche und Steindrücke K. 58
 Civil-Beamteter Pensions-Fond OPB. 89 S. 27
 Cochrane, Privilegium S. 94
 Colonie Hirschenhofische Pässe S. 104
 Colonien-Sachen prompt zu expediren S. 68
 Collecte für die Griechen L. 2
 Colleg. der Allgem. Fürsorge zu Odessa und Taganrog S. 76
 Colonnen-Führer-Schule 37 L. 55 E. 102 K. 107
 Colsons Abtritts-Privilegium S. 76
 Consistorium, Kurl., Stempel-Papier K. 19
 ——— Saratow und Odessa S. 59
 Consuln K. 22 L. 40 41 und 61 S. 99 K. 107
 Contra-Attestate der Gutsbesitzer E. 92
 ——— mit der Krone auf Stempel-Papier K. 108
 ——— Steuer-Erfordernisse S. 99
 Populations-Attestate, gerichtliche K. 59
 Correspondenz der Behörden L. 31 E. 44 S. 63
 Corroboration der Handelsbücher L. 86 S. 94 K. 110
 Cours d. Krons-Nachrechnungen u. Prätension. E. 46 S. 63 K. 80
 Creditoren, Güter-Poschlin K. 60 S. 67
 Credit-Systems-Beamtete L. 8
 Criminal-Extracten-Unterschriften. S. 84
 ——— Urtheile-Bestätigung S. 94
 ——— ——— Beschwerden E. 91 K. 110
- Dampf-Schiffahrt auf der Wolga S. 95
 Darlehn der Krone an einige Gouvernem. OPB. S. 257 S. 66
 Denkmähler in Kirchen nicht ohne Erlaubniß L. 24 E. 26
 Diebstahls-Strafen Vollziehung L. 77
 Dienst-Contracte Einfluß auf Berehelichungen L. a) 78 b) 87
 Disconto-Comtoir, Verkauf v. Immob. zu dessen Gunsten E. 26
 Dispensationen in Ehe-Sachen S. 70
 Distanzen der Getränke-Pacht S. 99
 Domainen-Verwaltung, Post-Freiheit S. 98
 Dorpat, wer dort nicht zum Studiren aufzunehmen L. 10
 ——— Zöglinge der litthauischen Synode S. 51
- Ebeling, Anstellung K. 107
 Einführ.-Comi. soll d. Mess.-Rev.-Comi.-Geschfte beendig. L. 78
 Einböfner, Bauern derselben S. 72

- Einhöfner, geadelter, Recht zum Gutsbesitze S. 74
 — abgesprochener, Ersatz S. 94
 Eltern, in wie fern sie ihre Kinder beerben S. 65
 Erbgüter-Besitz Nichtadlicher suspendirt E. 102
 Erbleute nach Sibirien verschiebbar ohn Urtheil u. Recht E. 61
 — Vollmachten über sie S. 71 E. 91
 Erbfolge des weiblichen Geschlechts S. 73 E. 82 K. 94
 Ertrunkne, Verfahren mit ihnen E. 83
 Erwerbs-Pässe S. 5

 Fabriken-Anleihen Straf-Procente E. 45 K. 93
 — Inhaber-Verpflichtung L. 55 K. 59 u. 109 E. 61 S. 69
 — Leute Placat-Pässe S. 94
 Faustkampf-Verbot L. 86
 Felle, unbearbeiteter, Zoll L. 32
 Fenster-Blumentöpfe L. 41
 Finanz-Ministeriums-Vice-Directoren S. 74
 Finnländische Zoll-Posten K. 17
 Fräulein-Zustit-Aufnahme L. 87 E. 91
 Freie auf dem Lande stehen unter dem Kirchspiels-Gerichte
 L. 53 K. 59 und 108 E. 81 u. 101
 Freigelassener Anschreibung S. 50 E. 61
 — Cautionen L. 77 E. 83
 Freilassung, Bedingungen der livländischen L. 3
 — der zweiten Hälfte Wtrthe in Livland L. 56
 — der Auswahl von Kronsbauern in Kurland K. 58
 — einzelne verboten E. 44
 Fremden-Meldung M. 109 D. 105
 Fuhrwagen und Sunnische L. 41

 Gary Consul L. 40 K. 107
 Gebäude, steinerne, als Kron-Unterpfänder S. 67 K. 92
 Gehalt bekommt der Verwalter eines Postens S. 96
 Geistlicher Delegirten Stimme S. 50
 — russischer, Unterstützungs-Fond S. 96
 Geld-Beiträge zu den Bauten L. 86
 Geldstrafen an den Kameralhof zu melden K. 19
 Gesetze, Unantastbarkeit der allgemeinen S. 27 L. 53
 Gesuche an den Kameralhof, auf welches Papier L. 8 K. 18
 Getränke-Häuser-Vertheilung S. 95
 — Verkauf am Sonntage verboten E. 61
 — Pachten Distanzien S. 99
 Getraide-Mangel in Kurland K. 41
 — Vorschuß-Mißbräuche K. 43
 Gewichte aus den Dnonez, Gießereien L. 5
 — und Maasse auch am Ural zu gießen S. 51
 Gläubiger-Vorladung für Sibirien S. 74
 Goldsand am Ural OPB. 321 S. 68

- Gold- und Silber-Arbeiten, fremde, nicht n. Mitau K. 21
 Golenischtcher-Kutusow Gen.=Dir.all.Stud.=CorpsK.23E.27
 Gouvern.-Reg., zwei erhalten Cassirer S. 66
 ————— fünf einen zweiten Secretair S. 67
 Gränz-Regulirungen mit publicen Gütern L. 8
 Griechen, Collecte für sie L. 2
 ————— Neshinische S. 72
 Grundstücke unter Beschlag nicht zu verkaufen S. 98
 Grusien, Vormundschafts-Aemter S. 40
 ————— Medicinal-Beamtete S. 94
 Güter, von Verwandten gekauft S. 71
 ————— ans Colleg. Allgem. Fürsorge verpfändet K. 110
 Guts-Besitzer Freiheit von der Holz-Abgabe K. 110
 Guts-Polizeien=Forum K. 109

- Hagedorn Consul S. 99
 Häute-Zoll L. 32 S. 49
 Handel mit den Tscherkassen und Abessinern K. 18
 Handelsbücher-Beglaubigung auch für Sarepta K. 19 E. 26
 ————— auch wenn sie nicht vollgeschrieben E. 25 L. 29
 ————— Corroboration, auch mehrerer L. 86 S. 94 K. 110
 ————— Scheine der Bauern S. 76 L. 88 K. 93
 Hebräer, als Dienstherrn der Christen S. 71 E. 82
 ————— gekaufter, freie Standeswahl E. 12 K. 17 L. 54
 Helena Pawlowna (Charlotte) L. 88 S. 98
 Herrnhuter in Sarepta, der. Handelsbücher-Beglaubig. K. 19
 ————— Sprecher- und nächtliche Versammlungen K. 19
 Hof=Equipagen=Etat S. 66 und 94
 Holzfällen, Strafe für widerrechtliches K. 17
 Holz=Voschlin=Freiheit für die Gutsbesitzer K. 110
 Holz=Verkauf L. 77
 Holz-Zoll S. 48 L. 79 K. 83
 Hunde D. 106
 Hypotheken=Wesen S. 48

- Farosl. Hochschule Sprachlehrer-Rang S. 64
 Immobilien-Verkaufs-Voschlin S. 1
 ————— Beschlagslegung Anzeigen u. Druckkosten K. 22
 ————— Verkauf unter dem Durchschnitts-Preise E. 26
 Ingenieur=Corps=Instit. der Straßen-Communicat. unter
 Herzog Alexander von Würtemberg E. 26
 Invaliden, nicht dienende, aufgehoben S. 49
 ————— Quartiere der Officiere S. 65
 ————— Steuer der Krons-Arrenden L. 79
 Todkos Adel S. 66
 Journal der schönen Künste Anzeige K. 108

- Kalender, Nichtfeierung des neuen K. 58
 Kalmükten=Stempelpapier S. 69
 Kammer=Herrn und = Junker Listen S. 51
 Kameralhofs= Eingaben, Kurl., alle auf Stempelpap. K. 28
 Kanzlei=Offizianten=Institute S. 73
 Kasan. Gymnasium=Lehrer Rang S. 49
 — besondr. Criminalhofs=Departem. S. 50
 Kaufen soll man nichts von Verdächtigen R. 10
 Kaufbriefe für Gemeinden auf deren Namen zu schreiben S. 28
 Kauf=Krepost=Voschline zurückgezahlt E. 102
 Kaufmanns=Vässe Erfordernisse L. 54. K. 59 und 108
 Kaukasischer Anstellungen Erforderniß L. 54
 Kertsch, Hafen eröffnet K. 18
 Kinder, ausgefetzte, bei den Kosaken S. 75
 Kirchen=Vorsteher, dazu nicht mehr Pastoren L. 30
 Kirchlichen Standes Kopfsteuernde S. 73
 Kirchspiels=Gerichts=Jurisdiction auch über die deutschen
 Freien a. d. Lande L. 53 K. 59 u. 108 E. 81 u. 101
 Kopfsteuer, Rtg. Rg. 103 D. 104 105
 Kosatschow, Adel S. 70
 Kreis=Gerichts=Kanzlei S. 69
 Kreis=Rentmeister=Stellen S. 97
 Kriegs=Collegiums Straf gelder= Berechnung S. 27 K. 42
 — — Rechnungs=Expedit.=Control. u. Buchh. S. 69
 — — Gelder unbestimmter Berechnung K. 80
 Kronsgüter=Messungs=Commission L. 57
 Kronsländereien=Abtheilgs.=Entscheidgs.=Gang K. 11 E. 25
 Kronsbauern Familien=Abtheilung S. 62
 Krons=Arrenden=Invaliden=Steuer L. 79
 Krons=Schuldan=Abtrag L. 79
 Krons=Studenten=Vermehrung S. 50
 Kupferfisch=Censur K. 58
 Kurl. Bauer=Vorschuß=Mißbrauchs=Verhütung K. 43
 — — Consistorium Stempel=Papier K. 19
 — — Landes=Repräsentation K. 2)
- Laake von Spiritus, Attestate E. 61 S. 65
 Land=Commissair=Wahl S. 64
 Landes=Abgaben, Livländische L. 91
 Land=Gemeinden=Ausgaben S. 99
 Landmesser=Aufforderung L. 57
 Landtag, Esthl. E. 92
 Läuflinge, zurückgekehrter, Abgaben=Entrichtung L. 10
 — — Hehlungs= Strafen ans Coll. der Allg. Fürsorge
 S. 27 E. 44. — — Wie nicht zu verstehen L. 36
 — — Protocols=Einlieferung E. 83
 Lieferungs=Unterpfänder von Adels=Corps S. 68
 Litthauischer Synode Bglinge in Dorpat S. 51

- Lithographische Steine L. 30 E. 100 K. 108
 Livländische Provincial-Abgaben L. 2
 Maaße aus der Olonehischen Gießerei L. 35
 Maaß-Geschirre-Verfertigungs-Recht E. 101
 Magazine der Bauern L. 88
 Mangel an Brot- und Saat-Getraide R. 41
 Marine-Behörden Stempel-Papier S. 69
 — Medicinal-Beamteter Denschtschife S. 95
 — Rechnungs-Commission L. 35
 Medicinal-Beamtete für Grussen S. 94
 — — Marine-Denschtschife S. 95
 — Gewächse-Sammler L. 40
 — Institut der Universität Dorpat 104
 — Pragis-Bedingungen L. 53
 Meldung Ankommender und Abreisender L. 10 D. 105 M. 101
 Menschenlieb. Gesellsch. Vermächnisse S. 69
 Menschen-Verzeichnisse L. 85
 Messungs-Appellat-Gerichte S. 62
 — Commission der Krons-Güter L. 57
 — Gelder-Rückzahlung L. 55
 — Geschäfte-Vollend. durch d. Einfähr. Comm. L. 78
 Meyer Consul S. 99
 Mieth-Contracte mit Einquart.=Befreieten D. 105
 Militair, Sträflinge nicht unter dasselbe L. 29 S. 67 K. 80
 — Ansiedler Kinder S. 63
 — — Lutherischer Prediger S. 63
 — — Vorladungen S. 5
 — Ausgedienter Entlassung S. 83
 — Behörben Stempel-Papier S. 65 E. 82
 — Nachrechnungs-Cours E. 46 S. 63 K. 80
 — Rangs-Zurücksetzung beim Uebertritt ins Civil S. 83
 — Stutereien S. 74
 — Verpflegung K. 108
 Miliz-Quittungen-Kaufbriefe K. 21
 Missions-Vereine-Verbot K. 19
 Miswachs-Gouvernements Unterstützung K. 92
 Mitau Zoll-Posten S. 72 L. 77
 Mönchs-Würde Ablegung S. 68
 Moskwa, Archiv für die alten Behörben-Sachen S. 67
 — kürzerer Weg dahin S. 51 E. 82
 — Polizei-Etat S. 1
 Mühlen = Schleusen K. 108
 Nachrechnungen-Cours E. 46 S. 63 K. 80
 Nachzahlungen, entdeckte, a. d. Kameralhof zu melden K. 19
 Nahrungs-Pässe Papier K. 226
 Naryschkinisches Vermögen S. 62 K. 107

- Neshinische Griechen S. 71
 Nicht-Angeschriebener Anmeldung S. 77
 Niederlage Schwed. u. Norweg. Waaren K. 57 S. 46 L. 87
 Norweg. Waaren Niederlage L. 57 S. 64
 Nowgorod, Strafe hindurch und nebenbei S. 51

 Obductions-Zeugen K. 109
 Ober-Controleur bei den Milit.-Rechnungs-Instanzen S. 48
 Ochtaiische Landleute S. 66
 Odessa, Consistorium S. 50
 — Colleg. der Allgem. Fürsorge S. 76
 Odnodwozzen, abgesprochener, Ersatz S. 97
 Oestreich u. Rußland, Cartel-Zusätze L. 9 K. 99
 Oginstyische Creditoren S. 63
 Olonehische Gießereien = Gewichte und Maaße L. 35
 Oranienbaumische Schloß-Verwaltung S. 64
 Ordinair Papier zu gerichtl. Eingaben wenn? L. 87 S. 96

 Panzer-Bojaren S. 49
 Pässe für reisende Kaufleute L. 54
 Pastoren nicht mehr Kirchen-Vorsieher L. 30
 Paulucci Gen.-Gouverneur; und auch von Meskow L. 54
 55 K. 58 59 u. 108 E. 101 P. 107
 Peitschenhiebe nicht durch den Scharfrichter S. 28 K. 41
 Pensions-Fond f. Civil-Beamte OPB. 89 S. 27 K. 42 E. 45 L. 79
 — für die russ. Geistlichkeit S. 96
 Pferde, nicht mit dreien in der Stadt zu fahren D. 107
 Pferde-Verkaufs-Beschränkung L. 32 E. 45 K. 107
 — — — — — Gehoben L. 56 E. 82
 Pflasterung der Straßen D. 106
 — bei den Kronsbauwerken S. 96
 Pflug Consul K. 22
 — Privilegium L. 9 K. 19
 Placat-Pässe für die Fabrikleute S. 97
 Podräden Abels Sicherheit S. 68
 — Bauern-Zeugnisse E. 26 S. 27 K. 43
 Polen und Rußland Handels-Verhältnisse S. 2 K. 20 L. 56
 Polizei-Abgaben, Riga. L. 102
 — Criminal-Fälle S. 75 K. 110
 Porto der Beschlaglegungs-Druckkosten K. 22
 Poschlin auch von Acquisitionen der Creditoren K. 60 S. 67
 — von aufgehobenen Abmachungen L. 8 K. 18
 — von Immobilien S. 1
 Post-Einrichtung für Bialostock S. 69
 Post-Tage und Stunden L. 9 K. 23
 Potts Privilegium L. 41 S. 62
 Privilegien 9 19 41 62 108 76 94
 Proclamat. = Attestate, gerichtliche K. 59

- Producten-Reverse der Guts-Besitzer E. 91
 Progon-Gelder der Beamteten L. 54
 Proskuraw, Collecte L. 35 Rg. 103
 Provincial-Abgaben, Civil. L. 2

 Quarantaine-Agenten-Erfaß K. 80
 Quartier-Steuer-Berichte K. 19

 Rasan, Gouvern.-Reg.-Vorsitz S. 75 K. 59
 Rang der Studenten und Candidaten R. 17 E. 25
 — zurückgesetzt beim Uebertritt ins Civil S. 84
 Recruten, losgekauft, anzuschreiben L. 24 und 55
 ————— nicht mehr recrutierfähig L. 54
 ————— nicht mehr auf Abrechnung K. 21
 ————— nicht zu kaufen, sondern nur zu miethen K. 10
 ————— -Pflichtiger Rubriken K. 93
 Reinigung der Straßen D. 106
 Remigranten aus Rußland L. 39
 Restanzen-Strafgelder E. 45 und 81 S. 52 L. 53 K. 58
 Revalischer Nachrichten Nachweisung 99
 Reverse d. Gutsheeren für Producte E. 91
 Revision der Polizei-Criminal-Sachen S. 75 K. 110
 Rhabarber-Einfuhr S. 5 E. 25
 Ridder, General, Anstellung L. 103 K. 109
 Ring-Kämpfe Verbot L. 85
 Rückzahlung der Messungs-Commis.-Gelder S. 55
 Rußland und Oestreich Cartell-Zusätze L. 9 K. 19
 Rußland u. Polen Handels-Verhältnisse S. 2 K. 20 L. 56

 Saikowsky, Adel S. 73
 Salohub, Vermögens-Commission E. 92
 Salz- und Brots-Darreichung L. 77
 Salz-Preise S. 6 E. 45
 Salz-Streitigkeiten S. 97
 Salz-Verwaltung in Sibirien S. 49
 Salz-Zoll S. 6 u. 47 L. 9 u. 79 E. 26 K. 60
 ————— -Erlaß L. 31 E. 45
 Saratow, Consistorium S. 50
 Sarepta, Handelsbücher-Beglaubigung K. 19 E. 26
 Sarubin, publicirt E. 100
 Scheine auf Russ. Fabricate nach Polen S. 2 K. 20
 Schiffbrücken- und Ueberfahrten-Abgaben S. 52
 Schlockische Restanzen S. 102
 Schornsteinfeger-Accorde Rg. 104
 Schulden zu bezahlen von Arrende-Geld L. 79
 Schuld-Verschreibungs-Forum L. 31 E. 44 und 82 S. 52
 u. 63 K. 81 a) u. b) 92
 Schulden-Tilgungs-Commis.-Billette L. 35 K. 59

- Schule für Colonnen-Führer L. 37
 Schuhplatttern-Zympfungs-Anzeige E. 100
 Schwedischer Waaren Niederlage L. 57
 Secretair, zweiter, bei einigen Gouv.-Reg. S. 67
 Seelen-Verzeichnisse L. 85
 Senats-Sommer-Ferien S. 65
 Senats-Zeitungs-Bekanntmachungen E. 44 S. 98
 Sibirischer Lieferungen Vorauszahlung S. 66
 ——— Gläubiger Vorladungs-Termin S. 84
 Sibirien, nach, Verschiedten freiwillig Folgender Verpfe-
 gung L. 78 S. 94
 Soldaten-Kinder E. 4
 ——— auch die der Obnodworzen E. 25
 Sonntags-Feier eingeschärft L. 23
 Spiritus-Laake-Attestate E. 61 S. 65 L. 77
 Stadts-Rechnungen-Revision D. 105
 Städtischer Handels-Beamt. Kinder nicht abgabefrei E. 83
 Steindrucks-Censur K. 58
 Steinerne Gebäude als Kronen-Entreprisen-Unterpfänder K. 92
 Stellvertretender Beamteten Gehalt L. 9 K. 112
 Stempel-Papier an das Kurl. Consistorium K. 19
 ——— an die Marine-Behörden S. 69
 ——— an die Militair-Behörden S. 64 E. 82 K. 93
 ——— auch zu d. Uebersetzungen der Documente K. 59
 ——— auf Münze und Banco-Noten S. 64 E. 82 K. 93
 ——— bestätigte Befreiung der Bauern von demsel-
 ben L. 53 K. 58 E. 61 u. 101
 ——— der Kalmüken und Truchmenen S. 69
 ——— feines L. 85
 ——— wenn nicht vorhanden L. 87 S. 96
 ——— zu Contracten mit der Krone S. 96
 ——— zu Gesuchs-Vollmachten L. 8 K. 18
 ——— zweirubliges E. 101
 Steuer der Kronen-Podradsch. der Gilde angemessen S. 99
 Sträflinge nicht mehr unter das Militair L. 29 S. 67 K. 80
 Strafgeelder-Berechnung bei der Leihbank K. 93
 ——— beim Kriegs-Colleg. S. 27 K. 42 E. 45
 ——— für Resanzen E. 45 S. 52 L. 53 K. 58
 Straßen-Pflasterung D. 106
 ——— Reinigung D. 106
 Studien-Corps-General-Director K. 23 S. 27
 Studirende auf auswärtigen Universitäten L. 10
 ——— Rang derselben K.
 Stutereien für das Militair S. 74 L. 53 K. 58
 Sunnische L. 41
 Taganrog, Colleg. der Allgem. Fürsorge S. 76
 Tarif zwischen Rußland und Polen S. 2 K. 21